Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 13/1912 (1913)

Artikel: Private Jugendfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dürftiger Wöchnerinnen wurde stillschweigend angenommen. Bei Annahme der Motion hätte die Gemeinde jährlich 4—5000 Fr. leisten müssen.

Rapperswil, St. Gallen. Eine vor zwei Jahren gestellte Motion auf Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe wurde vom Gemeinderat in ablehnendem Sinne begutachtet und von der Gemeindeversammlung Ende Dezember 1912 verworfen.

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend".

An ihrer Generalversammlung vom 24. September 1912 in Aarau beschloß die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft:

a) Es wird mit Sitz in Zürich die Stiftung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft „Für die Jugend", „Pour la Jeunesse", „Pro Gioventù" errichtet mit dem Zweck, Bestrebungen zum Wohle der Jugend unseres Landes zu fördern.

b) Sie wird aus dem Fonds der Gesellschaft mit einem Stiftungsvermögen von Fr. 5000.— ausgestattet.

c) Ihre Statuten werden festgesetzt, wie folgt:

Art. 1. Zweck. Die Stiftung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft „Für die Jugend", „Pour la Jeunesse", „Pro Gioventù", mit Sitz in Zürich, hat den Zweck, Bestrebungen zum Wohle der Jugend unseres Landes zu fördern. Sie will vor allem das Verantwortlichkeitsgefühl für die Jugend wecken und mithelfen, den Übeln vorzubeugen, welche die Kinder und spätere Generationen schädigen. Grundsätzlich soll sich die Arbeit eines Jahres auf ein einheitliches Ziel richten.

Die Mittel sollen vor allem durch Ausgabe von Wohlfahrtsmarken und -karten, sowie durch die Jugend selbst beschafft werden.

Art. 2. Organe. Die Organe der Stiftung sind: Der Stiftungsrat, die Kommission, das Sekretariat, die Rechnungsrevisoren.

Art. 3. Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 50 Mitgliedern. Er ergänzt sich selbst. Dabei sollen die Landesteile, Konfessionen und gemeinnützigen Gesellschaften berücksichtigt werden.

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Fragen der Stiftung, die nicht den andern Organen durch die Statuten übertragen sind. Er wählt auf die Dauer von vier Jahren den Präsidenten, ferner aus den Mitgliedern der Kommission deren 1. Vorsitzenden, der zugleich Vizepräsident des Stiftungsrates ist, die Mitglieder der Kommission, soweit die Wahl nach Art. 4 ihm zusteht, und zwei Rechnungsrevisoren. Die Kommissionsmitglieder und Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein. Der Stiftungsrat nimmt die Rech-

nung und den Jahresbericht ab, setzt den Verteilungsplan des Jahresertrages und den Zweck der Arbeit des laufenden Jahres fest. Ein Teil des Jahresertrages soll jeweilen für kommende Bedürfnisse vorgetragen werden.

Der Stiftungsrat versammelt sich jährlich einmal im Frühjahr zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte. Außerordentliche Versammlungen können von der Kommission beschlossen oder von 10 Mitgliedern des Stiftungsrates verlangt werden.

Art. 4. Kommission. Die Kommission besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 7 durch den Stiftungsrat und 3 durch die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kommission bereitet die Geschäfte des Stiftungsrates vor; sie stellt die Traktandenliste und Anträge für dessen Verhandlungen auf. Der Vorsitzende erläßt die Einladung zur Versammlung des Stiftungsrates schriftlich 14 Tage vorher unter Mitteilung der Traktandenliste und der Anträge im Wortlaut. Anträge von Stiftungsräten müssen schriftlich 2 Monate vor der Versammlung an die Kommission zur Vorberatung eingesandt sein.

Die Kommission wählt einen Sekretär, bestimmt seine Kompetenz und überwacht seine Tätigkeit. Sie entscheidet über alle Fragen der Geldbeschaffung im Sinne von Art. 1.

Die Sitzungen der Kommission werden durch deren Vorsitzenden angesetzt. Die Kommission ist bei 3 Anwesenden beschlußfähig. Sie organisiert sich selbst und kann einzelne Aufgaben und Kompetenzen den Vorsitzenden oder andern Mitgliedern übertragen. Falls ein Kommissionsmitglied austritt, kann sich die Kommission provisorisch für die Zeit bis zur nächsten Sitzung des Stiftungsrates, resp. der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, selbst ergänzen.

Art. 5. Sekretariat. Dem Sekretariat liegt ob: Die laufende Verwaltung, Vorarbeiten für die Geschäfte der Kommission und des Stiftungsrates, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Propaganda.

Das Sekretariat unterhält eine ständige Geschäftsstelle. Außerdem soll es eine Organisation von Mitarbeitern anstreben, welche sich über das ganze Land erstreckt.

Art. 6. Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Sekretariates und erstatten hierüber schriftlichen Bericht an den Stiftungsrat.

Art. 7. Vertretung. Die Stiftung wird nach außen vertreten durch den Präsidenten des Stiftungsrates und die Vorsitzenden der Kommission. Jeder von ihnen führt die rechtsverbindliche Unterschrift in Verbindung mit einem andern Kommissionsmitglied oder dem Sekretär. Vorsitzende und Sekretär zeichnen überdies einzeln im Rahmen der ihnen von der Kommission eingeräumten Kompetenz.

Art. 8. Oberaufsicht. Die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft wacht darüber, daß die Stiftungsstatuten innegehalten werden. Jährlich sind ihr Rechnung und Bericht nach Genehmigung durch den Stiftungsrat zuzustellen. Das gesetzliche Aufsichtsrecht des Bundes wird dadurch nicht berührt.

Art. 9. Statutenänderung. Diese Statuten können geändert werden im Falle der Zustimmung des Stiftungsrates, der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und des Schweizerischen Bundesrates.

Art. 10. Diese Statuten treten in Kraft nach Genehmigung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, des Stiftungsrates und des Bundesrates.

In den Stiftungsrat wurden gewählt:

Herr Bundesrat Dr. Hoffmann, Bern.
Signore Giuseppe Motta, consigliere federale, Bern.
Herr Dr. med. Rickli, Nationalrat, Langenthal.
Mr. Gustave Ador, conseiller national, Genève.
Herr Dr. A. von Planta, Nationalrat, Reichenau.
Herr Ständerat Böhi, Bürglen, Thurgau.
Herr Ständerat Dr. J. Baumann, Landammann, Herisau.
Herr Regierungsrat Waldvogel, Schaffhausen.
Herr Regierungsrat A. O. Aeppli, Frauenfeld.
Herr Regierungsrat Ed. Cattani, Engelberg.
Herr Regierungsrat Ruckstuhl, St. Gallen.
Herr Regierungsrat H. von Matt, Stans.
Herr Obergerichtspräsident Müller, Luzern.
Herr Oberrichter Odermatt, Buochs.
Herr Stadtrat H. Scherrer, St. Gallen.
Herr Dr. F. Mangold, Erziehungsdirektor, Basel.
Herr G. Bay, Erziehungsdirektor, Liestal.
Herr Stadtrat Ducloux, Schuldirektor, Luzern.
Herr H. Hiestand, Kinderfürsorgeamt, Zürich.
Herr Eugen Hafter, Schulinspektor, Glarus.
Mme. Victor de Courthen, experte fédérale, Sion.
Frl. Dr. E. Graf, Schweizer. Lehrerinnenverein, Bern.
Herr Prof. Dr. Barth, Seminar Schaffhausen.
Hochwürden Prof. Dr. Meyer, Rektor, Willisau.
Herr Dr. Zollinger, Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Zürich.
Frau E. Hauser-Hauser, Frauenliga, Luzern.
Mme. Gustave Hentsch, Rayon de Soleil, Genève.
Mr. le docteur F. Cevey, Secrétariat antituberculeux, Lausanne.
Fräulein Elisa Heutschy, Frauenliga, Solothurn.
Herr Gerichtspräsident Dr. Silbernagel, Kinderschutz, Basel.
Herr Dr. med. v. Muralt, Sanatorium, Davos-Dorf.
Fräulein H. v. Mülinen, Wegmühle, Freundinnen junger Mädchen, Bern.
Mr. le docteur Charles de Marval, Croix rouge, Neuchâtel.
Mr. le docteur Morin, commission antituberculeuse, Colombier.
Frau E. Stämpfli-Studer, Schweiz. Zentral-Krippenverein, Bern.
Herr V. Altherr, Ostschweiz. Blindenheim, St. Gallen.
Herr Prof. C. Jetzler-Keller, Schweiz. Lehrlingspatronate, Schaffhausen.

Herr Dr. med. F. Weber, Schulsanatorium, Unter-Aegeri.
Herr U. Graf, Lehrer, Schweiz. Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher, Basel.
Frau Dr. Lang-Zschokke, Frauenliga, Aarau.
Herr Pfarrer Herrenschwand, Verband schweiz. Erziehungsvereine, Gsteig bei Interlaken.
Frau O. Zellweger, Frauenverein, Basel.
Fräulein Dr. med. Kaiser, Säuglingsschutz, St. Gallen.
Fräulein Kirkham, Sozialwerke der Heilsarmee, Zürich.
Herr Dreyfuß-Brodsky, Israelitische Union, Basel.
Mr. le professeur Fulliquet, Espoir, Genève.
Mr. le docteur Rollier, Leysin.
Herr Dr. Wartmann, Tuberkulose-Gesellschaft, St. Gallen.
Herr Dr. B. Streit, Verein für Kinder- und Frauenschutz, Bern.
Fräulein Josephine Kaiser, Schweiz. kath. Frauenbund, Zug.
Herr Dr. Ed. Herzog, Christkatholischer Bischof, Bern.
Mme. Monneron-Tissot, Société d'utilité publique des femmes suisses, Lausanne.
Herr Dr. med. Ad. Christen, Vater, Olten.
Herr Dr. jur. A. ab Yberg, Schwyz.
Mr. Ruß-Suchard, Neuchâtel.
Herr Dr. med. F. Schmid, Schweiz. Gesundheitsamt, Bern.
Mr. Colomb, Architect-expert, Neuchâtel.
Mr. le docteur Sandoz, Asiles, Perreux.
Mr. le docteur E. Revilliod, Genève.
Herr Dr. jur. Veit, Liestal.
Herr Walder-Appenzeller, Schweiz. gem. Gesellschaft, Zürich.
Herr Dr. Geering, Handelskammer, Basel.
Herr Rud. Wachter, Schweiz. gem. Gesellschaft, Kilchberg.
Mr. le pasteur Chr. Honoré, Société d'utilité publique, Cronay près Yverdon.
Herr Dr. Eugen Wildi, Fürsprech, Kulturgesellschaft, Zofingen.
Herr Dr. med. Wiesmann. Herisau.
Herr Dr. med. Pestalozzi-Pfyffer, Schweiz. kathol. Volksverein, Zug.
Herr Domherr J. C. Estermann, Hohenrain, Luzern.
Mr. le docteur P. Guillermin, Genève.
Herr Stadtrat Dr. H. Seiler, Nationalrat, Brig.
Mr. Delessert, Directeur du 2me arrondissement postal, Lausanne.
Mr. le Conseiller d'Etat Georges Python, directeur du dép. de l'instruction publique, Fribourg.

Sonntag den 10. November 1912 fand in Olten unter dem Vorsitze von Herrn Bundesrat Dr. Hoffmann die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates statt. Sie ergänzte den Stiftungsrat, genehmigte die Statuten, wählte den Vorsitzenden und sechs Mitglieder der Kommission, sowie zwei Rechnungsrevisoren.

Die Kommission besteht nun aus folgenden Persönlichkeiten:

Herr Major Ulrich Wille, Zürich, Vorsitzender.
Herr Dr. med. O. Ming, Nationalrat, Sarnen.
Herr Dr. med. A. Aepli, Zürich.
Frau Dr. M. Balsiger-Moser, Schweiz. gem. Frauenverein, Zürich.
Mlle. A. Clément, protection de l'enfance, Fribourg.
Herr Direktor Dr. Schärtlin, Schweiz. gem. Gesellschaft, Zürich.
Herr Pfarrer Wild, Kinderschutz, Mönchaltorf.
Mr. le docteur Hercod, secrétaire anti-alcoolique, Lausanne.
} Delegierte der Schweizer. gemeinnütz. Gesellschaft.
Herr Oberfeldarzt Dr. Hauser, Bern.
Signore Norzi, ispettore generale dell'insegnamento, Lugano.

Sekretär ist:

Herr Dr. jur. C. Horber, Tuberkulose-Sekretariat, Untere Zäune 11, Zürich.

Rechnungsrevisoren sind:

Mr. Gustave Hentsch, banquier, Genève.
Herr E. Weber, Prokurist der Schweiz. Nationalbank, Zürich.

Das Exposé des Sekretärs sagt über das Ziel der Stiftung überhaupt und dasjenige des ersten Jahres:

Durch die Bestimmung, daß sich die Arbeit jedes Jahres auf ein einheitliches Ziel richten soll, möchten wir der Zersplitterung der Mittel vorbeugen, welche zu vielerlei, aber zu nichts Rechtem führt. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Zentralisation oder schablonisierende Vorschriften Platz greifen sollen, statt Rücksichtnahme auf die lokalen Bedürfnisse. Das mag Ihnen der Vorschlag für die erste Jahresarbeit zeigen. Wir möchten nur, daß die verschiedenen Kinderfürsorgebestrebungen in dem einer jeden gewidmeten Jahre eine wirksame Förderung ihrer Pläne von uns erfahren dürfen und dafür von einer jährlichen Unterstützung absehen. Auf diese Weise sollte die Stiftung ein Band werden zwischen den vielerlei Jugendfürsorgebestrebungen, in keinem Falle zu einem Konkurrenzinstitut zu irgend einer von ihnen.

Für uns ist entscheidend, daß die Wohlfahrtsmarken nicht nur in einer Art und Weise Geld bringen, die weder dem Geber noch den andern Unternehmungen weh tut, sondern daß sie zugleich eine Idee in alle Kreise der Bevölkerung tragen, jedermann daran erinnern, daß er mit weniger, als was er jeden Augenblick für unnütze Sachen auszugeben bereit ist, sein Interesse an der Jugend bezeugen und eine große Sache unterstützen kann.

Unsere Aufgabe ist, die Markenidee so auszugestalten, daß sie in unseren speziellen Verhältnissen Fuß fassen kann. Und da scheint uns wichtig, daß

1. die Marke im ganzen Lande und in den drei Sprachen erscheint und auch von der Post verkauft wird;
2. die gleiche Marke nur kurze Zeit im Handel ist;
3. der Verkauf zu einer Zeit, wie um Weihnachten, stattfindet, in der die Gebelaune, besonders für Kinder, gut ist;
4. die Marke mit einem künstlerischen Bild einen Glückwunsch für Weihnachten und Neujahr zum Ausdruck bringt;
5. der Zweck ein im ganzen Land aktueller ist, wie z. B. die fürs erste Jahr vorgeschlagene Tuberkulose-Bekämpfung.

In jedem Falle müssen wir uns darüber klar sein, daß ein dauernder Erfolg nur zu erwarten ist, wenn tüchtig für die Sache gearbeitet wird.

Auch das Heranziehen der Jugend hat ebenso große propagandistische wie finanzielle Bedeutung. Nichts könnte auf die Dauer unseren Zweck mehr fördern, als wenn die Jugend selbst an sozialer Arbeit teilzunehmen lernt und Interesse gewinnt an der jeweiligen Jahresidee. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, eine der allgemeinen Anwendung fähige Form zu finden, welche die Weckung falschen Ehrgeizes unter den Kindern vermeidet. Nach den guten Resultaten Frankreichs können wir an Schüler-Sparkassen denken, bei denen ein Teil der Einlage für soziale Zwecke bestimmt ist. Auch die Erfahrung der „Young helpers' league" der Barnardo-Anstalt kann uns bei der vorzunehmenden Prüfung der Frage nützen.

Das erste Mal ist es besonders wichtig, daß wir eine Bestrebung unterstützen, welche für die Jugend unseres Landes von großer Bedeutung ist und für welche die Bevölkerung sich erwärmen kann. Wenn wir Ihnen vorschlagen, mit dem Kampf gegen die — Tuberkulose — anzufangen, so glauben wir, daß beides der Fall sein wird. Immer mehr dringt in alle Kreise die Überzeugung, daß dieser Feind, der gerade unter der reiferen Jugend furchtbar haust, mit allen Mitteln bekämpft werden muß, fallen ihm doch in der Schweiz z. B. 70% aller Mädchen zum Opfer, die überhaupt im Alter von 15—19 Jahren an Krankheiten sterben. Gerade jetzt geht auch der Bund daran, sich zu beteiligen, was sich vom humanen, wirtschaftlichen und militärischen Standpunkt gleich rechtfertigt. Viele Gemeinden und Kantone sind vorangegangen. So dürfen wir hoffen, daß die Behörden unserm Unternehmen freundlich gegenüberstehen werden. Dann können wir auf die Unterstützung der vielen Ligen gegen die Tuberkulose rechnen, welche natürlich mehr Geld wohl brauchen können. Die wichtigste Unterstützung aber wird für uns sein die der Frauen, welche in der Schweiz Pioniere der Tuberkulose-Bekämpfung gewesen sind.

Dieses Ziel bietet außerdem gerade bei der Arbeit an der Jugend, auf welche wir uns beschränken, so reiche und verschiedene Aufgaben, daß sich auf diesem Boden eigentlich alle treffen müssen, die sozial fühlen und arbeiten. Auch sind gerade jetzt einige neue treffliche Ideen mancherorts in Ausführung oder Vorbereitung, die neuer Mittel bedürfen und Förderung verdienen. Vorläufig bieten sich da so große mannigfaltige Aufgaben, daß den Organisationen, welche sich der Bekämpfung der Tuberkulose widmen, der größte Spielraum in der Verwendung des Geldes gelassen werden kann.

Wir beantragen, daß 70 % des Bruttoertrages den Gegenden verbleiben soll, aus denen er kommt. Sie dienen zur Deckung der Unkosten der lokalen Organe, des allenfalls an Verkaufsstellen zu gewährenden Rabattes und besonders zur Unterstützung der Organisationen, welche die Tuberkulose bekämpfen. 30 % sollen der Zentralkasse verbleiben; zur Deckung ihrer Unkosten und zur Schaffung der nötigen Fonds für die Arbett des folgenden Jahres, zum Ausgleich zwischen magern und fetten Jahren, zur Unterstützung von solchen Landesgegenden, in denen es besonders schwer fallen sollte, Fuß zu fassen, und endlich als Reserve.

So schlagen wir vor, daß die Marken für 3 Rappen vom Sekretariat an die lokalen Organe geliefert werden, um von diesen zu 10 Rappen verkauft zu werden. Es kann sich dann ganz nach den lokalen Eigentümlichkeiten richten, ob den Verkäufern Rabatt gegeben wird und wieviel, ob durch freiwillige Verkäufer von Haus zu Haus verkauft wird oder nur in Läden usw. Die an einem Ort gemachten Erfahrungen können im Bericht den andern mitgeteilt werden, und so haben wir am meisten Aussicht, daß nach und nach die für jeden Ort rationellste Art des Vertriebes gefunden wird. Der eventuelle Ertrag des Verkaufes durch die Post fällt naturgemäß in die Zentralkasse, weil zentralisiert abgerechnet würde. Gerade aus diesem Betrag könnten dann Gegenden mit großen Schwierigkeiten ermuntert werden.

Es wird dann hingewiesen auf Waldschulen, Verbringung noch nicht schulpflichtiger schwächlicher Kinder tagsüber an Licht, Luft und Sonne, auf Erholungsheime, Versorgung tuberkulös gefährdeter Kinder bei ärztlich überwachten Pflegeeltern, auf Kuren in Heilstätten, Unterstützung mit Milch und Eiern, Wohnungsverbesserung usw. Es setzte nun eine sehr intensive Propaganda ein. In fast allen Gemeinden der Schweiz wurde versucht, eine Persönlichkeit zu gewinnen, die die Organisation des Markenverkaufs übernehmen sollte. Eine Verkaufsinstruktion orientierte darüber, wer als Verkäufer in Betracht komme und wie die Abrechnung erfolge. 20 000 Plakate wurden an die Verkaufsstellen abgegeben, um die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen. 4 Millionen Marken zum Verkaufspreise von je 10 Cts. in drei Tönen für die drei Sprachgebiete der Schweiz und mit dem Glückwunsch in den drei Sprachen: „Viel Sonnenschein im neuen Jahr“ wurden gedruckt, dazu einige 100 000 Karten à 3 und 6 Cts., mit der Marke darauf à 15 Cts. Die Post übernahm 750 000 Marken zum Verkauf in 1050 ihrer Bureaux. Der Verkauf begann vor Weihnachten und dauerte bis Neujahr. Die Abrechnung erfolgte im Januar 1913. Für dieses Jahr wird eine neue Marke erstellt und ein neuer Zweck der Jugendfürsorge zur Subvention bestimmt.

2. Das Rosseau-Institut in Genf,

Place de la Taconnerie 5.

Das Rosseau-Institut oder die „Ecole des sciences de l'éducation" verdankt seine Entstehung der Initiative von Universitätsprofessor Ed. Claparède in Genf. Direktor und Leiter ist Professor Pierre Bovet, früher in Neuchâtel. Das Institut will eine Zentrale für Kinderforschung sein; in systematischer Weise sollen einmal die Bedingungen der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes, das Problem der Begabung, die Ökonomie und Technik der Schularbeit, Lehr- und Lernmethoden usw. erforscht werden. In erster Linie soll diese Institution den Lehrern und den Kandidaten des Lehramtes dienen, die sich über Erziehungsfragen orientieren möchten; doch wird es allen denen offen stehen, die befähigt sind, den Vorlesungen zu folgen und an den Übungen und Arbeiten teilzunehmen. Das Institut ist gedacht

1. als Schule, wo Gelegenheit geboten wird, sich mit den Arbeits- und Forschungsmethoden auf pädagogischem Gebiet vertraut zu machen;
2. als Sammelstelle für statistisches Material zum Studium pädagogischer Probleme. Von hier aus sollen Erhebungen über diese und jene strittige Frage gemacht, und das gewonnene Material durch einen zahlreichen, hiefür gewonnenen Stab von Mitarbeitern gesichtet und verarbeitet werden;
3. als Informations- und Auskunftsstelle, an die sich alle wenden können, die über irgendeine Frage der Erziehung Auskunft wünschen;
4. als Propagandamittel; von dieser Stelle aus soll die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf humanitäre und soziale Bestrebungen, soweit sie das Kind betreffen, gelenkt werden.

Eine reichhaltige Bibliothek für pädagogische, psychologische und soziale Literatur, sowie ein Schulmuseum, das sich insbesondere mit der Sammlung von Lehrmitteln aus Gegenwart und Vergangenheit für alle möglichen Fächer befaßt, sollen den Teilnehmern für ihre Arbeiten zur Verfügung stehen. Eine kleine Zeitschrift „L'intermédiare des Educateurs" beantwortet gestellte Fragen und eröffnet über diesen oder jenen Punkt die Diskussion.

Das Vorlesungsverzeichnis des Instituts für den Winter 1912/13 weist u. a. auf: Les enquêtes sociales sur l'enfance; Psychologie et pédagogie des anormaux; Criminalité infantile et juvénile.

Es werden Schüler beiderlei Geschlechts im Mindestalter von 18 Jahren ohne Ausweis und Prüfung aufgenommen, doch wird ein Minimum von Allgemeinbildung vorausgesetzt. Das Aufnahmegesuch soll von einem Lebenslauf und einer Darlegung des vorschwebenden Studienziels begleitet sein. Ein Studienplan wird vom Vorstand für jeden Schüler ausgearbeitet und ihm zur Annahme empfohlen; dabei wird seinen Wünschen und Kenntnissen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Kollegiengelder betragen 285 Fr. im Jahr oder 180 Fr. für das Winter- und 120 Fr. für das Sommersemester. Hörer bezahlen die einzelnen Vorlesungen. Ein Diplom oder ein einfaches Studienzeugnis wird beim Austritt ausgestellt. Als normale Studienzeit sind zwei Jahre vorgesehen. Die Arbeit zerfällt in Seminarübungen, Experimente, Diskussionen, Schulreisen einerseits und in Vortragsserien über ein Thema anderseits, die zwischen dem einstündigen Vortrag und der semesterlangen Vorlesung die Mitte halten, und zu denen auch Spezialisten zugezogen werden, die dem Lehrpersonal nicht angehören.

3. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge.

Die Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose in Lenzburg, Aargau, hat mit 1. Januar 1912 eine Wöchnerinnenpflegerin mit Fr. 1000 Besoldung angestellt, woran aus dem städtischen Armengut Fr. 700 geleistet werden. Wenig Bemittelte werden unentgeltlich gepflegt. Bemittelte zahlen bis 30 Cts. pro Arbeitsstunde. Was dadurch von den Fr. 300 nicht gedeckt wird, trägt die Frauenliga.

Der Verein für Krankenpflege in Olten hat eine eigene Pflegerin für unentgeltliche Pflege von Wöchnerinnen. Die Gemeinde Olten zahlt dem Verein hiefür jährlich 1000 Fr. Im Dienste des Krankenpflegevereins St. Martin in Olten steht eine Anna-Schwester von der schweizerischen Gesellschaft für Wöchnerinnenpflege in Luzern zur Pflege von Wöchnerinnen. Gesuche um Ermäßigung oder gänzliche Erlassung der Taxen bei unbemittelten und armen Kranken werden von der Schwester-Oberin an den Vorstand geleitet. — Mels, St. Gallen, beschloß im Jahre 1912 auf Gemeindekosten zwei Wochenbettpflegerinnen ausbilden zu

lassen. — Niederuzwil, St. Gallen, wurde vom christlich-sozialen Arbeiterinnenverein eine Wöchnerinnen-Unterstützungskasse gegründet.

Das Mütterheim, Irchelstraße 32, Zürich IV, nimmt verlassene Mütter auf über die Zeit der Geburt. Die Verpflegungstaxe beträgt im Minimum Fr. 1.50 pro Tag vor der Geburt, Fr. 2.—

Mütterheim Zürich, Irchelstrasse 32.

mit dem Kinde. Für die Geburt wird eine Taxe von Fr. 10.— bis 20.— erhoben.

Der im Jahre 1909 gegründete Verein für Säuglingsfürsorge, St. Gallen, unterhält seit seiner Gründung ein Säuglingsheim, Ecke Frohbergstraße-Gasfabrikstraße, zur Pflege von gesunden Kostkindern vom ersten Lebenstag bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und von Kindern mit Ernährungsstörungen, welch' letztere aus dem ganzen Kanton St. Gallen aufgenommen werden. In diesem Säuglingsheim werden auch Mädchen und Frauen in

Lehrkursen in die Säuglingsfürsorge eingeführt. Die Säuglingsfürsorgestelle arbeitet vorwiegend prophylaktisch im Dienste der unbemittelten Einwohner von St. Gallen, Tablat und Straubenzell als Mutterberatungsstelle 1. für gesunde Säuglinge, deren Gewicht, Verdauung und Ernährung, überhaupt deren Lebensbedingungen und Entwicklung in unentgeltlichen, regelmäßig stattfindenden Beratungsstunden einer genauen Kontrolle unterworfen werden; 2. für kranke Säuglinge, sofern sie von einem patentierten Arzte der Fürsorgestelle zur Kontrolle überwiesen werden. Die Beratungsstunden werden erteilt von einem Arzt unter Mithülfe einer sachverständigen Schwester des Säuglingsheims. — Mit 1. Oktober 1912 wurde von dem Verein eine Milchküche, Volksbadstraße 27, eröffnet mit dem Zweck, gegen entsprechende Bezahlung einwandfreie, trinkfertige Säuglingsnahrung herzustellen und abzugeben: 1. an gesunde Säuglinge der Fürsorgestelle; 2. an gesunde oder kranke Säuglinge, deren Nahrung nach schriftlicher Verordnung des behandelnden Privatarztes hergestellt wird; 3. an Säuglinge, deren Nahrung nach schriftlicher Bestellung der Mutter oder Pflegerin auch auf deren eigene Verantwortung zubereitet wird. Die Nahrungsvorschriften werden solange ausgeführt, bis der verantwortliche Besteller sie ändert oder abbestellt. Im allgemeinen verabreicht die Milchküche möglichst einfache Nahrungsmischungen. Immerhin werden auf Wunsch der Ärzte auch kompliziertere Zubereitungen (z. B. Malzsuppe, Eiweißmilch, Buttermilch) ausgeführt. Die bisanhin unter der Aufsicht der Gesundheitskommission stehende Kindermilchstation ist nun an die Milchküche des Säuglingsfürsorgevereins übergegangen. Die amtliche Kontrolle ist dieselbe wie früher. Die Milch wird zu folgenden Preisen geliefert: Halbliter im Depot abgeholt 25 Cts. oder ins Haus gebracht 30 Cts.; 1 Liter im Depot abgeholt 50 Cts. oder ins Haus gebracht 60 Cts. Depots, wo die Milch abgeholt werden kann, sind: die Milchküche im Säuglingsheim, die Volksküche an der Gallusstraße und 15 Konsumverkaufslokale. In den Depots wird die Milch nur gegen Coupons abgegeben. Die Milchkarten mit diesen Coupons, gültig für je 7 aufeinanderfolgende Tage, können nur in der Milchküche, Volksbadstraße 27, bezogen oder durch Einzahlung auf den Postscheckkonto kostenlos bestellt werden; die Lieferung geschieht erst nach erfolgter Zahlung. Für schwächliche Säuglinge bedürftiger Familien kann solche Kindermilch während kürzerer Zeit wie bisher unentgeltlich bezogen werden. Anmeldungen hiefür sind

an das städtische Armensekretariat im Rathaus zu richten. — Im Zürcher Kinderspital ist eine Säuglingsstation mit Ammen errichtet worden, ebenfalls im Basler Kinderspital.

Das Vinzentius-Kinderheim, Teufenerstraße 91, St. Gallen, gegründet September 1912, bezweckt die Aufnahme und Besorgung von Kindern: a) im Säuglingsalter, wenn der Mutter dessen Pflege verunmöglicht ist durch Krankheit, Schwäche, Arbeit außer dem Hause, und eventuell auch durch grobe Vernachlässigung, wenn die zuständige Behörde dessen Wegnahme und anderweitige Unterbringung verordnet; b) im Alter von 1—4 Jahren, wenn die Mutter weggestorben, schwer erkrankt oder kurbedürftig ist; ebenfalls, wenn sie außer dem Hause arbeiten muß, oder wenn arge Vernachlässigung der Kinder deren körperliches und geistiges Wohl gefährdet. In Notfällen, die Pflege außer der Familie erheischen, werden auch ausnahmsweise und nur vorübergehend Kinder bis zu 7 und 8 Jahren aufgenommen. Kinder beider Konfessionen finden in dem Heim Aufnahme und in der Regel nur, wenn sie gesund sind. Über Ausnahmen bleibt der Entscheid der Kommission vorbehalten. Das Kostgeld beträgt im Säuglingsalter bis 1 Jahr: Fr. 30.— per Monat; im Alter von 1—4 Jahren: Fr. 25.— bis 28.—. Über Ausnahmen entscheidet ebenfalls die Spezialkommission. Das Kostgeld muß für einen Monat vorausbezahlt werden. Wenn mehr als ein Monat Kostgeld rückständig ist, sind die Eltern oder Stellvertreter zur Rücknahme des Kindes verpflichtet, und wird die Anstalt Forderungen rechtlich geltend machen. Für die Kinder von 1—4 Jahren ist im Kostgeld volle Verpflegung, nicht aber Kleidung und eventuell ärztliche Behandlung inbegriffen. Die Leitung des Heims besorgt eine in Säuglingspflege gebildete Frau. Daneben sind zwei Hülfskräfte vorhanden. Das Heim beherbergt vorläufig 8—10 Kinder.

Ein Merkblatt für Mütter (über Säuglingspflege), verfaßt von Frl. Dr. Elsbeth Georgi in Zürich, ist vom Düsseldorfer Verein für Säuglingsfürsorge preisgekrönt worden.

Aus dem Ausland ist zu erwähnen: Das Gesetz über die Kindersaugflasche, das dem Reichstag im Oktober 1912 im Entwurf zuging und die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr zu bekämpfen bezweckt.

§ 1 lautet: Kindersaugflaschen mit Rohr oder Schlauch, sowie Teile zu solchen Flaschen, dürfen weder gewerbsmäßig hergestellt, noch zum Verkaufe vorrätig gehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht oder aus dem Ausland eingeführt werden. § 2. Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, wird

mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann auf Entziehung der Gegenstände erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. § 3. Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Die schwer zu reinigenden und keimfrei zu haltenden Kindersaugflaschen mit Rohr und Schlauch bewirken Verdauungsstörungen, an denen viele Kinder sterben. Daher dieses Gesetz, das am 30. November 1912 vom Reichstag in zweiter Lesung behandelt wurde und wegen allerlei Bedenken einer langen Erörterung rief. Schließlich wurde es einem 14gliedrigen Ausschuß überwiesen.

Ein Säuglingspflegekurs im Kino wurde auf der Düsseldorfer Städtebau-Ausstellung vorgeführt. Für diese Vorführungen wurde in der städtischen Kinderklinik unter Leitung und Mitwirkung des bekannten Kinderarztes Prof. Schloßmann, seiner Assistenten und einzelner Mitglieder des Düsseldorfer Theaters ein Film-Drama: „In Todesangst um ihr Kind“ aufgenommen. Dies zeigte zunächst, wie eine besorgte, aber unverständige Mutter ihr Kind durch unsaubere Kuhmilch und verkehrte Behandlung immer mehr hinunterbringt, bis sie schließlich auf Grund einer Zeitungsnotiz die Mutterberatungsstelle aufsucht. Dort sah man dann, wie sie der Arzt über die bisherigen Fehler — wie das enge Wickeln des Kindes, und die Ernährung mit allerlei Nährmitteln und schlechter Milch — aufklärt, und höchst drastisch wurde dabei neben dem schwächlichen Flaschenkind ein Brustkind von dem gleichen Alter vorgeführt. Natürlich wurde dann das schwächliche Kind durch die richtige Behandlung auch wieder hochgebracht, und zum Schluß sah man, wie die Mutter beim nächsten Kind dankbar die erhaltene Lehre beherzigt: Mütter stillt euere Kinder! Wie gut dieser Film seinen Zweck erreichte, sogar noch über die Erwartung der Veranstalter hinaus, zeigte sich darin, daß die Beamten im neuen Rathaus, in dem sich nach der projizierten Zeitungsnotiz die Mutterberatungsstelle befinden soll, von einer ganzen Anzahl Fälle berichten konnten, in denen diese Stelle dort von Müttern gesucht wurde. Da sie sich tatsächlich nie dort befunden hat, sondern die Ortsangabe in der erwähnten Notiz ganz willkürlich war, sind diese Anfragen ausschließlich als Wirkung der Vorführungen anzusehen.

Das Institut de Puériculture in Porchefontaine bei Versailles stellt eine Musteranstalt für Säuglingspflege dar. Es

ist entstanden aus einer privaten Pouponnière und jetzt durch Anfügung eines Hörsaals für akademische Vorlesungen zum wissenschaftlichen Institut geworden. Es gibt da eine Muster-Molkerei, ein Krankenhaus, ein Lazarett, in welchem alle Eintretenden, Frauen wie Kinder, während 20 Tagen eine Quarantäne durchzumachen haben; ferner einen Pavillon, in dem ärztliche Gratis-Konsultationen erteilt und sowohl Milch als Medikamente und Säuglings-Ausstattungen gratis abgegeben werden.

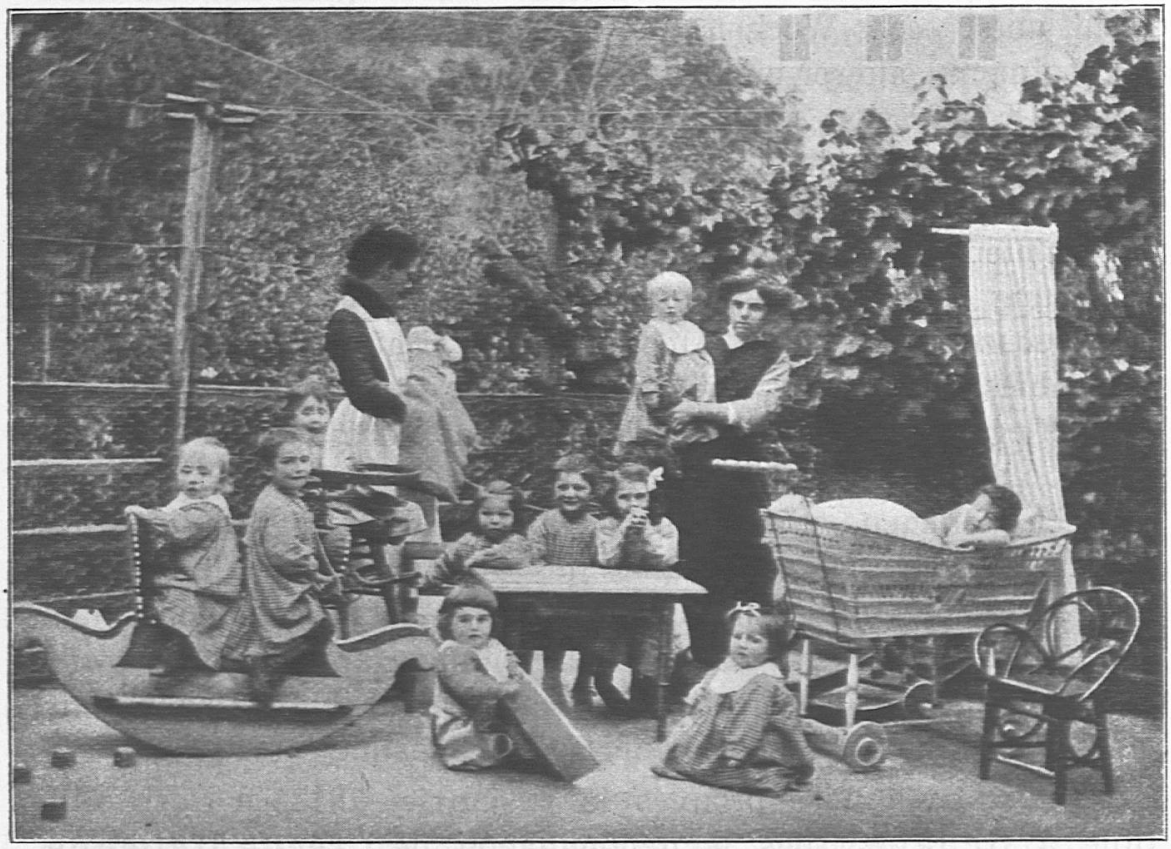

Krippenkinder in Chur.

4. Kinderkrippen.

Der Gemeinderat von Bellinzona beschloß im Dezember 1912 die jährliche Subvention der durch die Gesellschaft „Pro Infanzia" zu gründenden Kinderkrippe. — Der Große Rat des Kantons Tessin hat den Krippen des Kantons (bis jetzt bestand eine einzige in Novaggio) eine Jahressubvention von Fr. 5000.— zugesprochen (Novembersession 1912). Aus dem allfällig bleibenden Rest eines Jahres wird ein Spezialfonds, „Fondo per la protezione dei bambini lattanti", gebildet und gespiesen.

Eine Krippe ist in Buttes (Neuchâtel) projektiert.

Die Kinderkrippe Chur wurde im Mai 1912 durch die Sektion Chur des schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins in einer Wohnung von fünf Zimmern mit Terrasse und Garten eröffnet. Es sollen Kinder unter fünf Jahren von solchen Müttern aufgenommen werden, die krank sind oder durch Arbeit von Hause ferngehalten werden. Die Krippe ist offen, Sonn- und Feiertage ausgenommen, im Sommer von 6 Uhr morgens bis 7½ Uhr abends, im Winter von 6½ Uhr morgens bis 7½ Uhr abends. Die aufzunehmenden Kinder müssen gesund und dürfen nicht unter sechs Wochen und über fünf Jahre alt sein. Über die Aufnahme älterer und jüngerer Kinder entscheidet je nach dem Fall die Kommission, sowie auch über das Behalten eines Kindes über Nacht bei Krankheitsfall der Mutter. Soll ein Kind in die Krippe aufgenommen werden, so haben es die Eltern bei einer hiezu bestimmten Dame der Kommission anzumelden, Namen, Beruf, Wohnung und Verdienst anzugeben, unter Beifügung eines Gesundheitszeugnisses des Anstaltsarztes. Dafür erhalten sie die Aufnahmsbewilligung. Die Krippe sorgt für die nötige Nahrung und Pflege, sowie auch für Wäsche und Kleidung während des Tages. Solange die Mutter das Kind stillt, soll sie so oft als möglich kommen. Das tägliche Pflegegeld beträgt 30 Cts. per Kind. Dasselbe ist regelmäßig des Morgens beim Überbringen des Kindes im voraus zu entrichten. Es sind 20 Plätze vorhanden, wovon 12—18 besetzt sind. Die Leitung der Krippe hat eine Kindergärtnerin, die die Kinderpflege erlernt hat. Daneben ist eine Magd und eine Lehrtochter in der Anstalt.

Suivant statuts approuvés le 29 janvier 1912, il s'est constitué à Genève, sous la dénomination de Crêche Italienne, une association, conformément aux art. 60 et suivants du C. C. S., ayant pour but de garder pendant toute la journée, soit gratuitement, soit moyennant une somme minime, les enfants, sans distinction de religion, ni de nationalité, mais notamment toutefois de nationalité italienne, dont les pères et mères travaillant au dehors, sont dans l'impossibilité de les surveiller ou de les nourrir, ou encore qui, abandonnés ou orphelins, ont besoin de protection et de secours, jusqu'à ce que les formalités nécessaires à leur rapatriement ou à leur admission dans un établissement quelconque soient accomplies. Son siège est aux Eaux-Vives. L'association peut en tout temps recevoir de nouveaux membres, à la condition que ceux-ci soient acceptés par le directeur, sous réserve

toutefois de la ratification de cette acceptation par l'assemblée générale et qu'ils s'engagent à payer une cotisation annuelle de douze francs. Tout associé est autorisé à se retirer quand bon lui semble. L'association sera gérée et administrée par un directeur, nommé par l'assemblée générale. Elle est valablement représentée et engagée vis-à-vis des tiers par la signature de son directeur. Les sociétaires ne sont tenus personnellement à aucun des engagements de l'association. Le directeur est l'abbé Adolphe Dosio, domicilié aux Eaux-Vives. Siège social: 17, Rue de la Mairie.

Gemeindepräsident Luterbacher in Grenchen, Solothurn, hat der Einwohnergemeinde Grenchen 50 000 Fr. als „Rob. Luterbacherstiftung" testiert. Die Hälfte der Zinsen soll zur Gründung einer Kinderkrippe verwendet werden.

In Lugano wurde Ende 1912 eine Krippe eröffnet: Istituto Vincenzo Arnaboldi, Casa Maghetti, unter der Leitung von Monsignor Antognini. Es sind 6—10 Plätze vorhanden. Kinder im Alter von 10 Monaten bis 3 Jahren werden tagsüber gratis aufgenommen und verpflegt.

La Crèche de Moudon, Vaud, fondée en 1912 par l'Union des femmes, a pour but de venir en aide aux parents de la localité appelés à gagner leur vie hors de la maison, en offrant à leurs jeunes enfants la surveillance et la nourriture dont ils ont besoin pendant la journée. Les enfants de toutes confessions sont admis dès l'âge de six semaines à cinq ans. Pour l'admission il est exigé l'acte de naissance et si possible le certificat de vaccination. Les parents qui désirent confier leurs enfants à la crèche doivent s'adresser à la Présidente pour obtenir une carte d'admission. Munis de cette carte, ils présenteront les enfants au médecin de l'établissement qui leur délivrera un bulletin de santé. Seuls les enfants dont la mère est occupée hors de chez elle pendant la journée, ou malade, peuvent être reçus. En amenant son enfant la mère est tenue d'indiquer à la gardienne dans quelle maison elle est occupée pendant le jour. Le prix pour la journée est fixé à 40 cts. pour un enfant, et à 30 cts. par enfant, s'il y en a deux ou plusieurs de la même famille. Pour les nourrissons la finance est de 25 cts. Les mères allaitant leurs enfants seront autorisées à venir à la crèche pour les nourrir, mais elles ne devront y rester que le temps nécessaire pour cela. On reçoit aussi les enfants pour une demie journée, moyennant une finance de 20 cts. Les finances doivent être versées chaque

jour à la gardienne. Pour les plus petits, les vêtements seront fournis et blanchis par la crèche. Le soir on leur remettra les vêtements qu'ils portaient en arrivant. Il est interdit aux parents de donner des aliments aux enfants, le dîner et le repas de quatre heures étant fournis par la crèche. La crèche est ouverte toute l'année, à l'exception des dimanches, des jours fériés et des vacances fixées par le comité. La crèche est dirigée par une gardienne aidée d'une jeune fille. Nombre des places: de 15 à 20. La crèche est installée dans un rez- de- chaussée composé de 3 pièces, cuisine et jardin. Une vente a produit le fonds nécessaire à l'installation, et sera répétée en cas de besoin. Dépenses: de frs. 1500 à 1800 par an environ.

Die Krippe Richterswil, Zürich, wurde im Januar 1912 eröffnet. Sie verdankt ihre Entstehung dem hochherzigen Vermächtnis des verstorbenen Herrn David Sautter von Richterswil. Seine Hinterlassenen haben das Legat von 20000 Fr. in pietätvoller Weise vergrößert und auf eigene Kosten nun in der reizenden Krippe der Gemeinde Richterswil ein wertvolles Geschenk zur Verfügung gestellt. Sogar die innere Ausstattung des Hauses ist in diesem Geschenk inbegriffen.

Der zweistöckige Bau mit Erdgeschoßräumen ist in einen ziemlich großen Garten so gestellt, daß die Zimmer der Pfleglinge nach Süden liegen. Im Erdgeschoß, in welches man ebener Erde gelangt, betritt man von der Ostseite her einen breiten Mittelgang. Rechts vom Eingang befindet sich die Waschküche, links das Glättezimmer, weiter vorn links eine hallenartige Erweiterung in einem Seitengang, der als Unterkunftsraum für die Wagen dient, in denen die Kleinsten gebracht werden. Diesem Seitengang gegenüber ist die Treppe angelegt, welche in den ersten Stock führt. Westwärts dieser Treppe liegt der Keller und links von ihm ein großes Zimmer, das wohl später dazu dienen könnte, um jeweilen im Winter den „Suppenkindern" Unterkunft zu gewähren. Das Grundstück selbst ist gut und hübsch eingefriedigt. Man betritt es von der Westseite her und gelangt unmittelbar zum Haupteingang für den ersten Stock. Von da führen einige Tritte nach rechts in den geräumigen Mittelgang des ersten Stockes. Der Gang ist durch eine Glastüre gegen die Treppe hin abgeschlossen. Rechts von dieser Türe betritt man die Küche, die mit einem Kochherd neuesten Systems ausgerüstet ist. Dieser dient nicht bloß zum Kochen, sondern von ihm aus wird auch

die ganze Zentralheizung des ersten und zweiten Stockes gespiesen, ebenso ein großes, ebenfalls in der Küche sich befindendes Warmwasserreservoir, das es ermöglicht, Badezimmer und andere Räume jederzeit mit warmem Wasser zu versehen. Rechts vom Gang liegt das große Zimmer für die ältern Kinder, in dem sofort die praktischen Bettstellen auffallen. Sie sind von den Seiten her zusammenlegbar und so konstruiert, daß sie hinaufgeklappt und an den Wänden befestigt werden können. So ist

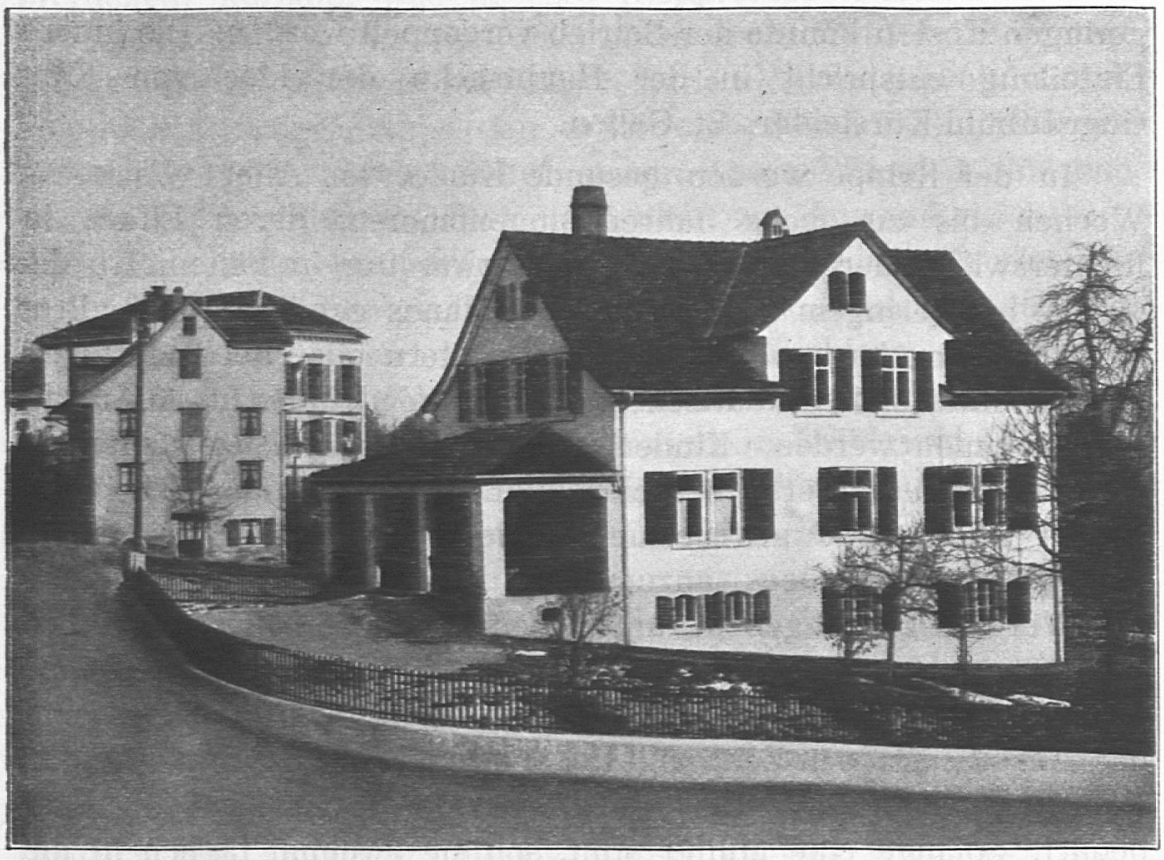

Kinderkrippe Richterswil (Zürich).

dieser Raum das eine Mal Schlafzimmer, das andere Mal Eß- und Spielzimmer, je nach Bedürfnis. Selbstverständlich fehlen hier auch nicht Tische und Bänke und die nötigen Schränke für die Spielsachen.

Von diesem Zimmer öffnet sich eine Türe auf die von der Westseite angelegte, geräumige Veranda. Sie ist gedeckt und auf der einen Seite eingewandet, so daß die Kleinen bei schlechtem Wetter hier einen Tummelplatz an frischer Luft haben. Eine Glasschiebtüre führt in den Baderaum für die größeren Kinder. Das Zimmer der Wickelkinder hat seine eigene Badeeinrichtung

und schmucke Korbbettchen. Ein weiterer Raum, der jetzt der Krippenkommission als Sitzungszimmer dient, kann im Bedarfsfalle ebenfalls noch als Kinderzimmer hergerichtet werden. Der 2. Stock ist vorläufig so ausgebaut, daß ein Zimmer dem Pflegepersonal und ein Zimmer dem Dienstpersonal dient, ein weiteres Zimmer könnte bei nötiger Erweiterung der Krippe leicht noch als Kinderzimmer eingerichtet werden. Auch ein Isolierzimmer ist vorgesehen. Im Estrich ist genügend Raum zum Wäschetrocknen. Vorderhand bietet die Krippe Raum für 20—25 Kinder. Mit relativ geringen Kosten könnte der Betrieb verdoppelt werden. Die innere Einteilung entspricht in der Hauptsache der Idee von Frau Guggenbühl-Kürsteiner, St. Gallen.

In der Krippe werden gesunde Kinder im Alter von sechs Wochen bis zu sechs Jahren angenommen, deren Eltern in Richterswil niedergelassen sind, und zwar nur in Fällen, wo die Mutter bei geringem Verdienst ihres Mannes genötigt ist, ihr Brot zu verdienen. Auch bei Krankheit der Eltern oder bei Todesfällen können unter den statutarischen Bedingungen Kinder in die Anstalt aufgenommen werden. Kinder von Witwen oder einzelstehenden Frauen werden zuerst berücksichtigt. Die Eltern, welche ihre Kinder der Krippe anvertrauen wollen, haben sich bei einem Mitglied des Komitees anzumelden, Namen, Beruf, Wohnung und Verdienst anzugeben, unter Beifügung der Niederlassungs-Bewilligung, sowie eines Geburtsscheines für das Kind. Die Krippe verlangt, daß die Kinder geimpft seien, bei ungeimpften bestimmt der Anstaltsarzt den Zeitpunkt der Impfung. Die Krippe sorgt für Nahrung, Kleider, Wäsche und Pflege, deren das Kind tagsüber bedarf. Solange eine Mutter stillt, soll sie zweimal täglich in die Krippe kommen. — Die Krippe ist das ganze Jahr offen, Sonn- und Festtage ausgenommen, von ½6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. — Das tägliche Pflegegeld beträgt für ein Kind 50 Cts., für den halben Tag 25 Cts., für zwei Geschwister per Tag 90 Cts., für den halben Tag 35 Cts. Das Kostgeld wird jeden Morgen beim Überbringen des Kindes zum voraus entrichtet. Sollte die Einzahlung nicht stattfinden, so darf das Kind nicht angenommen werden. — Die leitende Kommission besteht aus 11 Mitgliedern (6 Damen und 5 Herren, vom Gemeinderat anläßlich seiner Gesamterneuerung auf je drei Jahre gewählt). In der Krippe: eine Schwester, ein Dienstmädchen und eine Aushilfe. — Fonds: ca. 5000 Fr. An die Betriebskosten gewährt der Staat aus dem

Alkoholzehntel 10 Cts. pro Kind und Pflegetag. Ein allfälliges Betriebsdefizit deckt die politische Gemeinde.

Die Westkrippe St. Gallen wurde 1912 in eigenem, massiv gebautem Haus durch die Kommission der Ostkrippe eröffnet. Sie bietet Raum für 59 Kinder. Im untern Stock werden die Kinder untergebracht, die schon gehen können, die nach dem Kindergarten in die Krippe kommen, um hier den Abend zuzubringen. Da finden wir denn auch Spielbänke, Tischchen, Schaukelpferdchen, kurzum, was in eine Kinderstube gehört. Morgens werden die Kinder oft schon recht früh der Schwester übergeben. Damit aber die Kleinen der nötigen Ruhe nicht entbehren müssen, können sie in der Krippe den unterbrochenen Schlaf nachholen. Praktische kleine „Schlafbänke" stehen an der Wand, Möbelchen, wie sie bis jetzt in St. Gallen noch nicht zur Anwendung gelangt sind. Eine helle, luftige Veranda steht den Kinderchen zur Verfügung; eine geräumige Küche und sanitäre Anlagen nach den Ergebnissen der Dresdener Ausstellung erleichtern den Kinderwärterinnen den Betrieb. Im zweiten Stock werden die Kleinen, die Säuglinge, daheim sein. Da stehen in Reih' und Glied die weißbemalten, mit weißen Kissen ausstaffierten, hochrandigen Bettchen. „Reinlichkeit über alles" ist hier der Wahlspruch, und es lacht einem das Herz im Leibe, wenn man den freundlichen Raum betritt, in der Gewißheit, hier sollen Kinderchen erzogen werden, deren Eltern Tag um Tag der Arbeit nacheilen müssen. Den Satz, daß die Umgebung auf den Menschen ihren Einfluß ausübt, hat man hier beherzigt und diese Umgebung lieblich und fröhlich gestaltet. Malermeister Bachmann hat reizende Kinderbildchen und Tierszenen an die Wände gemalt, und schon diese Bilder werden den Kleinen die Krippe zum Heime machen. — Die Krippe ist offen, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends im Sommer, 6½ bis 8 Uhr im Winter. In der Krippe werden gesunde Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 6 Jahren angenommen, deren Eltern seit wenigstens einem Vierteljahr in St. Gallen niedergelassen sind, und zwar nur in Fällen, wo die Mutter bei geringem Verdienst ihres Mannes genötigt ist, ihr Brot zu verdienen. Für die Kinder von 4—6 Jahren müssen sich die Eltern für den Kindergarten-Besuch verpflichten Auch bei Krankheit der Eltern oder bei Todesfällen können unter den statutarischen Bedingungen Kinder in die Anstalt aufgenommen werden. Kinder von Witwen oder einzelstehenden Frauen

werden zuerst berücksichtigt. Die Eltern, welche ihre Kinder der Krippe anvertrauen wollen, haben sich bei einer Dame des Komitees anzumelden, Namen, Beruf, Wohnung und Verdienst anzugeben, unter Beifügung der Niederlassungs-Bewilligung, sowie eines Geburtsscheines für das Kind und eines Gesundheitszeugnisses vom Anstaltsarzt. Dafür erhalten sie die Aufnahms-Bewilligung. Die Krippe verlangt, daß die Kinder geimpft seien; bei ungeimpften bestimmt der Anstaltsarzt den Zeitpunkt der Impfung. Die Krippe sorgt für Nahrung, Kleider, Wäsche und Pflege, deren das Kind tagsüber bedarf. Solange eine Mutter stillt, soll sie mindestens zweimal täglich in die Krippe kommen. Das tägliche Pflegegeld beträgt für ein Kind per Tag 40 Cts. Das Kostgeld muß jeden Samstag entrichtet werden. In der Krippe befinden sich: eine Schwester, zwei Lehrtöchter, zwei Kindermädchen, eine Köchin.

Eine Krippe ist in Wollishofen-Zürich II projektiert in den beiden obern Stockwerken des ehemaligen Schulhauses an der Tannenrauchstraße, die um den Zins von 1000 Fr. per Jahr zur Verfügung stehen. Die Kosten des Umbaus werden von privater Seite übernommen, von einer Gönnerin ist eine erhebliche Summe als jährlicher Beitrag zugesichert. Die Krippe wird 20 Kinder beherbergen können. Die Kosten werden sich analog den bereits bestehenden zürcherischen Krippen per Tag und Kind auf Fr. 1.20 bis 1.40 stellen, so daß mit einer Ausgabe von rund 8000 Fr. per Jahr zu rechnen ist. Von den Eltern wird ein tägliches Wartegeld von 40 Rp. verlangt werden. Nach Abzug der von den Eltern zu leistenden Beiträge, sowie derjenigen, welche von der Stadt, dem Staat und von einer Gönnerin geleistet würden, blieben jährlich etwa 1500 Fr. aus freiwilligen Beiträgen zu decken.

5. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderhorte.

Neu entstanden sind:

Die Kleinkinderschule (kath.) im Marienheim Chur, Graubünden
„ „ St. Moritz, Graubünden
„ „ Samaden, Graubünden
Asilo infantile Cabbio, Bez. Mendrisio, Tessin
„ „ Cassarate, Bez. Lugano, Tessin } (im Jahr 1911)
„ „ Gandria, Bez. Lugano, Tessin

Asilo infantile Gordola, Bez. Locarno, Tessin
" " Ponte-Capriasca, Bez. Lugano, Tessin } (im Jahr 1911)
" " Magadino, Bez. Locarno, Tessin
" " Melide, Bez. Lugano, Tessin
" " Miglieglia, Bez. Lugano, Tessin
" " Comano, Bez. Lugano, Tessin.
Die Kleinkinderschule Hauptwil, Thurgau;
" " Langdorf-Frauenfeld, Thurg. 45 Kinder. Leiterin: eine Schwester von Nonnenweiher.

Der Kindergarten Ober-Winterthur. Eröffnung: 1. Jan. 1913. 1—2 Kindergärtnerinnen. Maximum der Kinder in einer Abteilung: 50. Schulgeld: Fr. 1.— per Monat, für mehrere Kinder derselben Familie: 80 Cts. Bedürftigen Eltern kann es teilweise erlassen werden. Schulzeit: im Sommer 8—11, 1½—4 Uhr, im Winter ½9—½12, ½2—4 Uhr. Der Unterricht wird nach Fröbelschen Grundsätzen erteilt. Aufsichtskommission aus Mitgliedern der Frauenkommission der Arbeitsschule. Güttingerfonds: ca. 9000 Fr. Das Defizit deckt die Schulgemeinde.

Im Januar 1912 ist ein Kindergartenverein des Kantons Bern gegründet worden mit dem Zweck:

a) der näheren Verbindung aller derjenigen Personen, welche für die Kindergartensache arbeiten und sich für dieselbe interessieren. Unter diesen Kindergärten sind auch verstanden die Kleinkinderschulen und die Krippen, sofern sie mit Kindergärten verbunden sind;
b) der Gründung neuer Kindergärten und Kleinkinderschulen;
c) der Förderung der Kindergartensache.

Kinderhorte sind neu errichtet worden in Altstetten, Zürich, in Chaux-de-Fonds, Neuchâtel (Enfantine pendant l'heure du culte. La salle des catéchumènes est ouverte, à côté du temple, tous les dimanches aux enfants de 2 à 8 ans dont les parents désirent assister au culte. En montant au temple, pères et mères confient leurs enfants aux surveillantes de service qui font de leur mieux pour faire passer à ces petits une heure agréable); in Riehen, Basel, für Kinder des Sekundarschulalters (10. bis 14. Altersjahr) im Sekundarschulhaus Riehen je den 2. Sonntag, nachmittags ½3 Uhr, und in Verrières, Neuchâtel.

6. Ferienkolonien, Erholungsanstalten.

Die Gemeindeversammlung von Altstetten, Zürich, beschloß unterm 24. März 1912 die Errichtung einer Ferienkolonie.

Der bernische Ausschuß für kirchliche Liebestätigkeit erließ am 21. Mai 1912 wiederum (zum sechsten Male) an die Schulbehörden und die Lehrerschaft des Kantons einen Aufruf zur Empfehlung der Ferienversorgung schwächlicher Kinder und konstatierte dabei, daß im Sommer 1911 außer den 700 Ferienkolonisten der Stadt Bern über 400 Kinder, die sich auf 17 Gemeinden des alten Kantonsteils verteilen, der Wohltat eines Ferienaufenthaltes teilhaftig geworden seien. Davon waren ungefähr die Hälfte in Kolonien, unter der Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen, untergebracht, die andere Hälfte in Privathäusern. Das Adressenverzeichnis solcher Familien, die sich zur Aufnahme von kränklichen Kindern bereit erklärten, wurde ergänzt. Es umfaßte folgende Orte und Namen:

Iseltwald: Ulrich Abegglen, Fuhren.

Saxeten: Gemeindeschreiber Roth.

St. Beatenberg: Gottlieb Gafner im Rossi.

Frutigen: Johann Lauber, Landwirt in Brasten.

Oberwil im Simmental: Frau M. Werren-Heimberg, Arbeitslehrerin; J. Schweingruber, Weihe.

Sigriswil: J. Bühler, Lauenen, Tschingel; Rud. Saurer, Kirchgemeindepräsident Aeschlen; Jakob Tschanz, Halten, Schwanden.

Gunten: Frau M. Schmocker, Oertli.

Fahrni bei Steffisburg: Man wende sich an Herrn Lehrer Schärz in Fahrni, der im Falle ist, zirka 30 Kinder in Fahrni, Lueg und Luegholz zu plazieren.

Homberg bei Steffisburg: Präsident Neuhaus; Witwe Feuz, Enzenbühl; Geschwister Stähli, Dreiligasse. Außerdem wende man sich an Herrn Lehrer J. Stucki, der für die Plazierung weiterer 2—3 Kinder besorgt sein will.

Schwarzenegg bei Thun: Aettenbühl (Süderen), Joh. Gerber, Landwirt, unbewohntes Bauernhaus in ruhiger und sonniger Höhenlage, mit vier freundlichen Zimmern, Küche, Lauben und laufendem Brunnen; Tannenwälder, Küheralpen, frische Milch in genügendem Quantum, Bäckerei in der Nähe, bescheidener Milchpreis und Mietzins.

Blumenstein: Witwe Zaugg, Allmendeggen; Jungfer Schneider, Negoziantin, Wäsemli.

Guggisberg: Peter Burri, Martenen. Milch kann genügend geliefert werden, müßte aber selbst gekocht werden.

Wahlern: Pächter Rolli, Steinenbrünnen bei Lanzenhäusern.

Schwarzenburg: Waldgasse, 1/2 Stunde von Schwarzenburg, unbewohntes Haus mit 6 Zimmern, 2 Küchen, geräumigem Estrich, Keller, Waschküche, Wasserversorgung, 3 Lauben, 3 Aborten, in aussichtsreicher Höhe (900 m); großer Wald in der Nähe, Milch vom Pächter geliefert, Brennmaterial zur Verfügung, Mietzins 100—120 Fr. per Monat. Man wende sich an Lehrer Stamm, Waldgasse.

Zimmerwald: Witwe Pulfer am Rain bei Englisberg; Geschwister Hugi, Zimmerwald; Witwe Hänni im Dürrenberg, Niedermuhlern.

Belp: bei Frau S. Hubler, Platz für 2—4 Kinder (lieber Mädchen), Pensionspreis 1 Fr. bis 1 Fr. 20.

Biglen: bei Frau R. Vögeli, Müllers, Platz für ein größeres Mädchen, zu den eigenen Kindern.

Zäziwil (Buhlenberg): bei Frau Meer, Platz für 2 Kinder, lieber Mädchen; sonnige Lage, nahe beim Tannenwald, Milch genügend.

Häutligen bei Stalden: Platz für 2—4 Kinder; sich zu wenden an Herrn Lehrer J. Graf.

Oberdiessbach: Frau Jung, obere Haube.

Worb: Frau Bigler, Schlattacker, Wattenwil.

Köniz (Schlieren): Platz für 4 Kinder einerlei Geschlechts, bei Frau Elise Walter, Bachtelen.

Wasen im Emmental: bei Frau R. Finger, Schmieds, Platz für 6 Mädchen. Kräftige Kost, genügend Milch.

Rüderswil: bei Bäcker Wirth, Platz für 2—4 Kinder; gute Kost, sorgfältige Verpflegung, Pensionspreis 2 Fr.

Trachselwald: Wwe. Habegger-Rothenbühler, Kramershaus, Dürrgraben.

Hasle bei Burgdorf: Joh. Stucki, Schwand, Weggissen.

Rüegsau: F. Fankhauser, Zivilstandsbeamter.

Röthenbach im Emmental: Sam. Wenger, Landwirt, Oberei.

Affoltern im Emmental: Familie Friedli, im Dorf.

Niederbipp (Wolfisberg): schöne Lage am Jurahang, Platz für 2—3 Kinder, bei Lehrer Fischer.

Vinelz am Bielersee: Platz für 4 Kinder, bei Frau Meuter, Lehrerin.

Diesse (Tessenberg): Man wende sich an Herrn Pfarrer Fayot, der gerne die Plazierung einer größern Anzahl französisch sprechender Kinder in Diesse, Lamboing und Prêles besorgt.

Corgémont: Christ. Geiser, Landwirt, Jeangisboden; Peter Zürcher, Landwirt, Jeanbrenin.

Tramelan-dessous: Frau Degoumois-Burkhard.

Rapperswil (Amt Aarberg): Frl. Rosette Jost, Platz für 2 Kinder.

Vinelz (Budley): bei Frau Rosa Bloch, 3 Zimmer mit Küche; Platz für 8 Kinder (oder 7 Kinder und eine Lehrerin) in Betten untergebracht. Die Arbeit würde auch beim Mitkommen einer Lehrerin von der Platzgeberin besorgt. Bahnstation: Ins.

Allen diesen Familien wurde die Lieferung von Milch in reichlichem Quantum zur Bedingung gemacht. Der Pensionspreis betrug im Mittel Fr. 1.20 bis 1.50 und überstieg nirgends 2 Fr.

Die in Interlaken, Bern, wohnenden Mitglieder der Bezirkskommission für Kinder- und Frauenschutz machten in Verbindung mit der Armenbehörde im Sommer 1912 einen ersten Versuch einer Ferienkolonie.

Die Associazione „Pro Infanzia“ Chiasso gründete 1912 eine kleine Ferienkolonie.

Ein Ferienkolonie-Fonds für evangelische Schulkinder ist im Jahr 1912 in Wil, St. Gallen, entstanden.

Kinder-Erholungsheim „Röseligarten", Merligen, Bern. Eröffnet im Juli 1912. Da, wo aus dem romantischen Justustal kommend, der Grönbach mit lustigen Sprüngen in den Thunersee sich ergießt, erblickt man eine mit Baumgruppen und lauschigen Plätzchen reichlich besetzte Parkanlage. Kinder tummeln sich hier oder erfrischen sich im Bade. Dieser mit Rosen reich geschmückte Garten, in welchem aus Tannengrün ein freundliches Haus mit Lauben hervorguckt, gehört zu dem Kinder-Erholungsheim ge-

„Röseligarten" Kindererholungsheim in Merligen am Thunersee (Bern).

nannt „Röseligarten", geführt von Frl. Hanna Krebs, Sekundarlehrerin aus Bern. Sie hat sich dieses kleine Paradies auserlesen, um erholungsbedürftigen oder schulmüden Kindern ein zweites Heim zu bieten, wo sie, bei Spiel, Luft- und Sonnenbädern, sich stärken, und zugleich eine sorgfältige Erziehung und ihren Kräften angemessene Schulung erhalten können.

Wer den „Röseligarten" schon besucht oder seine Kinder dort in Pflege gegeben hat, ist davon entzückt; der „Röseligarten" scheint wie extra zu diesem Zwecke geschaffen. Eine solche Anstalt war für das Oberland ein Bedürfnis. Wie viele Eltern, die während der Hochsaison allzusehr beschäftigt sind oder selbst

der Ruhe und Erholung bedürfen, sind froh, ihre Kinder in guter Pflege zu wissen! Auch Fremde, die während ihres Aufenthalts in der Schweiz ihre Kinder nicht überall hinnehmen möchten, dürften ein solches Institut, wo die Pfleglinge zugleich einen den speziellen Bedürfnissen angepaßten Unterricht genießen können, sehr willkommen heißen.

Der „Röseligarten" ist also ein Erziehungsinstitut für Kinder, die aus irgend einem Grunde nicht im Elternhaus bleiben können, ferner Kuranstalt und Erholungsstation und endlich Heim für Ferienkinder. Aufgenommen werden Kinder vom 3. Altersjahre an, Knaben bis zum 12. und Mädchen bis zum 18. Jahre. Jeder Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Die Kinder sind täglich, auch des nachts, unter Aufsicht. Gartenbau, Handfertigkeit und Handarbeit werden gepflegt. Besondere Aufmerksamkeit wird der Bildung des Willens, der Selbstdisziplin und der gegenseitigen Rücksichtnahme geschenkt. Die Kinder sollen zur Einfachheit und Selbständigkeit, zu freien, gesunden Menschen erzogen werden. Den Unterricht erteilt die Leiterin selbst. Neben dem Hauspersonal ist eine Kinderwärterin (geprüfte Krankenpflegerin) im Heim und ein Kinderfräulein, in den Ferien 1—2 Kinderfräulein mehr. Es ist Raum für 12 Kinder, im Sommer für 15 vorhanden. Der Pensionspreis beträgt 5 Fr. pro Tag und Kind, exkl. Arzt, Unterricht und Wäsche.

Das Kinder-Erholungsheim bei der Sonneburg, Schaffhausen, gegr. Aug. 1912, in neuem Hause, ist ein Privatunternehmen einer wohltätigen Dame und hat den Zweck, acht erholungsbedürftigen Kindern beiderlei Geschlechts, ohne Rücksicht auf Nationalität und Religion, unentgeltlich Obdach und Pflege zu bieten. Die Kinder müssen das dritte Lebensjahr zurückgelegt und dürfen das zehnte nicht überschritten haben. Die Kinder sollen nur erholungsbedürftig sein und weder an einer akuten, noch chronischen Krankheit leiden, welche regelmäßiger ärztlicher Hülfe bedarf. Kinder, welche an Tuberkulose oder Skrophulose leiden, können nicht aufgenommen werden. Ebenso sind solche ausgeschlossen, in deren Familie in den letzten vier Wochen eine ansteckende Krankheit vorgekommen ist. Der Aufenthalt eines Kindes im Heim soll drei Monate nicht überschreiten. Die Kinder dürfen von ihren Angehörigen jeden Mittwoch von 2—½4 Uhr nachmittags, sowie am ersten und dritten Sonntag im Monat von 10—½12 Uhr vormittags besucht werden. Jedes Kind hat zwei

Kleidchen, ein Paar gute Schuhe und ein Paar Finken oder Pantöffelchen mitzubringen. Aufnahmegesuche an die Besitzerin, Frau Neher-Bäbler, oder die Hausmutter. Dem Aufnahmegesuch sollen beigelegt werden: 1. die Empfehlung eines Arztes, Geistlichen, Lehrers oder Lehrerin, oder einer Krankenwärterin; 2. ein kurzes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des erholungsbedürftigen Kindes; 3. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß in den letzten vier Wochen in der Familie des angemeldeten Kindes keine ansteckende Krankheit vorgekommen ist.

Das Ferienheim Prêles der Basler Pestalozzigesellschaft ist im Rohbau vollendet, wird jedoch erst im Sommer 1913 eröffnet werden.

Ebenso ist im Rohbau vollendet das Ferienheimhaus der Einwohnergemeinde Grenchen, Solothurn. Es liegt auf der sonnigen Hochebene der Gemeinde Prêles, Kt. Bern.

Es verdankt seine Entstehung einem hochherzigen, unbekannten Donator, welcher der Gemeinde Fr. 31,500.— hiefür zur Verfügung stellte.

Das dreistöckige stattliche Haus enthält nebst Küche, Keller und Badeeinrichtung einen Speise- und einen Spielsaal und zwei Schlafsäle. Der Dachraum kann mit kleinen Kosten in gute Schlafkammern ausgebaut werden. Infolge der großen Räumlichkeiten können auf einmal 60—80 Ferienkinder untergebracht werden.

An der Westseite des Hauses befindet sich ein weit ausgedehnter, ebener Platz mit Turn- und Spielgeräten.

Die Eröffnung des Ferienheimhauses findet im Sommer 1913 statt. Es ist Sommer- und Winterbetrieb vorgesehen. Das Haus wird während der Nichtbenutzungszeit durch die Gemeinde Grenchen gegen angemessene Entschädigung an andere Gemeinden zum Zwecke der Einrichtung von Ferienkolonien vermietet.

7. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulös gefährdete Kinder.

Das Sanatorium Adelheid in Unterägeri, Zug, gegründet von Frau Adelheid Page in Cham und der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug geschenkt, eröffnet 1912, nimmt alle diejenigen tuberkulös Erkrankten auf, deren Zustand einer Besserung oder Heilung fähig ist. Die Anstalt ist auch für alle Fälle chirurgischer Tuberkulose, sowie für Kinder eingerichtet. Das Sana-

torium soll hauptsächlich unbemittelten oder wenig bemittelten Personen dienen, in erster Linie zugerischen Kantonsbürgern und, denselben gleichgestellt, ohne Rücksicht auf ihre Heimatzugehörigkeit, den Arbeitern und Angestellten der Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. in Cham und deren Familienangehörigen, sodann den übrigen Kantonseinwohnern. Unheilbare dürfen nicht dauernd Aufnahme finden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Beilage des Vermögensausweises und des ärztlichen Zeugnisses zur Aufnahme ins Sanatorium, ausgefüllt durch den behandelnden Arzt. Die Anmeldung ist an die Anstaltsleitung zu richten. Jeder Patient muß sich bei der Aufnahme verpflichten, wenigstens 3 Monate in der Anstalt zu verbleiben. Verpflegungstaxen für Kinder: Fr. 1.50 bis 4.— per Tag. Zahl der Plätze: 42. Die Kinderabteilung ist im Interesse der dort untergebrachten Kleinen vollständig von den übrigen Räumen der Anstalt getrennt. Auch außerhalb des Anstaltsgebäudes sollen Erwachsene und Kinder nicht zusammenkommen. (Ausgenommen gemeinsame vom Arzt angeordnete Spaziergänge unter Führung.) Erwachsene, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, haben sofortige Entlassung zu gewärtigen. Diese Bestimmung gilt auch für die Kinder des Arztes und anderer verheirateter Angestellter. — Die Pflege besorgen Schwestern von Heiligkreuz Cham.

Le Rayon de Soleil in Genf versuchte im Sommer 1912 noch nicht schulpflichtige schwächliche Kinder tagsüber an Licht, Luft und Sonne zu bringen.

Die Tuberkulose-Kommission Buchs, St. Gallen, errichtete im Sommer 1912 am Buchser Berg eine Ferienkolonie tuberkulös gefährdeter Kinder (17).

Das Kinderheim des Diakonievereins im Nidelbad-Rüschlikon, Zürich, zur Aufnahme von namentlich unehelichen kleinen Kindern ist anfangs 1912 als Filiale des Tabeastifts Zürich III entstanden.

8. Weitere neue Anstalten der Jugendfürsorge.

Kinderheim Rüschlikon, Zürich, gegr. am 1. April 1912 von Frau E. Reiff-Franck, soll heimatlosen und gänzlich verlassenen Kindern als Übergangsstation dienen, bis für sie ein guter Adoptions- oder Erziehungsort gefunden ist. Diese Kinder sollen hier die für ihre neuen Verhältnisse nötige körperliche und

geistige Pflege finden. Die Pflegetaxe ist einstweilen folgendermaßen festgesetzt: a) für bemittelte Private Fr. 2.— per Tag; b) für Behörden Fr. 1.25 per Tag; c) für uneheliche Mütter und alimentationspflichtige Väter richtet sich die Taxe nach deren pekuniären Verhältnissen. Die Leitung des Kinderheims behält sich vor, die Zeitdauer des Aufenthaltes eines Kindes von sich aus zu bestimmen. Eintrittsbedingungen: 1. Die Anmeldungen sind an die Leitung des Kinderhauses Rüschlikon zu richten und haben, dringende Fälle ausgenommen, jeweilen vier Tage vor der Aufnahme zu erfolgen. Auch ist Tag und Stunde der Ankunft anzugeben. 2. Jedes Kind muß vor dem Eintritt in das Haus Frau Dr. med. Marie Heim-Vögtlin in Zürich zur ärztlichen Untersuchung zugeführt werden. 3. Die verehrlichen Vormundschafts- und in Betracht kommenden anderen Behörden sind ersucht, die Heimatpapiere jeweilen rechtzeitig der Leitung einzuhändigen. 4. Die verehrlichen Behörden sind ferner dringend ersucht, soweit nicht Ausnahmefälle in Betracht kommen, den bisherigen Inhabern der elterlichen Gewalt die Namen und das Domizil der Adoptiveltern oder künftigen Besorger der Kinder nicht bekannt zu geben.

Un *Orphelinat italien à Hermance,* Genève, s'est ouvert au 24 novembre en 1912. Le besoin d'une telle institution se faisait depuis longtemps sentir; il n'est pas rare que de pauvres enfants soient entièrement abandonnés à la mort du père ou de la mère. Ces petits orphelins, étant d'origine étrangère, ne peuvent bénéficier des œuvres locales, et, comme ils ne sont pas nés dans leur patrie, leur admission dans les orphelinats présente de très grandes difficultés et nécessite de longues démarches. Un comité de messieurs s'est constitué pour aider l'„Œuvre d'assistance" dans ce but. Cette institution a reçu les encouragements les plus flatteurs des autorités italiennes et de la direction de l'Enfance abandonnée du canton de Genève. La cotisation annuelle a été fixée au minimum de frs. 5.—. Tout don de frs. 100.— donnera droit au titre de membre fondateur, et le nom du donateur sera donné à un lit. Les dons en nature seront reçus avec reconnaissance. Adresse: Chapelle italienne, rue de la Mairie, 17, Eaux-Vives.

Zur Gründung einer tessinischen Erziehungsanstalt nach dem Muster der Anstalt Sonnenberg, Luzern, bewilligte der Große Rat in seiner Novembersession einen ersten Posten von Fr. 200.—, die den Grundstock eines durch weitere Subventionen und Legate zu äufnenden Fonds bilden sollen.

Das Mädchenasyl zum Heimgarten bei Bülach, Zürich, gegründet und unterhalten von der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich, ist am 1. April 1912 eröffnet worden. Es soll zur Aufnahme und Erziehung von schwierigen Mädchen im Alter von 14—21 Jahren dienen und steht unter der Leitung einer Hausmutter. So lange Platz vorhanden ist, können auch in Zürich nicht heimatberechtigte Mädchen aufgenommen werden.

Die Anstalt Balgrist, Zürich V, schweizerische Heil- und Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder und orthopädische Poliklinik, gegründet von dem schweizerischen Verein für krüppelhafte Kinder, ist am 28. November 1912 eröffnet worden. Sie ist auf einem aussichtsreichen Plateau erstellt. Etwas weiter vorn steht die denselben Zwecken dienende Mathilde-Escherstiftung, noch weiter vorn rechts guckt die kantonale Irrenheilanstalt Burghölzli aus den Bäumen hervor, und links grüßt die schweizerische Anstalt für Epileptische herüber. Als ein massiges Gebäude im Familienhaus-Stil erhebt sich die Anstalt, durch einen langen gedeckten Gang mit der Poliklinik verbunden, die unten einen großen Turnsaal und oben die Wohnung des Arztes enthält. Im eigentlichen Anstaltsgebäude ist Raum für etwa 70—80 Patienten (vorwiegend Kinder, Erwachsene nur in beschränkter Zahl), die Krankenpflegerinnen (Schwestern von Riehen), das Dienstpersonal und die Verwalterin (Frl. Hofer). Die Küche, ein großer Speisesaal, ein Unterrichtszimmer, ein großer Operationssaal mit Oberlicht und anstoßendem Raum zum Anlegen der Gipsverbände und Baderäume gruppieren sich in den einzelnen Stockwerken um die Krankenzimmer und Wohnräume für die Angestellten. Eine Kalt- und Warmwasserleitung durchzieht das ganze Haus. Mit dem elektrischen Aufzug können Patienten in ihren Betten von einem Stockwerk ins andere gebracht werden. Der ganzen Süd- und Westseite entlang laufende Terrassen werden es ermöglichen, die Kranken an die frische Luft zu bringen. Dem Beschauer fällt es wohltuend auf, wie hell, luftig und hoch sämtliche Räume sind und darauf eingerichtet, daß sie peinlich sauber gehalten werden können. Das Komitee darf mit Stolz und Freude anf das gelungene Werk blicken. Auch die Fürsorge für die krüppelhaften Kinder fängt nun damit an, in der Schweiz zu ihrem Rechte zu kommen.

Die Tagestaxe für Kinder beträgt: Fr. 1.— bis 3.—, für Erwachsene vom 16. Lebensjahre an: Fr. 2.— bis 5.—. Die Auf-

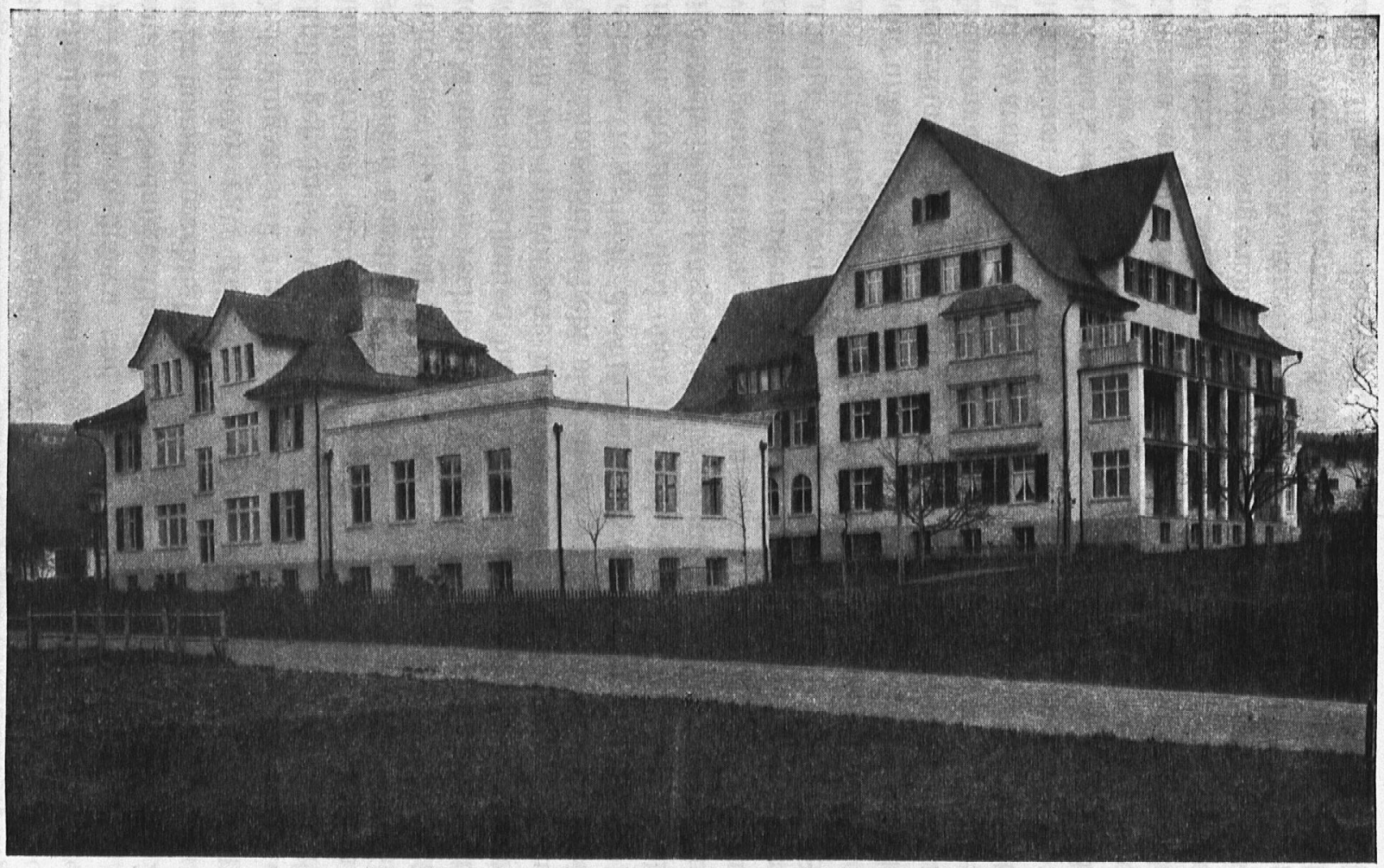

Anstalt Balgrist, Zürich V.
Schweizerische Heil- und Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder und orthopädische Poliklinik.

nahme kann auf Einsendung eines genauen ärztlichen Zeugnisses oder nach persönlicher Vorstellung erfolgen. Über eine eventuelle Berufsausbildung wird sich die Anstaltsleitung mit den Eltern oder dem Vormund ins Einvernehmen setzen. Die Kinder bezw. Erwachsenen müssen in der Schweiz verbürgert oder ansässig sein. Bei großem Andrang haben die Bürger den Vorrang.

Direktor der neuen Anstalt ist: Prof. Dr. W. Schultheß in Zürich V.

„Haltli", glarnerische Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Mollis, gegr. und betrieben von der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus, wurde am 11. November 1912 mit 5 Kindern eröffnet. Das „Haltli", ein älteres Schloß, ist umgebaut und entsprechend eingerichtet worden. Zu der Anstalt gehören: eine freistehende Waschküche und drei Ökonomiegebäude. Sie bietet Raum für 33 Kinder. Der Leiter der Anstalt erteilt auch zugleich den Unterricht; neben der Hausmutter ist noch eine Wärterin vorhanden. Die Anstalt nimmt schwachsinnige, aber noch bildungsfähige Kinder auf, die dem Unterricht der Primarschule nicht zu folgen vermögen. Sie dürfen beim Eintritt nicht unter 7 und in der Regel nicht über 12 Jahre alt sein. Sie sind in der Regel mit zurückgelegtem 16. Altersjahr zu entlassen. Kinder von Kantonseinwohnern und auswärts wohnenden Glarnerbürgern werden bei der Aufnahme in erster Linie berücksichtigt; arme und verwaiste Kinder haben den Vortritt. Bildungsunfähige, ebenso mit Fallsucht oder anderen schweren, körperlichen Gebrechen behaftete, wenn auch bildungsfähige Kinder, können nicht aufgenommen werden. Die Anstalt will ihre Zöglinge in den Fächern der Primarschule unter angemessener Auswahl des Stoffes unterrichten, an ein geordnetes Gemeinschaftsleben gewöhnen und, soweit möglich, für den Erwerb ihres Lebensunterhaltes vorbereiten. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch eine geregelte familiäre Erziehung, durch Betätigung in der Hauswirtschaft, durch Pflege der Handarbeit und des Gartenbaues und durch Schulunterricht.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten der Haltlikommission: Schulinspektor Dr. Hafter, Glarus, zu richten oder an den Hausvater. Dem Gesuche sind beizulegen: 1. ein genau ausgefüllter Fragebogen (nach Formular), 2. ein Geburts-, bezw. Heimatschein, 3. ein Kostengarantieschein. Ein Zögling kann vor seinem 16. Altersjahr aus der Anstalt entlassen werden: 1. wenn der Zweck

der Anstaltserziehung als erfüllt betrachtet werden kann; 2. wenn sich ein Zögling als ungeeignet für die Anstaltserziehung erweist. Jeder vorzeitigen Entlassung hat eine vierteljährliche Kündigung voranzugehen. — Das jährliche Kostgeld beträgt für Kinder von Kantonsangehörigen (Glarnerbürger und im Kanton Niedergelassene) mindestens Fr. 300.— und höchstens Fr. 800.—, für Kinder von Nichtkantonsangehörigen mindestens Fr. 400.— und höchstens Fr. 1000.—. An die Arzt- und Verpflegungskosten, die Fr. 20.— im Jahr übersteigen, ist durch die Versorger eine dem Falle angemessene Vergütung zu leisten, deren Höhe von der Kommission bestimmt wird. — Fonds: Fr. 90 000.—.

Kinderheim Aeschi (Bern).

Kinderheim Äschi b. Spiez, Bern, im Châlet Stampbach, Privatanstalt von Frl. Lydia Luginbühl zur Erziehung und Pflege schwächlicher Kinder, Schwerhöriger, auch Fortbildung von taubstummen jungen Mädchen nach deren Austritt aus der Taubstummenanstalt. 12 Plätze, wovon 3 besetzt sind. Bildungsunfähige und epileptische Kinder werden nicht aufgenommen. Aufnahme vom 5. Altersjahre an.

Das Haus liegt in prachtvoller Lage, nach Norden geschützt durch große Bäume, nach Osten und Süden offen. Sommer und Winter vorzüglich besonnt. 4 geschlossene Glas-Verandas, eine offene Laube, ein großer trockener Garten, Rasen-, Spiel- und

Schattenplätze, gutes Trinkwasser, großer Baderaum, Eisbahn, Skigelände. Wohnung, Lage und Klima für den Zweck vorzüglich geeignet.

Die Ernährung soll den Anforderungen des Kindesalters entsprechen. Die Pflege der Kinder wird bei der beschränkten Anzahl mit Sorgfalt geübt und sowohl der körperlichen wie der geistigen Entwicklung große Aufmerksamkeit geschenkt. Langjährige Erfahrung in ähnlicher Anstalt gibt der Vorsteherin, einer patentierten Lehrerin, hinreichenden Grund auf guten Erfolg im Erziehungsfach zu hoffen.

Die ärztliche Aufsicht hat der Vater der Vorsteherin, Herr Dr. Luginbühl, übernommen.

Das Kinderheim soll in durchaus christlichem Sinn gehalten werden.

Unterstützt wird die Vorsteherin durch eine erprobte Kindergärtnerin und durch eine diplomierte Sprachlehrerin.

Pensionspreis 300—400 Fr. vierteljährlich. Für kürzern Aufenthalt können Vereinbarungen getroffen werden.

Die schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde (Institution suisse pour aveugles faibles d'esprit) Le Foyer in Chailly-Lausanne wurde im Jahr 1900 in Ecublens, Bezirk Morges, durch eine Privatgesellschaft gegründet, um geistesschwachen Blinden außer der notwendigen körperlichen Pflege und Erziehung auch den Unterricht angedeihen zu lassen, der mit ihren Fähigkeiten im Einklang steht. Da nur 20 Plätze vorhanden waren, wurde eine Vergrößerung der Anstalt beschlossen und in Chailly bei Lausanne im Jahre 1911 ein Neubau errichtet, der Mitte Dezember 1911 bezogen wurde und nun Raum für 45 Pfleglinge bietet. Er ist nach allen Anforderungen der modernen Hygiene eingerichtet, mit luftigen, gesunden Räumen. Drei verschiedene Abteilungen nehmen: a) bildungsfähige blinde Kinder, b) erwachsene Blinde und c) idiotische Blinde auf, und zwar aus der ganzen Schweiz. Bedingung ist aber, daß außer Blindheit auch noch Geistesschwäche vorhanden ist. Manche der Aufgenommenen sind noch epileptisch, gelähmt, einige gänzlich idiotisch. Seit einiger Zeit sind die Tore der Anstalt auch tauben und stummen Blinden geöffnet. Die Handarbeiten, in denen einige zu recht befriedigenden Resultaten gelangen, sind: Stricken, Flechten von Kokosmatten, Stuhlflechten, Bürstenmachen und Weben. Es werden auch Chorgesänge geübt, mehrere der Kinder spielen

Harmonium. Auf die so notwendigen körperlichen Übungen wird großer Wert gelegt. Jede Konfession ist in der Anstalt respektiert. Soweit der geistige Zustand es erlaubt, genießen die Zöglinge den

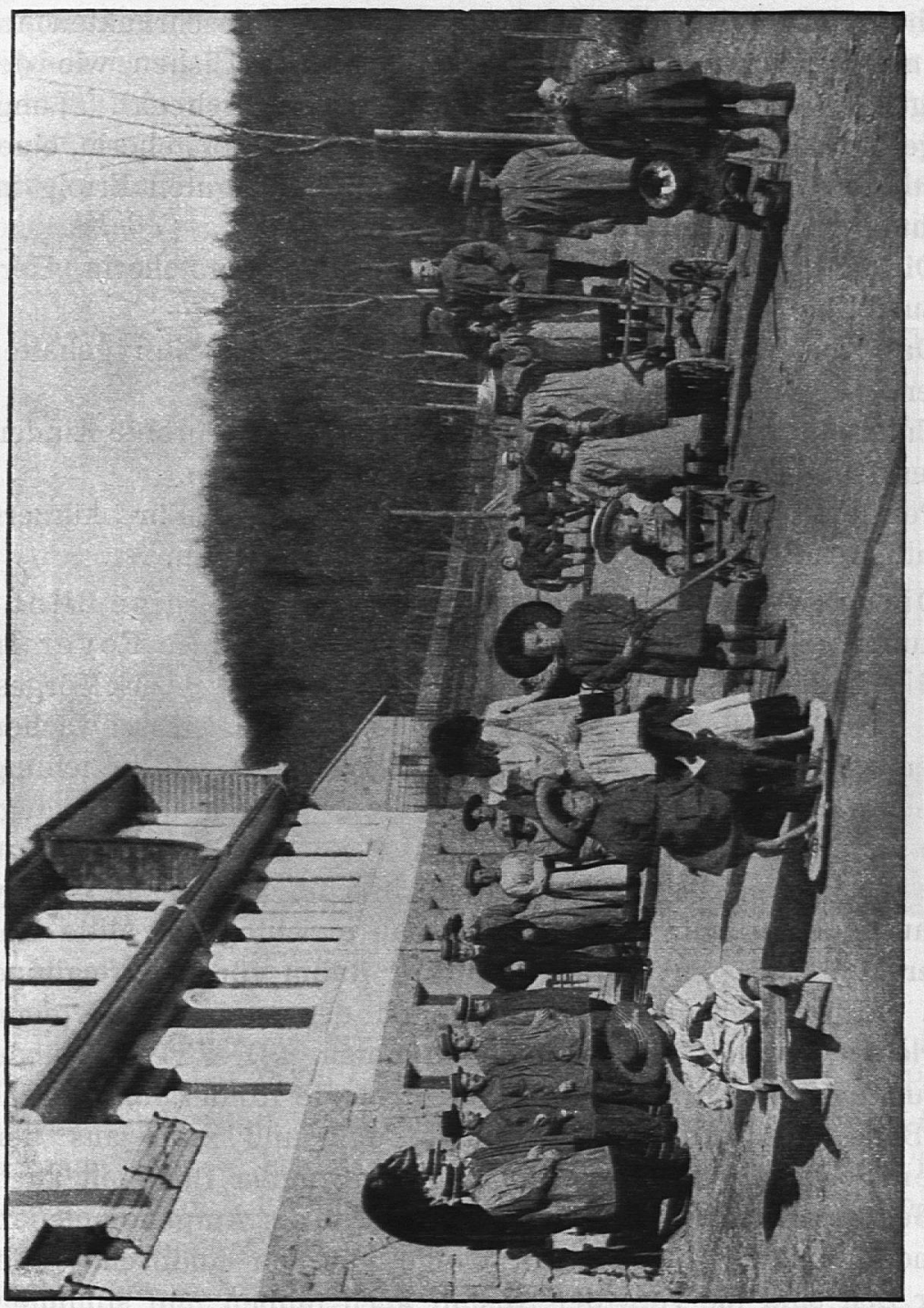

Schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde Le Foyer in Chailly-Lausanne (Vaud).

Unterricht ihrer Seelsorger. Die Verschiedenheit der Landessprachen findet Berücksichtigung. Die eine der Lehrerinnen ist Deutschschweizerin, die andere gehört der romanischen Schweiz an.

Anmeldungen nimmt die Direktion der Anstalt entgegen. Das Aufnahmegesuch muß von Geburts- und Heimatschein, sowie einem eingehenden ärztlichen Zeugnis und einer erschöpfenden

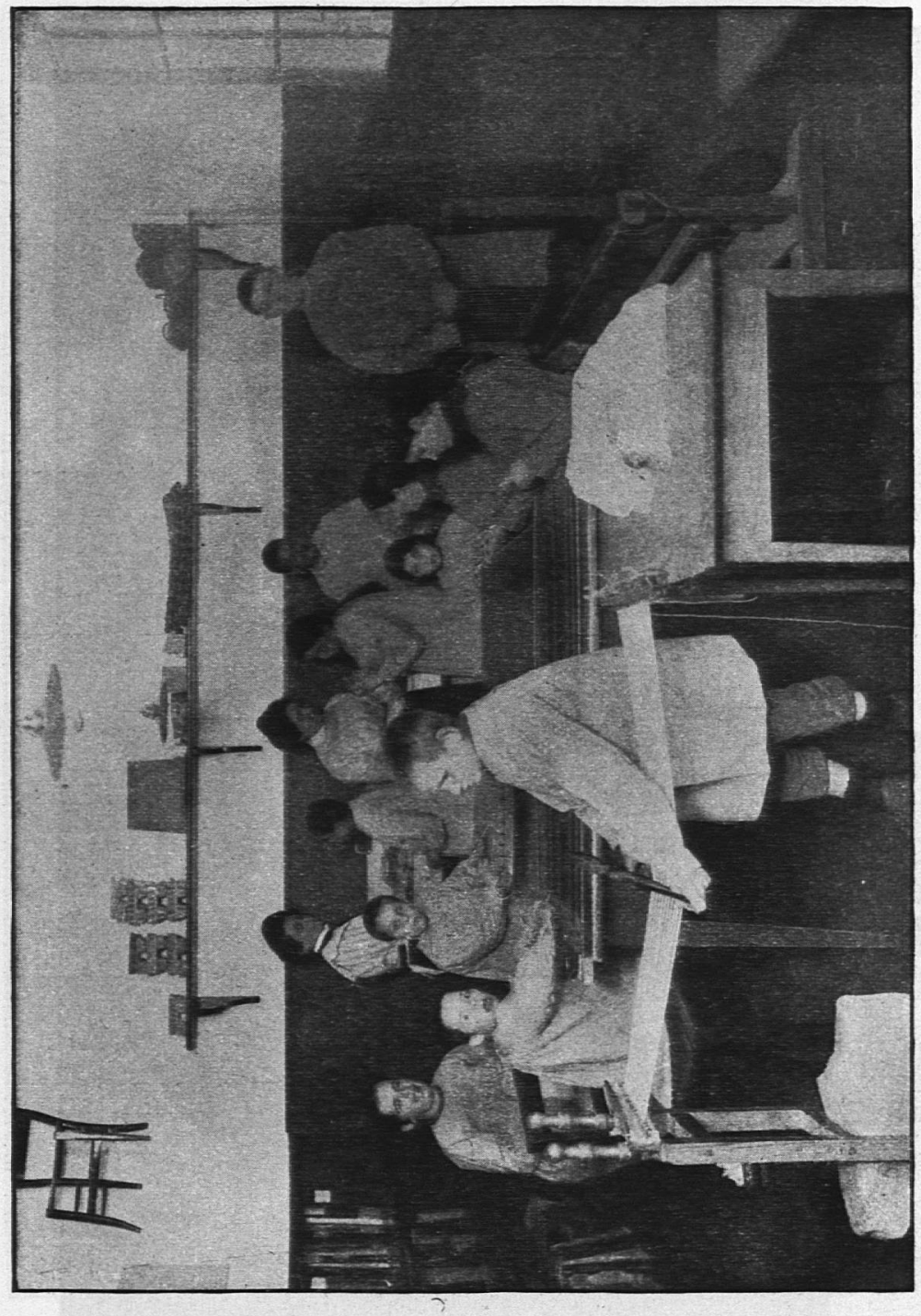

Schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde Le Foyer in Chailly-Lausanne (Vaud).

Schilderung der Familienverhältnisse begleitet sein. Von dem Inhaber der elterlichen Gewalt ist ein Vertrag zu unterzeichnen. Aufnahme finden Kinder im Alter von 4—15 Jahren, die Schweizer sind, ausnahmsweise auch junge Schweizer vom 15.—18. Alters-

jahr und Ausländer vom 4.—15. Altersjahr. Vor der Aufnahme findet eine genaue ärztliche Untersuchung statt. Die Probezeit dauert 6 Monate. Das Kostgeld beträgt: a) für Schweizer im

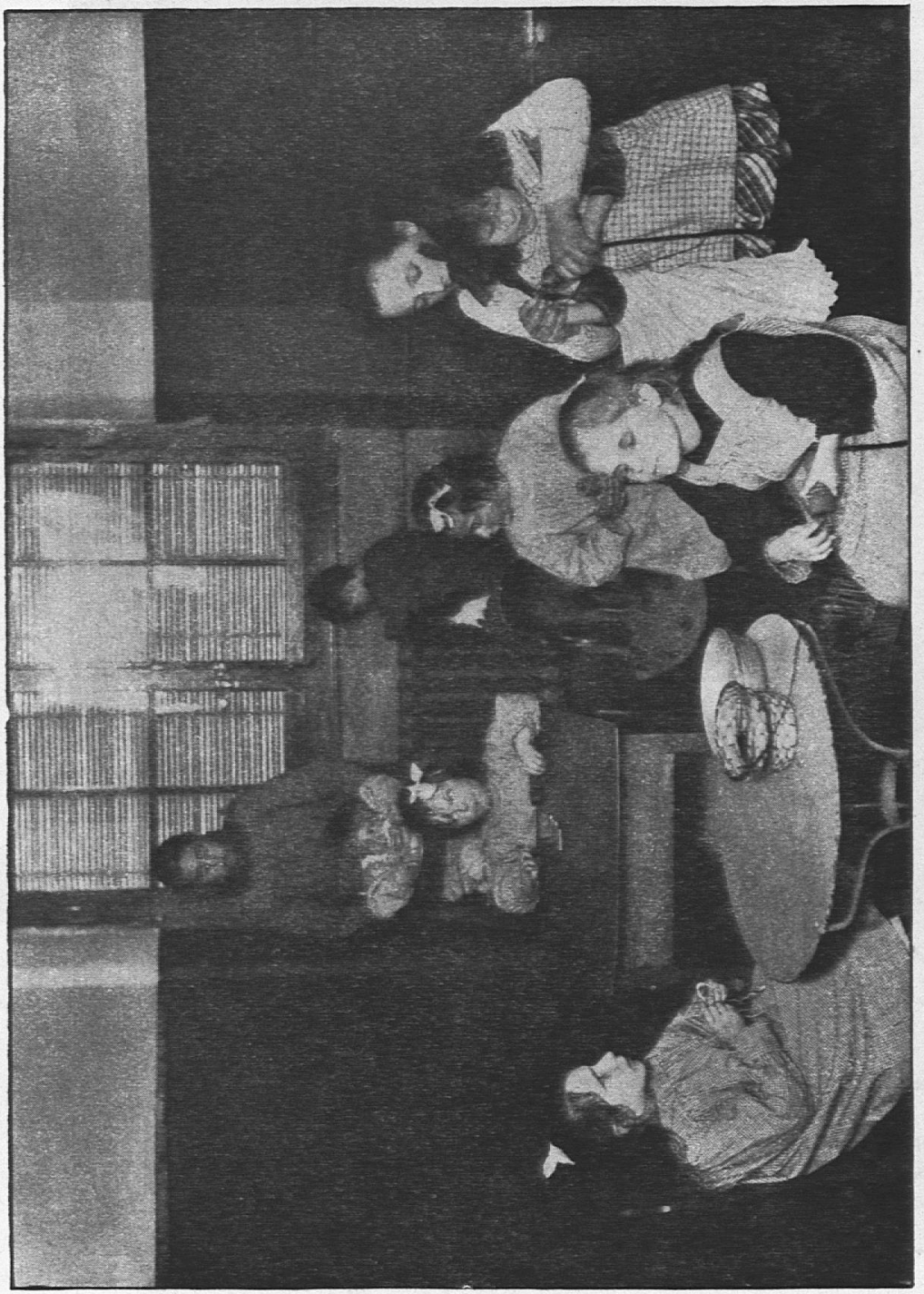

Schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde Le Foyer in Chailly-Lausanne (Vaud).

Alter von 4—15 Jahren Fr. 1.— per Tag, b) für Schweizer im Alter von 15—18 Jahren Fr. 1.50 per Tag, c) für Ausländer im Alter von 4—15 Jahren Fr. 2.— per Tag, d) für über 18 Jahre

alte Zöglinge erhöht sich das Kostgeld für jede der drei Kategorien um 50 Cts. per Tag.

Was an Kleidern etc. mitzubringen ist, weist eine Liste. —

Schweizerische Anstalt für schwachsinnige Blinde Le Foyer in Chailly-Lausanne (Vaud).

Die Leiterin der Anstalt ist Fräulein G. Maillefer, ihr stehen zwei Lehrerinnen und ein Werkmeister zur Seite.

Die Anstalt ist ganz auf das Wohlwollen der Menschenfreunde angewiesen. Ihr kleines Vermögen ist durch den Neubau voll-

ständig aufgebraucht worden, und sie hat den vergrößerten Betrieb mit Schulden begonnen. — Präsident des Vorstandes ist Herr Eugen Bally, Kirchenfeld, Bern.

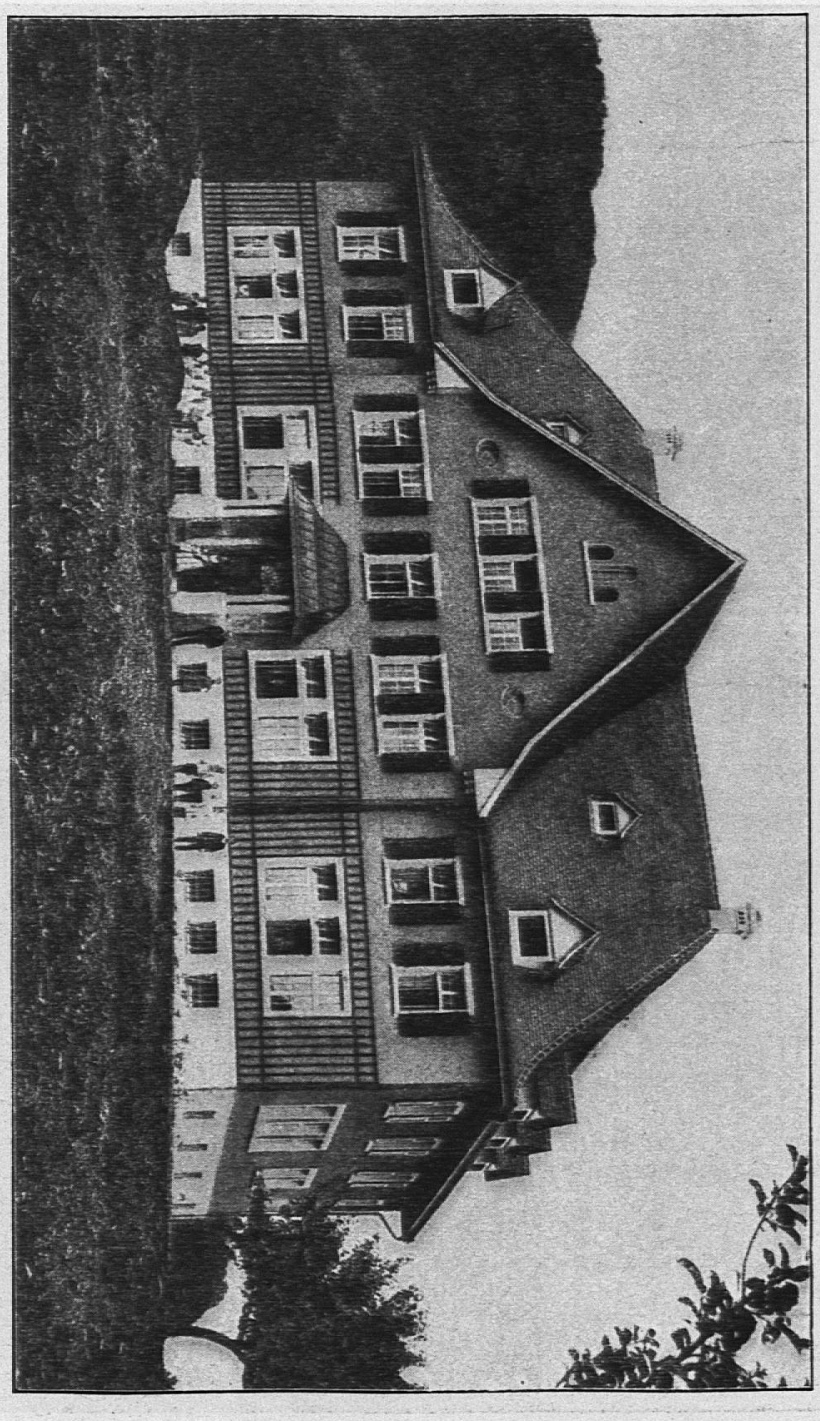

Basellandschaftliche Anstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden.

Die Basellandschaftliche Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden, gegründet im Jahre 1898 von der gemeinnützigen Gesellschaft Basellands, hat im August 1912 ein neues Anstaltsgebäude bezogen und kann nun,

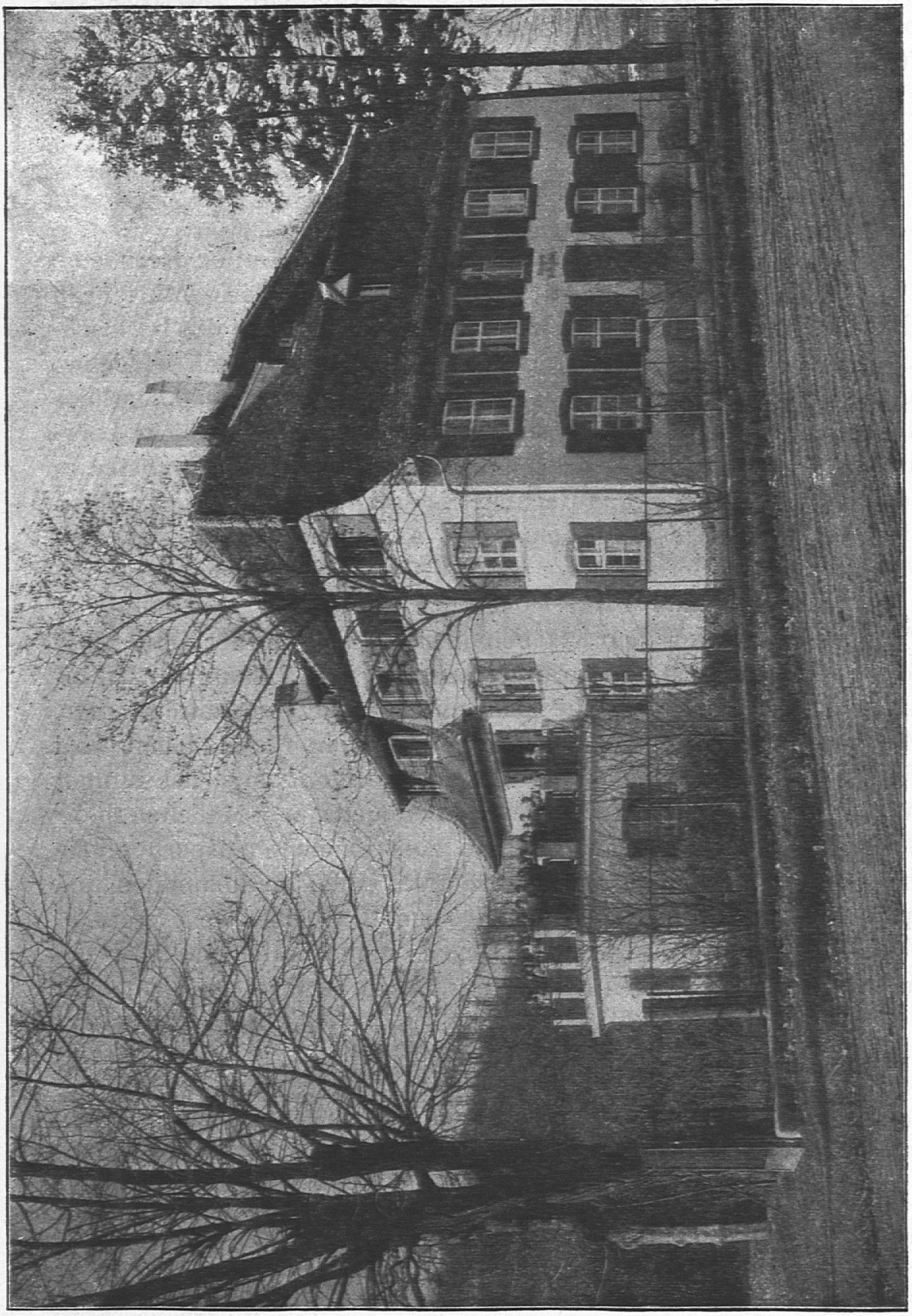

Frauen- und Kinder-Heim Wolfsbrunnen-Lausen, Baselland. Gegr. 1908.

statt wie bisher 18, 28—36 Zöglinge beherbergen. Das Kostgeld beträgt Fr. 250.— für Kantonsbürger und Einwohner, Fr. 350.— für auswärtige durch Armenbehörden versorgte Kinder und Fr. 250.— bis 600.— für die Kinder selbstbezahlender Eltern.

9. Lehrlingsfürsorge.

Anfangs des Jahres 1912 bildete sich im Kanton Bern eine 17gliedrige Kommission für Frauenberufe (Präsidentin: Frau E. Simon-Simon, Zentralstraße 43, Biel) aus der Mitte des bernisch-kantonalen Frauenvereins „Berna". Sie will jungen Mädchen erstens eine gute Lehrstelle suchen und das Patronat darüber übernehmen, im fernern darüber wachen, daß der weibliche Lehrling eine richtige, gesetzliche Lehrzeit durchmacht, um später in seinem Fache auch etwas Rechtes leisten zu können. Auch wollen sich die Mitglieder der Kommission angelegen sein lassen, den Mädchen neue Berufszweige zu eröffnen. Unter neuen Berufsarten sind folgende Professionen zu verstehen: Buchbinderei, Tapeziererei, Dekorateur, Möbelpoliererei etc., ferner Gold- und Silberschmiedekunst, Gewerbezeichnen u. a. m., dann der Beruf als Masseuse, Lehrerin für schwedische Heilgymnastik etc. etc. Mit der Einführung dieser neuen Berufsarten für Mädchen wird der Zweck verfolgt, dem Zug in die Fabriken möglichst Einhalt zu tun, dem Kellnerinnen-Unwesen zu steuern, den Mädchen mehr Selbständigkeit zu verschaffen, sie zum Fleiße anzuspornen, sie möglichst zu tüchtigen, brauchbaren Menschen heranzubilden, die später bei allfälliger Verheiratung auch imstande sein werden, neben der Besorgung des Hauswesens dem Manne mit ihrer beruflichen Hausarbeit den Kampf ums Dasein erleichtern zu helfen.

Aus dem von der Direktion des Innern genehmigten Reglement:

Art. 1. In Anwendung von § 9 der Statuten des bernisch-kantonalen Frauenvereins „Berna" wird zur Durchführung des in § 2 hiernach erwähnten Zweckes eine besondere, aus 17 Mitgliedern bestehende Kommission bestellt.

Art. 2. Zweck und Ziel dieser Kommission ist: Dem Mädchen, gleichviel welchen Standes, neue Berufszweige zu eröffnen und ihm dazu zu verhelfen, daß es einen Beruf oder ein Handwerk von Grund aus erlernen kann, wodurch es später in den Stand und in die Möglichkeit versetzt werden soll, ihm einen ausgedehnteren Wirkungskreis und bessere Erwerbsverhältnisse zu verschaffen.

Das auf Grund eines Lehrvertrages (Gesetz vom 19. März 1904) nach seinem Schulaustritte anzustellende Mädchen soll verpflichtet werden, die am

Orte bestehenden Fach- und Gewerbeschulen zu besuchen und nach absolvierter Lehrzeit eine Lehrlingsprüfung zu bestehen.

Da, wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, soll denselben Gleegenheit geboten werden, dieselben zu besuchen.

Art. 3. Gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz von 1911 wird die Kommission dahin wirken, daß namentlich den Bauerntöchtern auch die land- und hauswirtschaftlichen Schulen geöffnet werden, und wird die Kommission deshalb Fühlung mit den staatlichen Organen und deren Direktionen nehmen.

Art. 4. Die Kommission führt die Verhandlungen direkt und indirekt mit den Lehrmeistern und den Behörden, vermittelt den Abschluß von Lehrverträgen und übernimmt das Protektorat und Patronat über die weiblichen Lehrlinge.

Art. 5. Der Kommission kommt ferner die Aufgabe zu, sowohl die geistigen Interessen wie auch die soziale Lage der Frau im allgemeinen verbessern zu helfen und auf alle handwerksmäßigen und industriellen Gewerbe auszudehnen.

10. Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahre 1912.

a) Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Bericht des Sekretariats 1911/12.

1. Propaganda.

Mit dem Jahrbuch der Jugendfürsorge, das in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt wurde und ja überdies auch noch dem Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege als Anhang beigegeben war und so in den weitesten Kreisen verbreitet wurde, verfolgten wir den Zweck, nicht nur über den Stand der Jugendfürsorge in der Schweiz zu orientieren, sondern auch für unsere Vereinigung und überhaupt für die Jugendfürsorge-Bestrebungen Propaganda zu machen. In unseren Erwartungen sind wir denn auch nicht getäuscht worden: die Zahl unserer Mitglieder ist gestiegen von 138 auf 186, wozu noch 74 Kollektivmitglieder kommen, und unser Kinderversorgungsfonds, so umgewandelt aus dem nur einige hundert Franken betragenden Kinderheimfonds, ist erfreulich gewachsen. Immerhin hat er noch lange nicht den Betrag von Fr. 10,000 erreicht. Erst dann wird er in Funktion treten und seiner Bestimmung, die Versorgung von schutzbedürftigen Kindern, für die niemand eintreten kann oder will, zu dienen vermögen. Anfügen wollen wir hier noch, daß unsere Propa-

gandaschrift: unser Jahrbuch, in der Presse anerkennend beurteilt wurde, sodaß wir uns dadurch ermutigt fühlen, einen zweiten Jahrgang folgen zu lassen. Von Seite eines Arztes, der sich durch eine Bemerkung im letzten Jahresbericht getroffen fühlte, lief eine Reklamation und eine Drohung mit den Gerichten ein. Die Sache ließ sich aber in Minne erledigen. Desgleichen eine gegen den Sekretär gerichtete Anklage, weil er in einem Vortrag die Mitteilung einer Tageszeitung über rohe Behandlung der Zöglinge in einer Anstalt zitierte. — Neu gebildet haben sich im Laufe des Berichtsjahres: 1. Pro Infanzia Mendrisio, 2. Komitee für Kinder- und Frauenschutz Davos, 3. Kinderschutzkommission Schaffhausen, 4. Verein für Kinder- und Frauenschutz Brugg, 5. und 6. Kinderschutzkommission Appenzell und Rüte, 7. einige Sektionen des kantonal-bernischen Vereins für Kinder- und Frauenschutz. Nummer 1 ist auf unsere frühere Anregung hin entstanden, Nummer 2 hat uns betreffend Organisation um Rat gefragt. Die andern sind ohne unser Zutun ins Leben gerufen worden. Pro Infanzia Mendrisio und der Armenerziehungsverein Balsthal und Kriegstetten sind uns als Kollektivmitglieder beigetreten.

2. Verkehr mit ausländischen Kinderschutz- und Jugendfürsorge-Organisationen; Teilnahme an Kongressen und Versammlungen.

Im Januar traten wir in Verbindung mit der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Berlin, die uns ihre „Mitteilungen“ und sonstige Publikationen zustellt und uns, wenn wir es wünschen, Auskunft über die Jugendfürsorge in Deutschland erteilt, wofür wir unserseits auf Anfragen hin Auskunft geben und unsere Drucksachen einsenden. Am 27. April 1912 sodann wandten wir uns an folgende ausländische Organisationen:

1. Patronage de l'enfance et de l'adolescence à Paris,
2. Société tutélaire des enfants traduits en justice à Bruxelles,
3. Patronato dei minorenni Roma,
4. Permanence des congrès d'assistance publique et privée à Paris,
5. Société de la protection de l'enfance contre les sévices à St. Petersbourg,
6. Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien.

Wir schlugen jeder einzelnen vor: die beiden Verbände übersenden sich gegenseitig ihre Jahresberichte und die weitere von ihnen herausgegebene, den Kinder- und Frauenschutz betreffende Literatur. Sie erklären sich gegenseitig bereit zur Auskunfterteilung über alle den Kinder- und Mutterschutz in ihrem Lande betreffenden Verhältnisse. Im Falle jeweiligen beidseitigen Einverständnisses können sie sich auch in der internationalen Regelung einzelner Fragen des Kinderschutzes gegenseitig unterstützen. Was die Auskunfterteilung anbelangt, so schlugen wir vor, alle Anfragen sowohl über den Stand der Jugendfürsorgebewegung, die Organisation der Kinderschutzvereine und das Anstaltswesen in der Schweiz als auch über medizinische und rechtliche Angelegenheiten an das Sekretariat zu richten, das dann Anfragen mehr medizinischer und rechtlicher Art an die hierin kompetenten Persönlichkeiten weiter leiten werde. — Bis jetzt antworteten erst die drei ersten Institutionen und zwar in zustimmendem Sinne. Die Patronage de l'enfance et de l'adolescence à Paris sendet uns bereits regelmäßig und gratis ihre über den in- und ausländischen Kinder- und Jugendschutz trefflich orientierende Zeitschrift: „L'Enfant".

Einer freundlichen Einladung des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins folgend, nahmen wir an seiner Jahresversammlung am 18. Juni in Schaffhausen teil und hörten dort ein ausgezeichnetes Referat von Fräulein Bünzli, der Präsidentin der St. Gallischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, über: Frauen- und Kinderschutz. Die zahlreiche Versammlung ließ sich gerne dafür gewinnen, dem Kinder- und Frauenschutz inskünftig mehr Aufmerksamkeit zu schenken. — An der Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine vom 6. Oktober in Luzern wurde unsere Vereinigung durch Frau Hauser-Hauser vertreten. An der Generalversammlung der sozialen Käuferliga der Schweiz in Lausanne am 27. Oktober nahmen wir nicht teil. In der Voraussetzung, daß der zweite internationale Heimarbeit-Kongreß auch über die Kinderarbeit in der Hausindustrie und ihre Einschränkung verhandeln werde, hatten wir uns als Mitglied einschreiben lassen und nahmen dann auch an der Sitzung vom 8. September in Zürich teil, sahen uns aber in unserer Erwartung getäuscht: die Kinderarbeit wurde an diesem Kongresse nicht berührt, wohl aber an einem späteren der zürcher. „sozialen

Woche". Der Einladung zum III. Deutschen Jugendgerichtstag vom 10.—12. Oktober 1912 in Frankfurt a/M. konnten wir nicht Folge leisten. Indessen besuchten diese Veranstaltung unser Vorstandsmitglied: Herr Inspektor Kuhn-Kelly und unser Mitglied Herr Prof. Hafter.

3. *Einzelne Kinder- und Frauenschutzfälle.*

Hierüber ist wenig zu berichten, aber nicht etwa, weil solche Fälle immer seltener werden, sondern weil sich in den letzten Jahren fast in allen Kantonen lokale Kinder- und Frauenschutzorganisationen gebildet haben, an die man sich selbstverständlich nun zunächst wendet und nicht an das ferne ständige Sekretariat der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, und weil die Vormundschaftsbehörden nun eine intensivere Tätigkeit entfalten. Dem Sekretariat werden jetzt nur noch Fälle aus Gegenden zugewiesen, in denen es keine Instanz gibt, die sich damit befassen würde. So ist es denn in zwei einzigen Fällen um seine Intervention ersucht worden, und beide betrafen den Kanton Thurgau. In einem Fall handelte es sich um zwei Knaben im Alter von 15 und 16 Jahren, denen es an der rechten Nahrung fehle und die schwer mißhandelt würden. Die Untersuchung ergab nichts Gravierendes, sodaß auf Grund davon hätte eingeschritten werden können. Der zweite Fall betraf die Frau eines trunksüchtigen Wirtes, die von ihrem Mann brutal behandelt werde. Die Erledigung bestand darin, daß die Kirchenvorsteherschaft und der Präsident des Waisenamtes sich bereit erklärten, der Frau zu helfen, wenn sie zu ihnen Vertrauen fasse und sich klagend an sie wende. — Von der Kinderschutzgesellschaft „Solidarité" in Lausanne wurde um Plazierung eines sechzehnjährigen Knaben bei einem Bauern der deutschen Schweiz gebeten. Das Gesuch wurde an die nächste landeskirchliche Stellenvermittlung weiter geleitet.

4. *Weitere Tätigkeit des Sekretariats.*

Ende Januar 1912 gelangten wir neuerdings an die Direktion der Carnegie-Friedensstiftung im Haag, indem wir ihr von unserer Anregung betr. Schaffung einer internationalen Zentrale für Jugendfürsorge und Kinderschutz und den Schritten der Bundesbehörde Mitteilung machten und sie um Unterstützung der

aus der Vereinbarung der Staaten hervorgegangenen internationalen Zentrale baten. Eine Antwort ist aber auch jetzt wieder nicht eingetroffen. — In Ausführung eines Beschlusses unseres Vorstandes richteten wir an die 24 Ärztegesellschaften der Schweiz unterm 27. April 1912 ein Schreiben mit bezug auf die Übelstände in den privaten Entbindungsanstalten und baten sie, uns baldmöglichst mitteilen zu wollen, wie es in den betreffenden Gebieten mit diesen privaten Entbindungsanstalten und ihrer Kontrolle bestellt sei und ob sie eventuell bereit wären, mit uns zusammen, bei den in Frage kommenden Regierungen vorstellig zu werden, damit diese Übelstände aufhören. Geantwortet haben bis jetzt die medizinischen Gesellschaften von Appenzell, Baselstadt, Neuenburg und Zürich; in diesen Kantonen bestehen keine Übelstände in der erwähnten Richtung; die Kontrolle von Behörden oder Vereinen genüge und weitere Schritte seien überflüssig. Über die gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Kantonen gibt die Zusammenstellung vorn auf Seite 129 Auskunft. — Unterm 27. April 1912 richteten wir ferner eine Eingabe an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Besuch der Kinematographentheater durch Kinder, indem wir einläßlich auf die verschiedenen daraus resultierenden Gefahren aufmerksam machten und schließlich um Erlaß eines Verbots des Besuchs von Kinematographen durch Kinder, mögen sie in Begleitung von Erwachsenen sein oder nicht, um strenge Ahndung der Übertretung dieses Verbots und endlich um Errichtung von Jugendkinos ersuchten. Eine Antwort empfiengen wir von Appenzell A.-Rh., Baselland, Glarus und Zürich. Zürich allein hat indessen den Besuch der Kinematographentheater durch Kinder, und zwar auch wenn sie von Erwachsenen begleitet sind, ausdrücklich verboten; Appenzell A.-Rh. erlaubt den Besuch durch Schüler nur bei Schülervorstellungen; Glarus hat eine gemeinderätliche Kontrolle der Programme der Kinematographen eingeführt, und Baselland gestattet den Besuch von Kinematographentheatern durch schulpflichtige Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen. Im übrigen verweisen wir auf das Kapitel: Bekämpfung des Kinematographenunwesens vorn auf Seite 61. — Ende Juni 1912 richteten wir ein Subventionsgesuch an den h. Bundesrat für Ausgestaltung unseres Sekretariats in eine nationale Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz, die dieselben Aufgaben für die Schweiz zu lösen hätte wie die in

Aussicht genommene internationale Zentrale für die ihr angeschlossenen Staaten.

Anfangs des Jahres 1912 unterzeichneten wir zusammen mit verschiedenen Frauenvereinen eine Eingabe an einige schweizerische Städteverwaltungen betr. Anstellung von Polizeiassistentinnen zur Fürsorge für Prostituierte, aber auch zur Hilfe für diejenigen Frauen, die aus irgend einem Grunde mit der Polizei in Berührung kommen. — Weiter erklärte sich der Vorstand bereit, durch eine Abordnung an einer vom deutsch-schweizerischen Hoffnungsbund des Blauen Kreuzes auf Ende Oktober einberufenen Konferenz für Formulierung eines Abänderungsvorschlages zu Art. 245 des Schweizerischen Strafgesetzentwurfes (Schutz der Jugend gegen den Alkohol) sich zu beteiligen. Die Konferenz wurde dann aber auf später verschoben.

In Nr. 2 und 3 der „Berna", Organ des bernisch-kantonalen Frauenvereins vom 13. und 17. April 1912, waren von „Hans hinterm Ofen" ketzerische Ansichten über die Vereine für Kinder- und Frauenschutz erschienen, worin ihnen Abstumpfung und langsame Ertötung des sozialen Pflichtbewußtseins des Einzelnen und Bekämpfung der Wirkungen statt der Ursachen vorgeworfen wurde. Das Sekretariat fühlte sich verpflichtet, die angegriffenen Vereine zu verteidigen und entgegnete auf beide Artikel in Nr. 3 und 4 der „Berna", worauf „Hans hinterm Ofen" verstummte.

In vier von andern Vereinen behandelten Kinderschutzfällen gab das Sekretariat Auskunft und Wegleitung. — Die mit dem Sekretariat durch Personalunion verbundene schweizerische Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft hat vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912 über die verschiedensten Gebiete der Jugendfürsorge 22 Auskünfte gegeben und in 22 Fällen Anstalten für versorgungsbedürftige Kinder namhaft gemacht.

Mit Eifer betrieb das Sekretariat das Jahr hindurch die Sammlung von Material für das Jahrbuch von 1912. Die Zahl seiner Korrespondenzen beläuft sich auf ca. 235.

Folgende Fachzeitschriften waren im Berichtsjahr abonniert:

Die Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge, herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien.

Das Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, Organ des Archivs Deutscher Berufsvormünder und des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages, herausgegeben von Dr. Adolf Grabowsky, Berlin.

Die Zeitschrift für Kinderforschung mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Pathologie, herausgegeben von Trüper, Jena.

Die Jugendfürsorge, Zentralorgan für die gesamte Jugendfürsorge und Jugendpflege, herausgegeben von Rektor Franz Pagel, Berlin.

Die Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge, Redaktion: Dr. Felix Pinkus, Zürich.

Ein Versuch, dem Vorstand aus den welschen Kantonen (Genf und Waadt) einige Mitglieder zuzuführen und so auch die Westschweiz für unsere Arbeit etwas mehr zu interessieren, mißlang. Wir werden aber im neuen Geschäftsjahr unsere Bemühungen fortsetzen.

Der Vorstand setzt sich, wie folgt, zusammen:

A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich), Präsident und ständiger Sekretär; Dr. Streit, Frauenarzt, Bern, Vizepräsident; Hiestand, städtisches Kinderfürsorgeamt, Zürich, Kassier; Küng, Gemeindeschreiber, Neuenkirch, Luzern, Aktuar; Mlle. Clément, Fribourg; Frau Hauser-Hauser, Luzern; Frau Pfarrer Herzog, Vorsteherin des Pflegkinderwesens, Basel; Kuhn-Kelly, St. Gallen; Frl. von Mülinen, Wegmühle bei Bern; Dr. Platzhoff, Lugano-Viganello; Dr. Alfred Silbernagel, Zivilgerichtspräsident, Basel; Prof. Dr. Zürcher, Nationalrat, Zürich

Kollektivmitglieder:

Aarau:	Gemeinnütziger Frauenverein.
„	Bund abstinenter Frauen.
„	Verein aargauischer Lehrerinnen.
„	Erziehungsdirektion des Kantons Aargau.
Altdorf:	Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Uri.
Balsthal:	Armenerziehungsverein.
Basel:	Erziehungsdepartement.
„	Pflegkinderwesen.
„	Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit.
„	Frauenverein z. H. d. S., Rechtsschutz.
„	Schweiz. Verein abstinenter Lehrer.
„	Allgem. Armenpflege.
Bellinzona:	Consiglio di Stato del Cantone Ticino.
„	Comitato cantonale pro Infanzia.
Bern:	Kantonale Erziehungsdirektion.
„	Frauenkonferenzen.

Bern: Kantonalbernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.
„ Schweizer. Gemeinnütziger Frauenverein.
Bülach: Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Bülach.
Chaux-de-Fonds: Comité de la Fédération pour le Relèvement moral.
Chiasso: Pro Infanzia.
Chur: Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubünden.
„ Kleiner Rat des Kantons Graubünden.
„ Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz.
Davos-Platz: Frauenverein.
Eichberg (St. Gallen): Gemeinnütziger Frauenverein.
Flawil (St. Gallen): Gemeinnütziger Frauenverein.
Frauenfeld: Regierungsrat des Kantons Thurgau.
Genf: Association pour la protection de l'enfance.
„ Ligue des Femmes contre l'alcoolisme.
„ Union des Femmes.
„ Société genevoise d'Utilité publique.
Glarus: Gemeinnützige Gesellschaft.
Herisau: Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh.
Kriegstetten (Kt. Solothurn): Armenerziehungsverein für den Bezirk.
Küsnacht (Kt. Zürich): Frauenverein.
Lausanne: Société vaudoise d'Utilité publique.
„ Société pour le relèvement de la moralité.
„ Union des Femmes.
„ Institution cantonale en faveur de l'enfance malheureuse et abandonnée.
„ La Solidarité en faveur de l'enfance malheureuse.
„ Ligue pour l'Action morale.
Lenzburg: Gemeinnütziger Frauenverein.
Liestal: Frauenverein.
Lugano: Società Utilità pubblica, Amici dell' Educazione.
Luzern: Gemeinnütziger Frauenverein der Stadt.
„ Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt.
„ Kommission für Kinder- und Frauenschutz.
„ Kantonales Erziehungsdepartement.
Mendrisio: Pro Infanzia.
Moudon (Vaud): Union des Femmes.
Neuchâtel: Union Féministe.
Olten: Verein für Frauenbestrebungen.
Rüschlikon: Frauenverein. Sektion des schweiz. Gemeinn. Fr.-V.
Samaden: Gemeinnütziger Frauenverein.
St. Gallen: Arbeiterinnenverein.
„ Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt.
„ Schweiz. Hebammenverein.
„ Kommission für Kinder- und Frauenschutz.
Schaffhausen: Frauenverband.
„ Kantonale Erziehungsdirektion.
Schwarzenburg (Kt. Bern): Sektion des Schweiz. Gemeinn. Frauenvereins.
Sion: Gouvernement cantonal du Valais: Département de l'Intérieur

Solothurn:	Gemeinnütziger Frauenverein.
Waldenburg:	Sektion Baselland des schweiz. Lehrerinnenvereins.
Weinfelden:	Frauenverein.
Zofingen:	Gemeinnütziger Frauenverein.
Zug:	Regierungsrat des Kantons.
Zürich:	Sektion des Schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins.
„	Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft.
„	Regierung des Kantons.
„	Freimaurerloge Modestia c. libertate.
„	Zürcher. Verein für kirchl. Liebestätigkeit.
„	Gesellschaft der Ärzte vom Zürcher Oberland.

b) Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit, Basel.

Die Jugendfürsorge, die sich mit der persönlichen Fürsorge der Kinder befaßt, beschäftigte sich mit 548 Kindern. Davon wurden ihr zugewiesen:

Wegen Tod des Vaters oder der Mutter	37	Kinder
„ Krankheit des Vaters oder der Mutter	29	„
„ häuslicher Mißstände	67	„
„ Krankheit und Schwächlichkeit der Kinder	38	„
„ Vernachlässigung	50	„
„ Verwahrlosung	33	„
„ sittlicher Gefährdung	4	„
„ Mißhandlung (verschiedene Fälle unbegründet)	25	„
„ mangelhafter Beaufsichtigung	105	„
Für Hauspflege	155	„
Wegen Unredlichkeit	5	„

Die Anmeldung erfolgte:

Durch die Eltern bei	156	„
„ Behörden und Schulen	150	„
„ Pfarrer, Ärzte, Stadtschwestern und Vereine	172	„
„ Private	70	„

Von diesen Kindern besuchten 104 das Tagesheim, St. Albangraben 8, in dem Kinder von meistens verwitweten Müttern, die dem Verdienst nachgehen müssen, tagsüber in der schulfreien Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr Beschäftigung finden. 39 schwächliche oder unbeaufsichtigte Kinder konnten während den Sommerferien in Privatfamilien auf dem Lande untergebracht werden, teils umsonst, teils gegen kleines Kostgeld.

Im Laufe des Jahres wurden 290 Kinder aus der Fürsorge entlassen:

Wegen Aufhebung der Hauspflege	104
„ Versorgung	24
„ Wegzug oder Ausweisung	5
Weil Fürsorge nicht oder nicht mehr nötig	37
Weil Fürsorge unmöglich oder zwecklos	25
Aus dem Tagesheim ausgetreten	68
Andern Vereinen oder Behörden übergeben	27

258 Kinder standen am 1. Januar 1913 noch in Fürsorge, davon waren 166 Fürsorgekinder älteren Datums. 92 Fälle stammten aus dem Jahr 1912.

Die Jugendfürsorge unterhält auch einen kleinen Zweig für Hauspflege, indem sie in mutterlosen Familien Haushälterinnen anstellt. Es waren im Berichtsjahr 34 solcher Familien, denen so gedient werden konnte.

Die Ursachen waren folgende:

Tod der Mutter	12
Geisteskrankheit der Mutter	6
Landaufenthalt der Mutter	4
Egliseeholzaufenthalt der Mutter	4
Spitalaufenthalt der Mutter	7
Mutter krank zu Hause	1

Im ganzen mußten 38 Haushälterinnen angestellt werden.

In der Kinderstation zur Aufnahme von Kindern, deren häusliche Verhältnisse vorübergehend eine Versorgung erforderten wegen Krankheit, Kuraufenthalt der Mutter etc. fanden 201 Kinder an 7284 Verpflegungstagen temporäre Versorgung.

58 Kinder haben an 2435 Verpflegungstagen bei Kostfrauen Aufnahme gefunden.

Die Ursachen der temporären Versorgung waren folgende:

Vorübergehende Erkrankung und Spitalaufenthalt der Mutter	79
Wochenbett der Mutter	18
Spitalaufenthalt lungenleidender Mutter	30
Aufenthalt der Mutter in einer Heilstätte für Lungenkranke	13
Aufenthalt der Mutter im Egliseeholz	7
Landaufenthalt der Mutter	29
Geisteskrankheit der Mutter	10
Haftstrafe der Mutter	8

Tod der Mutter	2
Mißhandlung, sittliche Gefährdung	2
Verwahrlosung	8
Obdachlosigkeit, allerlei Mißstände	53

Von diesen 259 Kindern kamen wieder

in die Familien zurück	179
zu Verwandten	8
in Heimatgemeinden	13
in Anstalten	7
zu Familien	11
in den Spital	14
wurdem dem Pflegkinderwesen übergeben	6

In der Fürsorge verblieben am 31. Dez. 1912 21 Kinder.

Die Verpflegungskosten in der Kinderstation kamen für ein Kind auf 83,2 Cts. per Tag zu stehen; die Totalunkosten betrugen per Kopf und Tag Fr. 1.57.

Pflegkinderwesen. Es haben die Bewilligung zur Pflegkinderhaltung nachgesucht: Personen 326

Die Bewilligung wurde verweigert

wegen ungenügenden Leumundes in	10 Fällen	
„ ungenügender Eignung in	2 „	
„ Krankheit der Pflegeltern in	7 „	
„ ungenügender Wohnungsverhältnisse in	10 „	
zurückgezogene Gesuche aus verschied. Gründen	54 „	83
		243
Vom vorigen Jahr noch unbewilligte Orte wurden bewilligt		35
Folglich im Jahr 1912 neu bewilligte Pflegorte		278
Bestehende Bewilligungen von Ende 1911		835
		1113
Es wurden im Laufe des Jahres 1912 abgemeldet	202 Orte	
Ende 1912 bleiben noch unbewilligt	18 „	
Differenz von Pflegorten irrtümlich mitgezählt	8 „	228
Total der Pflegorte Ende 1912		885

Infolge Wohnungswechsel wurden bereits bestehende Pflegorte neu bewilligt: 122.

Zahl der Pflegkinder Ende 1911	649
Neuangemeldete	485
	1134

	1134
Davon wurden 89 Kinder an zwei und drei Orten versorgt	89
Es standen im Jahr 1912 unter Kontrolle	1045

Abmeldungen von Pflegkindern erfolgten 437.

Von den 1045 Pflegkindern waren 539 Knaben, 506 Mädchen, 446 Schweizer, 599 Ausländer, 573 legitim, 472 illegitim.

Im Alter von 1 Monat bis zu 6 Jahren standen	442 Kinder
„ „ „ 2— 6 Jahren	267 „
„ „ „ 6—14 „	316 „
ohne Altersangabe	20 „
	1045 Kinder

Es sind der Aufsicht enthoben 67 Pflegorte.

Bei Verwandten untergebracht 74 Kinder.

Ohne Kostgeld plaziert 116 Kinder.

Ende 1912 zählte das Pflegkinderwesen 37 freiwillige Hilfskräfte (Aufsichtsdamen), die 885 Pflegorte besuchten und zusammen 1625 Pflegkinderbesuche erstatteten.

Klagen in den Audienzen oder bei Besuchen:

Über Unreinlichkeit der Pflegfrau 28.

Über unrichtige Erziehungsart der Pflegmutter 7.

Über zweifelhaften Charakter der Pflegmutter 4.

Klagen der Pflegmütter

wegen Leichtsinn und Lieblosigkeit der Mutter des Pfleglings	in	20 Fällen
„ Mangel an Kleidern und Wäsche des Pfleglings	„	280 „
„ „ „ Betten des Pfleglings	„	60 „
„ mangelhaften Eingangs des Kostgeldes . .	„	162 „
„ Unreinlichkeit und Bettnässen des Pflegkindes	„	7 „
„ Lügen und Faulheit des Pflegkindes . . .	„	23 „

Audienzen des Pflegkinderwesens: 2587.

Plazierung von Pflegkindern: ca. 206.

Besorgung von Schriften in 194 Fällen.

Es meldeten sich zur Aufnahme von Pflegkindern 334 Pflegmütter an.

Es gingen ein: an Kostgeldern von Vätern . . .	Fr.	3 682.15
„ „ Müttern . . .	„	4 872.35
„ „ Gemeinden . .	„	3 508.65

Bezahlt wurden Kostgelder im Betrage von . . .	Fr. 15 150.05
wovon vom Verein übernommen	„ 3 086.90
Kleider, Schuhe und Bettanschaffungen	„ 2 036.45

Es erfolgten 15 Heimschaffungen (6 Schweizer und 9 Ausländer).

Pflegkinderbesuche vom Bureau aus: 2180.

Zufluchtshaus, Holeestr. 119, zur Aufnahme von in Not geratenen weiblichen Personen jeden Standes und jeden Alters, sei es, daß sich dieselben von sich aus in den Schutz des Hauses begeben, oder daß sie von baslerischen oder auswärtigen Behörden oder Anstalten dem Hause zugewiesen werden.

Pflegetage, Erwachsene	2810
„ Kinder . .	1788
Total	4598
Kinder, uneheliche . .	56
„ eheliche . . .	23
Total	79
Erwachsene	151

Von Januar 1912 noch 140 Pflegetage dazu gerechnet.

Kinder	1928
Erwachsene	2810
Total	4738

Selbst angemeldete	13
durch den Frauenspital	61
„ „ Bürgerspital	2
„ die Polizei	20
„ das Bureau der Herbergsgasse .	29
„ die Vormundschaftsbehörde (Stadt)	4
„ „ „ (Land)	4
„ Vereine, Private, Pfarrer	18
Total	151

Statistik der Frauenfürsorge (Rechtsschutzstelle).

Audienzen . . .	3905
Besorgungen . .	2542
Hausbesuche . .	1124
Korrespondenzen	1451

Dauernde Fürsorgen 39.

Präsidentin: Frau O. Zellweger, Angensteinerstr. 16.
Vorsteherin der Jugendfürsorge: Frau Zimmerlin-Bölger, Peter-Merianstr. 50.
Vorsteherin des Komitees für temporäre Kinderversorgung: Frau Dr. Bischoff-Hoffmann, Sevogelstr. 53.
Vorsteherin des Komitees des Pflegkinderwesens: Frau Pfarrer Herzog-Widmer, Leonhardstr. 30.
Vorsteherin des Komitees des Zufluchtshauses: Frau Fueter-Gelzer, Sevogelstr. 7.
Vorsteherin des Komitees für Frauenfürsorge und Rechtsschutz: Frau Pfarrer Wieser, Herbergsgasse 1.
Bureau des Vereins: Herbergsgasse 1[I].

c) Comitato „Pro Infanzia", Bellinzona.

La nostra attività si rivolse specialmente all'organizzazione della prima casa di bambini lattanti o „Culla" nella nostra città. — Initrammo domanda di sussidio alla nostra lod. Municipalità ed al lod. Consiglio di Stato, ed essendo stato l'esito favorevole la prima Culla verrà aperta a Bellinzona col prossimo mese di Gennaio, onde ricevere 12 bambini, fra i più poveri, dai 3 settimane ai 3 anni di età.

Cura marina vennero inviati al mare altre 35 bambini, e l'esito fu pure quest' anno soddisfacente, una piccina venne curata a Salsomaggiore, ed alcune bambine collocate presso famiglie contadine nel nostro cantone, dove poterono passare le loro vacanze estive.

Non possiamo notificare nessun caso veramente pietoso o di maltrattamento sfruttamento dei bambini, dobbiamo però rivolgere la nostra attenzione speciale all'igiene di questi, che viene assai trascurata per ignoranza dei parenti.

d) Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

Bericht über das Jahr 1911/1912 (September 1911 bis November 1912).

Der kantonal-bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz hat seit der Ausgabe des letzten Berichtes (vom September 1911) seine Organisation auf weitere Bezirke ausgedehnt. So entstanden als neue Sektionen Burgdorf, Fraubrunnen,

Konolfingen und Nidau. Konolfingen ist nun zugleich eine Sektion des Gotthelfvereins. Die Sektion Amt Seftigen wurde in Belp am 10. November konstituiert; Oberhasli wird aller Voraussicht nach im kommenden Winter sich organisieren als unsere Sektion und zugleich als Gotthelfverein.

Dem Kantonalvorstande wie den einzelnen Sektionen hat es an Arbeit nicht gefehlt. Speziell hatte die Sektion Stadt Bern sehr viele und zum Teil recht schwere Fälle von Mißhandlung und Verwahrlosung zu behandeln, im ganzen über 70 Fälle. Für die erfolgreiche, vorbildliche Wirksamkeit der Sektion Stadt Bern verweisen wir auf den separaten, interessanten Jahresbericht dieser Sektion. Recht oft konnte durch unser Einschreiten geholfen werden, entweder so, daß wir durch Belehrung, Ermahnung, öfters auch durch finanzielle Unterstützung Hilfe brachten, oder dann so, daß wir — in allen schweren Fällen von Mißhandlung — ungesäumt bei den Behörden Klage einreichten. Meist hatten wir Erfolg, indem die Behörden rasch einschritten! In manchem Falle wäre ohne unser Vorgehen Roheit und Nachlässigkeit unbestraft geblieben, weil eben die Behörden ohne Kenntnis der betreffenden Übelstände gewesen wären. Wie schon früher, so zeigte es sich auch jetzt wieder, daß viele Leute lieber uns, dem Verein, Anzeige machten, als den Behörden. Wir geben den Anzeigenden das Versprechen, daß ihre Namen nicht genannt, sie nicht als Kläger aufgeführt werden; der Verein klagt und übernimmt alle weitern Schritte. Speziell für die Verhältnisse auf dem Lande, auf dem Dorfe, ist dieses Vorgehen das einzig richtige, Erfolg bringende. Denn es ist auffallend, merkwürdig, wie in den Dörfern, in den kleinen Städtchen ebenso, ein jeder seine Nachbarn und Mitbürger scheut, ja fürchtet. Diese Scheu, diese Furcht, sich in fremde Familien einzumischen, die erklärt es zum größten Teil, warum wochen-, monate-, ja jahrelang Kinder und Frauen mißhandelt werden können, ohne daß jemand Klage zu führen wagte. — Es muß im weitern aber offen hier gesagt werden, daß unsere Gesetze auch einen großen Teil der Schuld an diesen Übelständen tragen. Denn manche unserer einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind zum Teil zu formalistisch gedacht, gehalten und gehandhabt. Man denke z. B. an die Schwierigkeiten, die bei der Versorgung resp. Heilung der Trinker erwachsen. Und wie lange ging es oft, bis die elterliche Gewalt einem notorisch Unfähigen und Unwürdigen entzogen werden

konnte. Daß keine Gesetzes-Paragraphen verletzt werden, darüber wird ängstlich gewacht — mögen darüber auch Hunderte von Kindern und Frauen mißhandelt, körperlich und geistig verletzt werden! Unsere Gesetze müssen in dieser Hinsicht noch verbessert werden! Einen großen Fortschritt wird uns auf diesem Gebiete das neue Armenpolizeigesetz bringen. Vieles können wir erreichen, wenn wir das Volk und vor allem die Männer, die Beamten, welche die Gesetze vollziehen, über die hohe Wichtigkeit und über die Notwendigkeit eines rationellen Kinderschutzes, einer richtigen Jugendfürsorge aufklären.

Sehr wichtig ist die Verbreitung der Erkenntnis, daß die Trunksucht eines der schlimmsten, respektive das schlimmste Übel unserer Zeit ist, daß sie in ungezählten Fällen die Ursache von materieller Not und von sittlichem Zerfall, von Gleichgültigkeit, Pflichtvernachlässigung und Roheit ist. In sehr vielen Fällen ändert sich ein vorher zerrüttetes Familienleben mit einem Schlage, wenn der Mann dem Alkohol entsagt, Abstinent wird. Unsere Hilfe bestand in manchem Falle darin, daß wir die betreffenden Männer dazu brachten, Abstinenten zu werden, sich dem Blauen Kreuze oder einem ähnlichen Vereine anzuschließen.

Dem Kantonalvorstand wurden 51 Fälle angezeigt, worunter sehr schwere. Für die Amtsbezirke, in denen Sektionen bestehen, werden jeweilen den betreffenden Vorständen die Klagen überwiesen. Nur wo schwere, sofort zu erledigende Klagen vorlagen, untersuchten wir selbst direkt oder veranlaßten Untersuchung durch die Gemeindebehörden oder Regierungsstatthalter. Sehr oft kommt alles auf rasches, sofortiges Eingreifen an! Wenn die Klagenden, seien es die Betroffenen selbst oder deren Nachbarn, wissen, daß sie auf rasches Eingreifen, auf rasche Bestrafung und Kaltstellung der Missetäter, der Fehlbaren, rechnen können, dann klagen sie viel eher. Oft genug wurde uns, wenn wir unser Erstaunen darüber aussprachen, daß so lange mit der Klage gewartet worden sei, geantwortet: „Wir glaubten, es nütze doch nichts, oder es gäbe eine lange „Trölerei“, der Schuldige bleibe doch noch in seiner Familie und lasse dann erst recht seine Wut an den Angehörigen oder Nachbarn aus.“

Nach den Kategorien verteilen sich die durch den Kantonalvorstand erledigten Fälle wie folgt:

1. Trunksucht, Vernachlässigung der Familienpflichten, Mißhandlung, brutale Behandlung der Frau und Kinder: 16 Fälle.

Die Trunkenheit ist in 80—90 % aller Fälle die Grundursache. In 2 Fällen war unvernünftige Lebensanschauung, Eigendünkel und Herrschsucht des Familienoberhauptes Ursache von falscher, roher Erziehung.

2. Verwahrlosung der Kinder, Anleitung zum Bettel: 2 Fälle.

3. Schlechte Behandlung von Stiefkindern: 2 Fälle.

4. Schlechte Behandlung von Pflegekindern: 2 Fälle.

5. Überanstrengung der eigenen Kinder: 3 Fälle.

6. Überanstrengung von Verdingkindern: 3 Fälle.

7. Jahrelange schlechte Behandlung und öftere Mißhandlung nur eines Kindes unter mehreren durch eine „Rabenmutter“: 1 Fall.

8. Unzucht mit Knaben (Paederastie): 1 Fall.

9. Geschlechtlicher Mißbrauch der eigenen Kinder durch einen rohen, trunksüchtigen Ehemann: 1 Fall.

10. Hilflose, bedrängte Lage unehelicher Mütter: 3 Fälle.

11. Böswillige Verlassung von Frau und Kindern: 1 Fall.

12. Angebliche Ausbeutung von Kindern: 2 Fälle, in denen aber die Untersuchung die Haltlosigkeit der Anklage ergab.

13. Angebliche Mißhandlung mehrerer (4 oder 5) Fälle, in denen die Anzeigen direkt unwahr oder doch sehr übertrieben waren.

14. Rohe, unvernünftige Behandlung der Ehefrau durch ihren Mann: 7 Fälle.

Hier hatte dreimal ein belehrender, zugleich mahnender Brief an den betreffenden Mann sehr guten Erfolg. Viele Frauen kamen zu uns oder fragten uns brieflich an in Sachen Ehezerrüttung, Verschwendung, Vaterschaftsklage etc. Meist wiesen wir diese an unsere Rechtsauskunftsstelle.

Unsere unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle — (Leiter: Dr. jur. P. Dumont, Fürsprecher) — wurde sehr viel in Anspruch genommen, vom Oktober 1911 bis 30. Oktober 1912 von zirka 700 Personen besucht; im genannten Zeitraume ergab sich eine Korrespondenz von über 300 Briefen. Nach Kategorien handelte es sich hauptsächlich um eheliches Zerwürfnis, Vaterschaftsklagen, Fragen des ehelichen Güterrechts. Daneben kamen zur Behandlung eine Reihe von Fällen strafrechtlichen Charakters, außerdem Fälle aus fast allen Gebieten des Zivilgesetzes, wie auch des öffentlichen Rechts. Diese unsere Rechtsauskunftsstelle ist ein Bedürfnis, sie ist vielen, speziell Frauen und Töchtern, von großem Nutzen gewesen. Sie hat ihrem Leiter eine schwere Arbeitslast

gebracht, die aber unverdrossen bewältigt wurde. Angesichts der starken Inanspruchnahme unserer unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle, die für den ärmern Teil unserer Bevölkerung eine große Wohltat ist, wäre eine Subvention durch Kanton und Gemeinde Bern gerechtfertigt. An den Kanton werden wir demnächst ein Subventionsgesuch richten.

Organisatorisches.

Der kantonal-bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz besteht aus den Sektionen Bern-Stadt, Biel-Nidau, Aarberg, Thun, Aarwangen, Wangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Seftigen, Konolfingen und Frutigen-Niedersimmental, letztere zwei sind zugleich Gotthelf-Vereine.

Alle diese Sektionen zusammen zählen über 5000 Mitglieder. Dazu kommen noch zirka 150 Mitglieder, die direkt dem Kantonalverbande angehören, da sie in andern Kantonen, im Auslande oder in Amtsbezirken, wo noch keine Sektionen bestehen, wohnen.

Neben den Einzelmitgliedern haben wir zahlreiche Kollektiv-Mitglieder (Lehrer-Vereine, Gemeinnützige Vereine, Pfarr-Vereine, Gemeinderäte, Behörden).

Durch die kantonale Delegiertenversammlung vom 2. Juni 1912 in Bern wurde dem Vereine die innere Organisation gegeben, das Verhältnis der Sektionen zum Kantonalverbande geregelt, speziell auch die finanziellen Fragen erledigt. An der sehr gut besuchten Versammlung wurden viele nützliche Anregungen gemacht und Wünsche betreffend das zukünftige Arbeitsprogramm geäußert.

Unser Arbeitsprogramm pro 1912/13 ist folgendes:

1. Weiterer Ausbau der bernischen Organisation, Propaganda, Aufklärung.
2. Regelung des Pflege- und Kostkinderwesens, Erlaß von bezüglichen Reglementen durch die Behörden.
3. Es ist in allen größern Ortschaften, eventuell für größere Landesteile gemeinsam, die Errichtung von Jugendfürsorgeämtern anzustreben.
4. Bessere Säuglingsfürsorge: Errichtung eines Wöchnerinnen- und Säuglings-Heims.
5. Ausdehnung der Amtsvormundschaft.
6. Bekämpfung der Trunksucht, ihrer Ursachen und Folgen. Die

Wegnahme der Trinker aus den Familien sollte viel öfters und viel rascher geschehen!

7. Schaffung eines periodisch erscheinenden Vereinsorgans.
8. Wandervorträge über rationelle Jugendfürsorge.
9. Abhaltung eines Informations-Kurses für Jugendfürsorge in Bern (1914), der weniger theoretischen Erläuterungen, als praktischer Anleitung dienen soll.
10. Für die Mitglieder unseres Vereins, sowie auch zu Handen der Vormundschaftsbehörden, sollen alle Bestimmungen des schweizerischen Z.G.B. und des kantonalen Einführungsgesetzes, welche auf den Kinder- und Frauenschutz und auf die Jugendfürsorge überhaupt Bezug haben, zusammengestellt und mit Kommentar versehen werden. Die neuen, guten Bestimmungen des neuen schweizerischen Z.G.B., sowie der Einführungsgesetze dazu, sind noch zu wenig gekannt und gewürdigt.

Selbstverständlich soll unser Verein, wie er es in den letzten drei Jahren getan hat, zu allen Gesetzesvorlagen, Verordnungen und Reglementen, die unsern Tätigkeitsbetrieb betreffen, Stellung nehmen, energisch eintreten für alles, was die Jugendfürsorge und den Frauenschutz fördert!

Bern, den 20. November 1912.

Dr. Streit, Präsident.

e) Stadtbernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz.

Still und geräuschlos hat die Sektion Bern-Stadt im abgelaufenen Jahr gearbeitet. Es sind bei uns über 70 Fälle zur Anzeige gebracht worden, da man unsere Hilfe begehrte für mißhandelte, vernachlässigte, verwahrloste, dem Elend und der Not preisgegebene Frauen und Kinder. Die am Schlusse aufgeführte Statistik stellt einen Ausschnitt aus dem Tätigkeitsgebiet unseres Vereins dar. Die trockenen Zahlen bergen eine Unsumme von menschlicher Not, von Elend, Kummer und Sorge, von heißen Tränen und Verzweiflung, aber auch von Herzensroheit, Grausamkeit und sittlicher Verkommenheit, wie man sie in unserer humanen Zeit — im „Jahrhundert des Kindes“ — nicht mehr für möglich halten sollte.

Über die Ursachen dieser traurigen Erscheinungen in unserem Volksleben brauchen wir uns nicht des langen zu verbreiten; sie sind bekannt: Trunksucht, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, gedanken-

loses In-den-Tag-hinein-leben, leichtsinnige Eheschließungen, das Fehlen jedes Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühles der Familie gegenüber, aber auch die Not, die steigende Teuerung, das Unvermögen vieler, für die Familie ausreichend zu sorgen infolge geringer Löhnung, die Wohnungsmisere etc. etc. — das alles sind Faktoren, die mit schuld sind an diesen betrübenden Volksschäden.

Manche von diesen Schäden — gewiß nicht alle —, namentlich aber die zunehmende Familienverwahrlosung, können verschwinden, wenn man die untern Volksklassen sozial und wirtschaftlich hebt durch eine kräftig eingreifende, von demokratischen Grundsätzen getragene Sozialpolitik.

Erfreulicherweise dringt diese Einsicht in immer größere Volkskreise, und unser Verein wird mit andern Pionierarbeit leisten, damit überall die Überzeugung sich Bahn bricht, daß wir für das aufsteigende Geschlecht noch viel mehr Liebe, Zeit und Geld aufwenden müssen, als bis anhin, daß man Hilfseinrichtungen schaffe, die — wenn sie auch nicht ein vollwertiges Äquivalent für die vielerorts unmöglich gewordene Familienerziehung sind — doch eine begrüßenswerte Beihilfe bedeuten, wodurch die Familie in ihrer Erziehertätigkeit unterstützt wird so lange, bis andere wirtschaftliche Verhältnisse die Familienmutter im Erwerbsleben entbehren können.

So ist im verflossenen Jahr das von uns postulierte Amt eines Amtsvormundes in der Stadt Bern geschaffen worden, und wir begrüßen den Amtsvormund, Herrn Dr. jur. Leuenberger, als Mitstreiter für den Rechtsschutz des Kindes und der Frau.

Die anderorts so segensreich wirkende Einrichtung des amtlichen Pflegekinderinspektorates ist in Bern noch nicht eingeführt worden. Jedoch haben sich die Behörden auf unsere Eingabe hin ernstlich damit befaßt, so daß wir hoffen, im nächsten Bericht die definitive Kreierung des Pflegekinderinspektorates melden zu können.

Auch das von unserem Verein angeregte und von uns so sehnlich gewünschte Jugendfürsorgeamt für die Stadt Bern ist noch nicht zur Tatsache geworden, doch werden wir kaum mehr allzulange darauf warten müssen. Herr Gemeinderat und Armendirektor Schenk hat im Februar vor einer zahlreich besuchten, von unserem Verein einberufenen Versammlung ein großzügiges Programm betreffend die Schaffung eines städtischen Jugendfür-

sorgeamtes entwickelt, das allgemeine Zustimmung und freudige Aufnahme gefunden hat.

Wenn dieses Programm, dessen Inhalt wir in extenso folgen lassen, realisiert wird — was wir sehr hoffen —, so werden uns viele andere Städte um unser Jugendfürsorgeamt beneiden.

Stadtbernisches Amt für Jugendfürsorge.

Das Amt wird einer Direktion des Gemeinderates unterstellt. Es steht unter der Leitung einer vom Gemeinderat zu ernennenden Aufsichtskommission, in welcher die privaten, auf dem Gebiet des Kinderschutzes wirkenden Vereinigungen — Verein für Kinder- und Frauenschutz, Säuglingsfürsorgeverein, Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose u. a. — vertreten sein sollen.

Der Kommission haben wenigstens ein Arzt, ein Lehrer und drei Frauen anzugehören.

Erste Abteilung.

A. Amtsvormundschaft (Art. 41 E.G.):
- a) für uneheliche (Art. 302 u. ff. Z.G.B,),
- b) für Waisen (Art. 368 Z.G.B.),
- c) bei Wiederverheiratung von Vater oder Mutter (Art. 286 Z.G.B.),
- d) bei Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 286 Z.G.B.).

B. Versorgung von Kindern ohne Entzug der elterlichen Gewalt:
- a) freiwillig (Art. 284, Al. 1, Z.G.B.),
- b) behördliche Wegnahme (Art. 284, Al. 2, Z.G.B.).

Zweite Abteilung.

Aufsicht über Pflegekinder (Art. 26 und 41 E.G.).

Auf Grundlage eines zu erlassenden Reglements: Bewilligung zur Haltung von Pflegekindern, Kontrolle und Inspektion unter Mitwirkung von Frauen.

Dritte Abteilung.

Fürsorge nach dem schulpflichtigen Alter. (Art. 26, Al. 2, E.G., das Lehrlingsgesetz, Dienst- und Lehrvertrag im Obligationenrecht.)

Fortbildung, Berufslehre, Patronat, Überwachung der Kostorte.

Vierte Abteilung.

Wohlfahrtseinrichtungen (Die für diese Einrichtungen zu Recht bestehenden Vorschriften.):
- a) Säuglingsfürsorge,
- b) Krippen,
- c) Kindergärten,
- d) Kinderhorte,
- e) Jugendheim,
- f) Speisung und Kleidung der Schulkinder,
- g) Ferienversorgung,

h) Lese- und Spielhallen,
i) Erziehungsanstalten für anormale Kinder,
k) Berufsanstalt für der Schule entlassene gefährdete Mädchen.

Bern, den 12. Februar 1912.

Der städtische Armendirektor.
Schenk.

Statistik.

Im abgelaufenen Jahr kam unser Verein in den Fall, einzuschreiten wegen:

1. Mißhandlung
   von Frau und Kindern . . . . . in 7 Fällen,
   eines Pflegekindes . . . . . „ 2 „
   eines Stiefkindes . . . . . „ 2 „
   des Mannes (durch die Frau) . . . . . „ 1 Fall.
2. Vernachlässigung
   der Familie überhaupt . . . . . in 9 Fällen,
   eines Pflegekindes . . . . . „ 5 „
   eines Stiefkindes . . . . . „ 1 Fall.
3. Überanstrengung und unvernünftiger Behandlung
   der Frau . . . . . in 2 Fällen,
   der Kinder . . . . . „ 4 „
4. Gefährdeter Erziehung der Kinder . . in 3 Fällen.

Es hatte der Verein ferner die erste Hilfe zu leisten bei Kindern, deren Mutter im Gefängnis war oder im Spital, bei drohender Exmittierung durch die Mietsherren, einem mittellosen Sträfling, arbeitslos gewordenen Familienvätern. Es wurden Nachforschungen angestellt über die in der Presse publizierten Pflegestellen für Kostkinder und auch gute Pflegestellen vermittelt. An gute Pflegeeltern, welche von den natürlichen Eltern das Kostgeld nicht mehr erhielten, leisteten wir in vier Fällen finanzielle Unterstüzung. Den „Kampf ums Kind“ mußten wir in 2 Fällen bestehen. Den einen Fall, der von allgemeinem Interesse ist, aber noch der Erledigung harrt, indem ein Rekurs bei der Regierung eingeleitet worden ist, werden wir nach Erledigung veröffentlichen. In 2 Fällen konnten wir es verhindern, daß gut aufgehobene Kinder nicht wieder in die alten traurigen Verhältnisse des Elternhauses zurück mußten. Eine ganze Reihe von Unterstützungsgesuchen wurden so erledigt, daß da, wo nach dem Sinne unserer Statuten eine Unterstützung gerechtfertigt erschien, finanzielle Beihilfe gewährt wurde, in den andern Fällen wurden die zuständigen Amtsstellen und Behörden auf

die Fälle aufmerksam gemacht. Viele Rat und Hilfe suchende Frauen konnten an unsere von Herrn Dr. jur. Dumont vorzüglich geleitete Rechtsauskunftsstelle verwiesen werden, wo sie unentgeltlich die gewünschte Auskunft erhielten. Das ist in groben Zügen ein Bild der Vereinstätigkeit im Berichtsjahr. Nicht in Zahlen und Worten kann ausgedrückt und dargestellt werden, in wie vielen Fällen unsere unermüdlichen Damen vom Vorstand im Laufe des Jahres armen, verlassenen, mißhandelten, niedergedrückten und mutlos gewordenen Frauen durch ihren Beistand und Rat neuen Lebensmut und den Glauben an die Mitmenschen wiedergegeben haben.

Bern, 10. November 1912.

Verein für Kinder- und Frauenschutz
Sektion Bern-Stadt:
E. Mühlethaler, Präsident.

f) Associazione „Pro Infanzia", Chiasso.

L'association — *Pro Infanzia — de Chiasso,* fondée en 1910, a déjà donné de très bons résultats; meilleurs même de ce qu'auraient osé espérer ses fondatrices. Les associées ont rapidement rejoint le nombre de 250, et, s'il n'y a pas de capital social, la bienfaisance publique est un éveil et y pourvoit de son mieux. Les derniers temps à l'occasion de decès dans les familles aisées il y a toujours eu des élargitions en faveur de la société. Cela prouve de la manière la plus convainquante que son action est appréciée dans son esprit et dans ses manifestations.

Dans l'intention des fondatrices, la société aurait dû expliquer une action morale, dans les regions élevées de la pensée, s'occuper plutôt de la régénération morale de la jeunesse, que de son bien-être matériel immédiat.

Mais comment se soustraire à l'obligation du secours, quand on voit les souffrances? Et voilà que, si dans ses applications pratiques la pensée a eu sa part, toujours noble et élevée; on a dû se persuader que le besoin matériel devait avoir la sienne auprès, et non moins importante, et les faire procéder de paire. Et, à côté d'un cours de Psychologie pour les anormaux, qui a été honoré d'une conférence de M. Claparède, et qui a jeté les

premières graines, il faut espérer — pour la création d'une école spéciale à venir — voilà les secours immédiats: à un épileptique qui doit être interné dans un institut — ad hoc —; la subvention à une famille pour faire retirer dans un institut de correction une fillette anormale au moral; la distribution continuée de médicament, d'huile de foie de morue, de charbon, de bois, etc. —

Au printemps dernier, le cours d'Economie et d'Hygiène; en été la cure climatique de la — Colonia Alpina — limitée à un petit nombre d'enfants, orphelins, pour la première année, parce que très limitées sont encore les forces de la société; et, pendant les vacances scolaires, les cours gratuits de répétition pour les élèves pauvres, qui doivent refaire les examens. Et toujours à côtés de cela les secours quotidiens: du lait pour les bébés; des objets d'habillement — du pain — des médicaments — du combustible —.

Pour l'hiver un cours on a le projet (et les démarches ont déjà eu lieu auprès des autorités communales, toujours prêtes à favoriser les initiatives de la société) pour l'institution d'un cours de coupe et de couture pour les ouvrières, qui, étant occupées tout le jour dans les ateliers, n'ont ni le temps, ni l'occasion d'apprendre ce qui est si nécessaire à la ménagère de demain. La bonne graine, que trois mains timides et confiantes ont jetée, a germé: que ses fruits puissent se multiplier à l'infini!!

g) Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur.

Die Zahl der Fälle, die unsere Kommission zu behandeln hat, mehrt sich von Jahr zu Jahr. Wurden im ersten Jahr ihres Bestandes (1910) deren 34 und im folgenden Jahr 1911 40 angemeldet, so sind wir gegenwärtig (Ende November 1912) bei der Zahl 58 angelangt. Dennoch können wir feststellen, daß in den meisten der 224 Gemeinden unseres Kantons keine Fälle, die unser Einschreiten erfordert hätten, vorkamen und, wie verschiedene unserer Vertrauenspersonen mit Genugtuung melden, bei ihnen überhaupt nicht vorkommen. Das ist recht erfreulich. Weniger erbaulich war es für uns, bei einer ganzen Reihe von Verfehlungen des einen oder andern Ehegatten, oder auch beider, mit Mahnungen an die Fehlbaren, mit Gesuchen an Arbeitgeber um Zuspruch an die betreffenden Angestellten, dann aber auch

mit Gesuchen an Strafpolizei- und Vormundschaftsbehörden um strafpolizeiliches Einschreiten gegen die Verüber von Kinder- und Frauenmißhandlungen resp. um Bevormundung vernachlässigter und moralisch gefährdeter Kinder gelangen zu müssen. Zugunsten verschiedener Familien, die von ihrem Oberhaupt aus Gleichgültigkeit, Liederlichkeit oder Trunksucht die nötigen Unterhaltsmittel nicht erhielten, erwirkten wir bei der zuständigen Amtsstelle (hier der Bezirksgerichtspräsident) Verfügungen auf Grund von Art. 171 Z. G., d. h. Anweisung der Schuldner (Arbeitgeber) des Ehemannes, einen Teil seines Verdienstes an die Frau auszubezahlen.

In einer Reihe der behandelten Fälle wurde uns durch Entzug der väterlichen oder der elterlichen Gewalt gegenüber den Fehlbaren, durch Bevormundung und Versorgung der Kinder entsprochen. Einige Fälle dieser Art sind noch bei verschiedenen Behörden anhängig.

In einzelnen Fällen von Mißhandlung und Bedrohung erfolgte die Bestrafung der Fehlbaren.

Im ganzen können wir sagen, daß wir durch unser Einschreiten zugunsten von Schwachen und Wehrlosen vielen derselben Hilfe bringen konnten.

Von den einzelnen Fällen seien nur folgende angeführt:

Mißhandlung. Ein Trinker mißhandelte Frau und Kinder und stieß Drohungen gegen dieselben aus. Er erhielt sechs Tage Arrest. Ein anderer Trinker führte sich ähnlich auf, so daß die Seinigen sich zu Verwandten flüchten mußten. Dort wollte er eindringen, um Frau und Kinder gewaltsam zu holen. Die Polizei wurde aufgeboten, sie nahm den Mann zu Handen und verwarnte ihn. Seither hat er sich gebessert. Über einen andern Trinker, der seine Familie in ähnlicher Weise behandelte, wurde das Wirtshausverbot verhängt. Ein anderer Trunkenbold schlug in sinnloser Trunkenheit zu Hause alles kurz und klein und brachte seine Familie in Lebensgefahr. Der Fall ist noch pendent. Ein anderer Vater mißhandelte unter Beihilfe seiner zweiten Frau seine Kinder erster Ehe durch häufige Schläge, so daß sie bluteten, durch Sperzen, Einsperren etc. Ist ebenfalls noch pendent.

Familienvernachlässigung und Kinderverwahrlosung. Zwei Familienväter unterhielten unerlaubte Verhältnisse mit anderen Frauen und überliessen Frau und Kinder ihrem Schicksal. Beide

Fälle wurden den zuständigen Behörden zur Bevogtigung der Familie verzeigt, sind aber unseres Wissens noch nicht erledigt.

Moralische Gefährdung von Kindern. Eine Frau von zweifelhaftem Ruf hatte einen 7jährigen Knaben, der das unmoralische Treiben der Mutter mitansehen mußte. Auf unsere Klage hin wurde der Knabe durch die Vormundschaftsbehörde seiner Großmutter, die in einer entfernteren Gemeinde wohnt, übergeben.

Ein schlechtes Ehepaar, er Trinker, sie nichtsnutzig, lügnerisch, erstklassige Bettlerin, die auch die Kinder zum betteln anleitete und sie sogar selber auf den Bettel mitnahm, gefährdete die Kinder in unverantwortlicher Weise. Vormundschaftsbehörde und Heimatgemeinde haben sich der armen Kinder angenommen, aber deren dauernde Versorgung bereitet bedeutende Schwierigkeiten.

Schlimmer als die von uns zu behandelnden und behandelten resp. den zuständigen Behörden verzeigten Fälle von Verfehlungen gegen Frauen und Kinder sind diejenigen, die von den unteren Strafinstanzen dem Kantonsgericht als der zur Aburteilung von schwereren Vergehen zuständigen Behörde des Kantons einberichteten Fälle.

Um auf die Tätigkeit unserer Kommission zurückzukommen, mag noch erwähnt werden, daß wir in unserem im Frühjahr 1912 erschienenen Jahresbericht pro 1911 zur Aufklärung weiterer Kreise über die Kinder- und Frauenschutz-Bestimmungen des Z. G. diese in einem Anhang zusammenstellten. Wir hoffen, daß diese Zusammenstellung den zuständigen Behörden und unsern Vertrauenspersonen als Wegleitung für ihre Tätigkeit dienen werde.

Im vergangenen Monat Oktober richteten wir an unsere Vertrauenspersonen in den Gemeinden neuerdings ein Zirkular mit der Bitte um Bericht über die bei ihnen in diesem Jahre vorgekommenen Fälle von Kinder- und Frauenmißhandlung, über die Art ihrer Erledigung etc.

h) Association pour la protection de l'Enfance de Genève.

L'association, dont le but est la protection des enfants vicieux ou abandonnés par leurs parents, avait sous sa direction au 31 décembre 1911 49 filles et 40 garçons, total 89 (46 Suisses et 43 Etrangers). 73 enfants étaient placés dans des familles, 16 dans des institutions.

Présidente: Mlle. Lucie Achard, 4, rue Beauregard.

i) Commission (officielle) de surveillance de l'Enfance abandonnée de Genève.

Au 31 décembre 1911 étaient à la charge de la commission 298 enfants (151 filles et 147 garçons). Quant au placement:

En apprentissage	14
En place et subvenant à leurs besoins	23
A l'Asile de garçons de la commission	16
„ „ „ filles „ „ „	12
Dans des établissements	45
Dans des familles	113
Placés par différentes institutions, avec concours financier de la commission	75
	298

Quant à la nationalité: 249 Suisses et 49 Etrangers.

Président: Monsieur Edmond Boissier, 2, Tertasse, Genève.

k) La Solidarité.

Société en faveur de l'Enfance malheureuse et pour l'étude de questions sociales, à Lausanne.

La société avait à la fin de l'année 1911 un total de 164 protégés contre 154 l'année précédente: 12 jeunes gens et jeunes filles en apprentissage. Toutes les familles s'acquittent consciencieusement de leurs devoirs. La meilleure preuve, c'est qu'une fois hors de l'école et placés en apprentissage, les enfants retournent fréquemment auprès des personnes, qui les ont élevés, leur tenant lieu de parents et de conseils. — Pensions des enfants: frs. 25558, apprentissages: frs. 1445. Contributions des membres, dont le nombre oscille entre 1000 et 1050: frs. 11341, subsides des communes: frs. 18170, subsides des sociétés et particuliers: frs. 2639. Il y a des sections à Cossonay, Echallens, Morges, Nyon, Orbe, Payerne et Rolle. A Lausanne travaille un comité de dames. — Président du comité central: Mr. J. Python, directeur, à Lausanne.

l) Service de l'Enfance abandonnée (Département de l'Intérieur du Canton de Vaud)

Du 1er janvier au 30 septembre 1912.

Admissions prononcées: 148 enfants, dont 14 sont de naissances illégitimes. 92 soustraits à des parents de mauvaise conduite et recevant de mauvais traitements. 23 sont orphelins de père, 16 sont orphelins de mère et 3 sont orphelins de père et de mère.

m) Vereinigung für Kinder-, Mütter- und Frauenschutz in Luzern.

Das Jahr 1912 brachte uns wiederum eine vermehrte Betätigung in Erfüllung unserer Aufgabe.

Das Haupttraktandum auf unserem allgemeinen Gebiete, mit dem sich die Vereinigung in ihren Vorstands- und erweiterten Sitzungen im Berichtsjahre beschäftigte, war die Beratung einer Eingabe an die Gemeinden des Kantons Luzern betreffend die Einführung der Amts- bezw. Berufsvormundschaft durch die Gemeinden. Die Eingabe ging im Juli 1912 an die betr. Behörden ab, hat aber bis jetzt nur sehr wenig Beachtung resp. Erfolge gezeitigt. Wir werden aber der Sache auch fernerhin unsere Aufmerksamkeit schenken. Die im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuche vorgesehene Verordnung über Kinderschutz, um deren baldigen Erlaß wir beim Regierungsrate petitionierten, ist noch nicht erschienen, dagegen freut es uns, mitteilen zu können, daß in der Kinematographenangelegenheit, hauptsächlich auch veranlaßt durch die bezügliche Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, die Regierung des Kantons Luzern unterm 16. Oktober 1912 das gänzliche Verbot des Besuches von Kinematographen durch die Jugend vor dem vollendeten 15. Altersjahre beschlossen hat.

Im Anschlusse an unsere im letzten Berichte erwähnten Schritte betreffend bessere Beaufsichtigung der privaten Entbindungsanstalten beschäftigte sich unser Vorstand mit einem bezüglichen Falle in unserer Nähe, nachdem uns wiederholt Klagen über schwere Mißstände in einer privaten Entbindungsanstalt zu Ohren gekommen waren. Wir sammelten Material und überreichten solches dem Sanitätsrate des Kantons Luzern mit dem Gesuche, er möchte eine Prüfung der betreffenden Verhältnisse vornehmen lassen und der Inhaberin eventuell das Patent einer Hebamme entziehen. Leider begnügten sich die mit einer Untersuchung der Sache betrauten zwei Ärzte mit einer Inspektion der Anstaltsräume und ließen das übersandte Material und die zur Verfügung gestellten Zeugen unberücksichtigt. Die Sache wurde, gestützt hierauf, fallen gelassen. Wir hoffen, daß die schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, die sich mit den Ärztevereinen in Verbindung gesetzt hat, in ihren Bemühungen zur Erreichung einer staatlichen Kontrolle über private Entbindungsanstalten erfolgreicher sein möge. Man darf der Überzeugung

sein, daß man es in den Inhabern privater Entbindungsanstalten häufig mit Leuten zu tun hat, die die Notlage unglücklicher Mädchen und deren Wunsch, ihren Aufenthaltsort geheim zu halten, benützend, diesen und ihren Säuglingen die denkbar geringste Pflege bei gewissenloser Ausbeutung angedeihen lassen. Wirtschaftliche Notlage aber bedeutet für viele solcher Mädchen, deren Familienbande durch ihren Fehltritt gelockert oder zerrissen sind, deren Willenskraft und Selbstachtung durch die selbstgerechte Geringschätzung, mit der christliche und unchristliche Pharisäer auf sie herabblicken, geschwächt ist, der nächste Weg zur Prostitution!

Zum Berichte über unsere praktische Wirksamkeit sei das Folgende angeführt: An den Vorstandssitzungen wurden 20 Fälle behandelt, was aber, wie aus dem nachstehenden Berichte der Anmeldestelle zu ersehen ist, nur einen kleinen Teil unserer Tätigkeit ausmacht. Es wird nachgerade zur Unmöglichkeit, die zahlreiche Arbeit an den Sitzungen zu besprechen; wir sind vielmehr sehr oft genötigt, ohne vorherige Beratung der Sache, bald da bald dort helfend einzugreifen, zu untersuchen und, soweit möglich, direkt oder durch Inanspruchnahme der zuständigen Behörden auf Abhilfe zu dringen. Unser Vorsitzender, wie einzelne Mitglieder, vernehmen gar viele Klagelieder über Not und Elend, schlechte Behandlung von Frauen und Kindern, Vernachlässigung der elterlichen Pflichten usf. Im Interesse einer möglichst raschen Untersuchung und Erledigung mancher Fälle wird dann gewöhnlich einem Vorstandsmitgliede deren Behandlung zugeteilt oder solche werden auch vom Vorsitzenden an die Hand genommen und nur solche Fälle vor den Vorstand gebracht, die besonders schwieriger Art sind oder unsere finanzielle Mithilfe erfordern. Das Resultat unserer Arbeit ist freilich leider oft ein unbefriedigendes. In gar vielen Fällen bestände das beste Mittel zur Abhilfe darin, möglichst bald das eine oder andere Familienglied in eine Besserungsanstalt zu verbringen, aber wo wären genug solcher Anstalten? Wir möchten auch an dieser Stelle betonen, daß unter anderem eine kantonale Anstalt für verwahrloste Kinder ein absolutes Bedürfnis ist, dem baldigst entsprochen werden sollte. Ebenso ist die Unterbringung von Gewohnheitstrinkern immer mit großen Schwierigkeiten verbunden. Wohl haben wir ein seit einigen Jahren bestehendes Gesetz, welches die Pflichten hinsichtlich der Versorgung solcher Leute festlegt, aber es sollte durch die Errichtung einer kantonalen Trinkerheilanstalt die Möglichkeit besserer

Ausführung dieses Gesetzes geschaffen werden. So sehen wir uns leider oft außer Stande zu helfen, wo Abhilfe dringend notwendig wäre, insbesondere auch in solchen Fällen, wo nicht nur mit Rat, sondern auch mit materieller Unterstützung beigestanden werden sollte. Unsere Mittel sind bescheiden, trotzdem wir ständig auf Vermehrung derselben bedacht sind. Bei alledem können wir aber doch mit Genugtuung sagen, daß unser Werk nicht ganz umsonst war und wir auch oft, wenigstens für die erste Notlage, Hilfe leisten konnten; wir anerkennen dankbar, daß es uns gelungen ist, durch das von uns nachgesuchte Einschreiten von Behörden und durch die Unterstützung Privater in einer ganzen Anzahl von Fällen der Not und des Elends Hilfe zu bringen. Insbesondere waren wir auch in der Lage, in einigen Fällen außerehelicher Schwangerschaften, den Geschädigten mit rechtlichem Beistand zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an die Hand gehen zu können.

Unsere Anmeldestelle berichtet ihrerseits: Der Anmeldestelle — Sprechstunde Sonntag 10—12 Uhr in einem Zimmer des Museggschulhauses — wurden im Berichtsjahre 65 Fälle gemeldet (im Vorjahr 39). Unterscheiden wir diese Fälle nach den in Mitleidenschaft gezogenen Personen, so ergeben sich 20 Kinderschutzfälle, 7 Mutterschutzfälle, 9 Kinder- und Mutterschutzfälle, 18 Frauenschutzfälle und 11 Kinder- und Frauenschutzfälle. Die Kinderschutzfälle wurden bedingt durch folgende Hauptmerkmale: allgemeine Verwahrlosung, körperliche Gebrechlichkeit, minderwertige sittliche Veranlagung, Verabreichung von Alkohol an Kinder, sittliche Gefährdung, Überschreitung des Züchtigungsrechtes von seiten der Eltern oder Stellvertreter. Frauen- und Frauen und Kinderschutzfälle wurden in der überwiegenden Zahl durch Vernachlässigung der Unterstützungspflicht von seiten des Gatten und Vaters verursacht. In Mutter- und Mutter- und Kinderschutzfällen wurden wir um Vermittlung von Rechtshilfe zur Geltendmachung von Alimentationsansprüchen angegangen. In 29 Fällen war der Alkohol nachweisbar die Hauptursache des Familienelendes; es fand denn auch ein reger Verkehr zwischen der Anmeldestelle und der am 1. Januar 1912 eröffneten Fürsorgestelle für Alkoholkranke statt. Armut, verursacht durch Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, niedere Löhne, Arbeitsscheu, Krankheit, Unfall, Alkoholismus, Mangel an haushälterischem Sinne bei der Frau, Abwesenheit oder Tod des Ernährers war als Ursache oder Folge fast mit allen uns zur Kenntnis gebrachten Fällen von

Familienzerrüttung enge verbunden; sie mit ihrem Gefolge von Unternährung, Wohnungselend, Sorge, Lebensüberdruß, Verrohung der Sitten, Prostitution, scheint der beste Nährboden für die Abstumpfung der die Familie erhaltenden Kräfte zu sein. — Die Anmeldestelle vermittelte an 10 bedürftige Familien Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 340.—. N. M.

In dem Bestande des Vorstandes traten im Berichtsjahre keine Änderungen ein.

Luzern, Januar 1913.

Für den Vorstand:
E. Ducloux, Präsident.
Friedrich Wüest, Aktuar.

n) Associazione Pro Infanzia, Mendrisio.

Il 3 Marzo u. s. si costitui in Mendrisio un' Associazione femminile col titolo Pro Infanzia Mendrisiense allo scopo di giovare al fanciullo in ogni modo. In questi primi mesi di esistenza la suddetta Associazione ha studiato i bisogni principali dell' Infanzia locale e ne è venuta in soccorso sotto molteplici aspetti.

Conta oltre una cinquantina di famiglie beneficate (sovvenzioni in viveri, medicinali, indumenti); ha sollecitato e contribuito a cure radicali in istituti ad hoc e presso specialisti per la vista, l' udito, il rachitismo, ottenendo risultati soddisfacenti e guarigioni insperate.

Negli ultimi mesi dell' anno scolastico 1911—1912 dietro iniziativa della Società venne istituito il «Dopo Scuola» per i ragazzi dai sei ai quattordici anni.

Molti sono i mezzi coi quali la nostra Associazione intende esplicarsi pel bene dell' infanzia. Si spera quindi che lo scopo a cui tendono le nostre aspirazioni verrà raggiunto man mano col consolidarsi della Società.

Il Comitato Direttivo di dieci membri è così costituito:

Presidente: Signora Rosa Torriani-Maspoli. Vice-Presidenti: Signorina Antonietta Borella, Signorina Elisa Ceppi Vedova Crivelli. Membri: Signorina Emilia Moresi, Signora Antonietta Noe-Garobbio, Signora Sofia Cattaneo-Saroli, Signorina Linda Graffina Vedova Brenni, Signorina Maria Maggi, Signorina Maestra Ida Risi.

Al Comitato Direttivo va unito un Comitato di Vigilanza composto di 20 membri (uno per ognuna delle 20 zone in cui fu suddivisio il paese) la cui speciale mansione è la sorveglianza diretta del trattamento dei bambini nelle famiglie e loro relativi bisogni.

o) St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz.

Der Geschäftsbericht der Kommission ist ganz kurz; die Hauptarbeit besorgte unser Sekretariat für Kinder- und Frauenschutz.

1. Der städt. Schulrat hat uns in anerkennenswerter Weise bis zum April dieses Jahres ein Zimmer im Klosterschulhaus für die Sprechstunden des Sekretariates der Auskunfts- und Rechtsstelle eingeräumt. Es eignete sich sehr gut zu unsern Zwecken schon infolge seiner zentralen Lage, so daß wir es sehr bedauerten, als der Schulrat uns einen Lokalwechsel in Aussicht stellte, da das Zimmer dringend für Schulzwecke gebraucht werden müsse. Der Präsident des Schulrates, Herr Dr. Reichenbach, wies uns an das Baudepartement des Regierungsrates, und durch den Chef desselben, Herrn Regierungsrat Riegg, wurde uns in liebenswürdiger und verdankenswertester Weise das Sitzungslokal des Stickereifachgerichtes, das sich in einem Anbau des Regierungsgebäudes befindet, als Sprech- und Arbeitszimmer unseres Sekretariates überlassen. Unsere Kommission hat nur für die Kosten der Beleuchtung, der Reinigung des Lokals und das Trinkgeld für den Pedell aufzukommen. Das Lokal ist ebenfalls zentral und sehr ruhig gelegen und entspricht unsern Anforderungen voll und ganz.

2. Unsere Kommission delegierte an den I. schweiz. Jugendgerichtstag in Winterthur den I. Rechtsbeistand, Herrn Dr. Wyler; Frl. Bernet war ebenfalls Teilnehmerin desselben, sowie unsere Rechnungsrevisoren, Frl. Göldi, als Abgeordnete der städt. Lehrerschaft, und die Berichterstatterin, als Delegierte des städt. Schulrates. Die Zeitungsberichte haben über die Verhandlungen desselben orientiert, weshalb von einem nähern Eintreten in dieselben Umgang genommen werden kann. Nur das eine möchte ich bemerken, daß alle Referenten einmütig das alte, starre Vergeltungsstrafrecht, das nur den Rechtsbruch sah und sich um die Psychologie des Jugendlichen spottwenig bekümmerte, ver-

urteilten und mit Wärme für das humane Fürsorgerecht, für die Schaffung eigener Jugendgerichte eintraten. Wissen wir doch, daß in 99 von 100 Fällen die Schuld nicht bei den Kindern, Jugendlichen und Verbrechern liegt; sie büßen in den Strafanstalten meist nicht ihre eigenen Fehler, sondern diejenigen ihrer Eltern oder mißlicher sozialer Verhältnisse. Herr Prof. Dr. Hafter bemerkte am I. schweiz. Jugendfürsorgekurs in Zürich, daß Untersuchungen in einer Strafanstalt ergaben, daß 87 % der jugendlichen Verbrecher eine rohe und grausame Behandlung als Kinder erlitten, und ein anderer Referent, daß bei den jugendlichen Verbrechern unter den schlechten Neigungen ihrer Väter die Trunksucht den ersten Platz einnehme. Die Jugendgerichte werden künftig die verwahrlosten und sittlich verdorbenen jugendlichen Delinquenten nicht mehr den erwachsenen Gewohnheitsverbrechern der Strafanstalt, sondern Erziehungsanstalten zuweisen und sie nach ihrer Entlassung unter eine Schutzaufsichtsbehörde stellen, welche ihnen in jeder Lage Schutz und Hilfe gewähren wird. Im Kanton St. Gallen wird das Jugendgericht am 1. Januar 1913 in Kraft treten.

3. Unsere Kommission erneuerte auch dieses Jahr das Gesuch an den Stadtrat um Subventionierung unserer Vereinigung, und sie wurde uns wiederum im Betrage von Fr. 300.— gewährt.

4. Unsere Kommission gelangte diesen Sommer an die Kommission der Kinderkrippe in St. Gallen um einen Beitrag von dem schönen finanziellen Ergebnis des diesjährigen Blumentages, und er wurde uns auch in schätzens- und verdankenswerter Weise im Betrage von Fr. 500.— überreicht.

5. Da wir die Gratifikation für unsere verdienstvolle Sekretärin, Frl. Bernet, schon letztes Jahr gerne erhöht hätten, überreichten wir ihr dieses Jahr Fr. 600.— und werden dieselbe für nächstes Jahr auf Fr. 1000.— aufrunden.

6. Sodann veranstaltete unsere Kommission gemeinsam mit der Sektion St. Gallen des schweiz. Lehrerinnenvereins einen öffentlichen Vortrag, gehalten von Herrn Pfarrer Alther: „Es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht“, welcher die Störungen in der Charakterentwicklung junger Menschen behandelte. Viele unter uns haben den warmherzigen Worten gelauscht und mit tiefem Weh im Herzen die traurigen Bilder der jugendlichen Sträflinge an unserm geistigen Auge vorbeiziehen lassen. Mir

tönte aus den verschiedenen Bekenntnissen der Tagebücher der jungen Verbrecher die bittere Anklage entgegen:

„Ihr führt uns in das Leben ein, ihr läßt den Armen schuldig werden,
Dann übergebt ihr ihn der Pein, denn jede Schuld rächt sich auf Erden."

Haben doch in der Hauptsache lieblose Behandlung in der Jugend, die Qual des Hungers, Vernachlässigung in der Erziehung und erbliche Veranlagung die Jugendlichen schon oft im Kindesalter zum Verbrechen getrieben. Ist es nicht erschütternd, wenn Kinder und Jugendliche ihr körperliches und geistiges Elend durch Verletzung eines Strafgesetzes dokumentieren! Wir haben kein Recht, über diese armen Gefangenen zu richten; grenzenloses Mitleid und der Wunsch, nach Kräften an der Herabsetzung der Zahl jugendlicher Verbrecher zu arbeiten, sollte uns beseelen. Es liegt dies auch in unserer Hand, indem wir als Vertreter des Kinder- und Frauenschutzes unsere Fürsorgetätigkeit auf möglichst viele jener verlassenen und sozial gefährdeten Knaben und Mädchen und hilfsbedürftigen Frauen erstrecken. Kinder- und Frauenschutz bedeutet in gewisser Hinsicht Verbrechensvorbeugung. Je umfassender die Erfolge dieser Fürsorgetätigkeit sind, um so mehr werden Polizei und Strafrichter erspart werden können. Wir sollen nie vergessen, daß das Strafrecht die letzte, aber auch die schärfste Waffe ist, die uns im Kampfe für Kinder- und Frauenschutz zur Verfügung steht; vor allem dem Übel die verderblichen Wurzeln abzugraben, sei unsere erste und höchste Pflicht.

7. Um nach Möglichkeit dem Kinder- und Frauenschutz auch außerhalb der Grenzen des Kantons zum Fortschritte zu verhelfen, entsprach die Berichterstatterin einer Anfrage der Kommission des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereines, an seiner Hauptversammlung in Schaffhausen einen öffentlichen Vortrag über Frauen- und Kinderschutz zu halten. Die mehrere Hundert zählende Versammlung entsprach einstimmig dem Antrage der Referentin, der Schweiz. gemeinnützige Frauenverein möchte den Kinder- und Frauenschutz in sein Programm aufnehmen und denselben nach Kräften in der ganzen Schweiz fördern.

Zu Propagandazwecken hielt die Berichterstatterin vor einigen Wochen ebenfalls auf Anfrage hin einen Vortrag über Kinder- und Frauenschutz in Herisau; gegenwärtig steht sie in Verbindung mit einigen Persönlichkeiten daselbst behufs Gründung

eines Kinder- und Frauenschutzvereines in Herisau. Da Industrie und Heimarbeit im Kanton Appenzell blühen, wäre die Organisation des Kinder- und Frauenschutzes im Kanton Appenzell dringende Notwendigkeit.

Die Präsidentin: Frl. B. Bünzli, Lehrerin.

Auszug aus dem Bericht der Sekretärin.

Unsere Auskunfts- und Rechtsstelle ist in den drei Jahren das geworden, was wir bei der Gründung derselben geplant und erhofft hatten: sie hat sich zu einer populären Institution ausgewachsen. „J gang zum Schutz", wie die Leute unser Bureau nennen. Sie haben sich gewöhnt, in allen schwierigen Fragen, die in ihr Leben treten, an dasselbe zu gelangen. Sie holen in den 4maligen Sprechstunden bei unsern Rechtsbeiständen Rat und Beihülfe in Erbschafts- und Strafrechts-Angelegenheiten, bei Gütertrennung, Verleumdung, Lohnentziehungen, Ehezwisten etc. Der Vater bringt eine Klage über seine liederliche oder widerspenstige Tochter und bittet um Versorgung, Zuspruch oder Überwachung. Die Frau jammert über ihren sonst guten Mann, der ins Trinken gekommen sei und nun nicht mehr arbeite, oder ihr die Möbel verkaufen wolle, die Kinder gegen sie aufhetze etc. In diesen Fällen müssen wir auf alle möglichen Arten behülflich sein: Den Mann in unsere, an die Auskunfts- und Rechtsstelle angeschlossene, Auskunftsstelle für Alkoholkranke weisen, die von der Sekretärin und einem Arzt geleitet wird. Oder ihn, je nach Gutdünken, vor unsere Rechtsbeistände bringen, auch selbst ihn besuchen und in Gegenwart der Frau ihn zur Rede stellen, verwarnen, oder ihn an den Gerichtspräsidenten etc. weisen. Vor allem stellen wir die Leute unter Kontrolle. Wir haben damit hier schon manchmal gute Resultate erzielt. Kinder-Mißhandlung und -Verwahrlosung wird uns meist durch Nachbarn, die Schule oder die Polizei mitgeteilt, oder wir kommen selbst darauf, wenn wir näher in die Verhältnisse einer Familie einzublicken haben, die wegen einer Rechtsfrage an uns gelangte. Durch unser fortwährendes Kontrollieren in einer großen Anzahl von Fällen erhalten wir immer bessere Einblicke in die Familien, ein klareres Bild, finden oft auch eine verborgene, größere Not als die uns geklagte. Dadurch ist auch unser Eingreifen ein ersprießlicheres: Leute, die vor zwei und drei Jahren bei uns Rat holten, bringen wieder eine neue Klage.

Auch Einsame kommen, die Niemand mehr haben und oft sich mit ihren kleineren oder größeren Klagen nirgends hinwagen. Für sie ist unser Bureau ein Zufluchtsort, zu dem sie immer wieder kommen und Rat holen.

Auch der jungen Mädchen, die durch Eltern, oder persönlich unserm Schutz übergeben werden, sind viel, und wir haben angefangen, sie zuweilen bei uns zu versammeln, um in Fühlung mit ihnen zu bleiben.

So erwachsen für uns viele, neue Aufgaben, wie wir es bei Beginn unserer Tätigkeit voraussahen, und an die wir nun heranzutreten wünschen. So möchten wir eine Zentralstelle für Hauspflege gründen, wie eine solche in Basel besteht. Die Familien zahlen einen jährlichen Beitrag und haben im Jahr einmal das Recht auf eine Hauspflege, sei es bei Krankheit, Abwesenheit der Mutter etc. Wir wünschten mancher Hausmutter jährlich eine kleine Ausspannung.

Ferner möchten wir unsere Suppenverteilung an die Schulkinder unter strengere Kontrolle stellen, da die Kinder zu sehr sich selbst überlassen sind, in der Volksküche in den Sälen der Männer und Frauen ihre Mittagszeit verbringen, oft nur Brot für ihre Suppenkarten fassen etc. Wir möchten, daß diese Suppenverteilung von der Schule aus gehen würde. Dann wünschten wir auch bessere und mehr Kostplätze in der Stadt, auch hier unter zentraler Führung.

Die Kinderversorgung bringt uns viel, aber auch sehr dankbare Arbeit. So wurde uns ein Kind von der Schule angezeigt, das am Körper Spuren von Mißhandlung aufwies, die vom Arzt konstatiert wurden. Nachdem wir verschiedene Zeugen einvernommen hatten, die alle bestätigten, daß das Kind daheim (es war unehelich und hat einen Stiefvater) sehr übel behandelt, im Essen und in allem verkürzt und sonst sehr vernachlässigt und viel geschlagen werde etc., ließen wir die Mutter kommen und verlangten, daß sie das Kind unverzüglich fortgebe, da wir sonst weitere Schritte tun würden. Es geschah dies sofort; nun ist es gut aufgehoben und unter unserer beständigen Kontrolle.

In einem andern Fall kam abends der Vater mit einem bleichen, 2jährigen Kind und bat um ein Plätzchen, da die Mutter des Kindes mit Männern herumziehe und nicht für die Kinder sorge. Wir besorgten ihm ein solches. Als wir dann der Familie weiter nachgingen, erfuhren wir von den Nachbarn, daß der Vater fort sei, die Mutter mit dem größeren Mädchen von Mietzimmer zu Mietzimmer ziehe, daß es Schlechtes bei der Mutter sehe und ihr weggenommen werden sollte; es wurde auch nachts schlafend vor der Haustüre gefunden, weil es nicht hinein konnte und die Mutter abwesend war. Wir ließen die Mutter kommen und konnten das Kind sofort guten Pflegeeltern übergeben. Mit Fällen von Kinderverwahrlosung haben wir viel zu tun, manchmal genügt ein fortwährendes Nachfragen bei Schule und Nachbarn und Mahnen bei der Mutter.

Eine liederliche Mutter hat eines Abends ihr 5jähriges Kind in die Stube der Nachbarsfrau gestellt: „D'Muetter hät gseit, Sie sölled mi bi Ihne schlofe lo." Sie selbst ist unterdessen von Zimmer zu Zimmer gezogen, wurde überall wieder fortgeschickt, weil sie nicht arbeitete und mit Männern herumstrich, auch bekümmerte sie sich nicht um das Kind, obschon sie behauptete, sie habe beständig Heimweh nach demselben, wenn sie es nicht sehe. Wir haben der Frau eine Woche Zeit gelassen und sind ihr inzwischen unvermerkt nachgegangen und haben sie, als alles im Argen blieb, dann dem Polizeikommissariat angezeigt. Das Kind ist vorläufig bei der armen, braven Pflegemutter gut aufgehoben.

p) Verein für Mutter- und Säuglingsschutz, Zürich.

Der stadtzürcherische Verein für Mutter- und Säuglingsschutz, der bisher als Zweig des Vereins für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz gearbeitet hat, besteht seit 1. April 1912 als selbständiger Verein und hat sein ständiges Sekretariat nach dem obern Mühlesteg 6 III verlegt, da die bisher innegehabten Räumlichkeiten

im städt. Jugendheime, Florhofstr. 7, anderen Zwecken dienstbar gemacht werden mußten. Durch Beschränkung seiner Tätigkeit auf Mutter- und Säuglingsschutz ist dem Vereine die Möglichkeit gegeben worden, sich auf diesem, in einer stets wachsenden Großstadt immer notwendiger werdenden Arbeitsfelde auszubauen und vermehrte Arbeit zu leisten.

Die Zahl der Fälle, in denen die Hülfe des Vereins in Anspruch genommen wurde, hat sich in diesem Jahre bedeutend vermehrt; abgesehen von den aus dem Vorjahre noch übernommenen Fällen, betrug die Zahl der jungen Mütter, die vom 1. Januar bis 31. Oktober 1912 unsere Hülfe suchten, 150.

Nach ihrem Heimatorte entfallen davon

auf	den Kanton Zürich .	21
„	die übrigen Kantone	50
„	Deutschland . . .	61
„	Österreich-Ungarn .	15
„	Italien	3

Reiche Arbeit erwuchs dem Vereine aus der Arbeitsbeschaffung für verlassene Mütter vor und nach der Entbindung; es wäre sehr wünschenswert, wenn von seiten Privater, die weibliche Arbeitskräfte benötigen, dem Vereine in dieser Hinsicht ein weitherzigeres Entgegenkommen gezeigt würde. Die Vermittlung von Kostorten für unsere kleinsten Schutzbefohlenen und die Beaufsichtigung derselben, die namentlich auf dem Lande dringend nötig ist, hat auch dieses Jahr viel Gutes gezeitigt.

Das Mütterheim des Vereins, das abseits vom Verkehr der Großstadt, an der Irchelstraße 32, Zürich IV, liegt, wurde im Dezember letzten Jahres seiner Bestimmung übergeben und hat seitdem 49 Müttern ein schützendes Obdach und gute Pflege geboten. Im ganzen waren die Erfahrungen, die diese erste Zeit des Betriebs brachte, sehr gute, so daß die gehegten Erwartungen in bezug auf die Qualität der Besucherinnen übertroffen wurden.

Eine weitere wichtige soziale Arbeit des Vereins soll kommenden Winter ihrer Vollendung entgegengehen: die Einrichtung von Mütter-Beratungsstellen, die Frauen und Müttern Rat und Auskunft in allen Fragen, die das zu erwartende oder schon geborene Kind betreffen, erteilen sollen. Vorgesehen sind vorläufig zwei solcher Beratungsstellen, und zwar in den Stadtkreisen I und III.

11. Katalog der Kinderschutzvereine in der Schweiz.

1. Aargau: Kinder- und Frauenschutzkommission des Bez. Aarau in Aarau.
   Verein für Kinder- und Frauenschutz in Brugg.
2. Appenzell A.-Rh.: . . .
3. Appenzell I.-Rh.: Kinderschutzkommission Appenzell: Dr. jur. Rechsteiner, Kaplan Ebneter, Lehrer Wild, sen.
   Kinderschutzkommission Rüte.
4. Basellandschaft: . . .
5. Baselstadt: Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit. Präsidentin: Frau Pfr. Zellweger, Angensteinerstraße, Basel.
6. Bern: Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz. Präsident: Dr. med. Streit, Sulgenauweg, Bern.
   Sektion Bern-Stadt. Präsident: Lehrer und Großrat Mühlethaler, Länggaßstraße 68 d, Bern.
   Sektion Biel-Nidau. Präsident: Pfr. Hürzeler in Biel.
   Sektion Aarberg. Präsident: Mühlemann, Lehrer, Aarberg.
   Sektion Thun. Präsident: K. Burkhalter, Lehrer, Steffisburg.
   Sektion des Amtsbezirkes Aarwangen. Präsident: Nationalrat Dr. Rickli, Langenthal.
   Sektion des Amtsbezirkes Konolfingen: Gotthelfverein. Präsident: Lehrer Sommer, Vorsteher, Enggistein b. Worb.
   Sektion des Amtsbezirkes Wangen. Präsident: Pfr. Amsler in Herzogenbuchsee.
   Sektion der Amtsbezirke Nieder-Simmental und Frutigen: Gotthelfverein. Präsident: Pfr. Trechsel in Reichenbach b. Frutigen.
   Sektion Interlaken: Gotthelfverein. Präsident: Pfr. Herrenschwand in Gsteig bei Interlaken.
   Sektion Fraubrunnen. Präsident: Pfr. König in Utzenstorf.
   Sektion Seftigen. Präsident: Pfr. Mezener in Wattenwil.
   Sektion Burgdorf. Präsident: Lehrer A. Loosli, Burgdorf.
7. Freiburg: . . .
8. Genf: Commission de surveillance de l'Enfance abandonnée. Président: Edmond Boissier, 2, Tertasse, Genève.

Association pour la protection de l'enfance, Grande Mézel 10, Genève. Présidente: Mlle Lucie Achard, 4, rue Beauregard.

9. Glarus: . . .

10. Graubünden: Kantonale Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur. Präsident: a. Regierungsrat Manatschal.

Komitee für Kinder- und Frauenschutz Davos.

11. Luzern: Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Luzern. Präsident: Stadtrat Ducloux, Luzern.

12. Neuenburg: . . .

13. Nidwalden: . . .

14. Obwalden: . . .

15. St. Gallen: St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz in St. Gallen. Präsidentin: Frl. Berta Bünzli, Lehrerin.

Amtliche Jugendschutzkommissionen. (Art. 76 E. G. z. Z. G. B.)

St. Gallen.

Kuhn-Kelly, Jakob, a. Gemeinderat, St. Gallen, Präsident.
Rothenberger, Alb., Pfr., St. Gallen.
Braun, Gottfr., Privatier, St. Gallen.
Bünzli, Bertha, Frl., Lehrerin, St. Gallen.
Fausch, Andreas, Lehrer, St. Gallen.
Klingler-Scherrer, Hch., Kaufmann, St. Gallen.
Imboden, Karl Friedrich, Dr. med., St. Gallen.

Ersatzmitglieder:

Bürke, Marie, Frl., St. Gallen.
Baumann, Jos. Anton, Domvikar, St. Gallen.
Falkner, Ulrich Karl, Dr., Sekundarlehrer, St. Gallen.
Dornacher, Albert, Dr., Amtsvormund, St. Gallen.

Tablat.

Lenherr, Titus, Pfr., Schulratspräsid., St. Fiden, Präsident.
Schmid, Emil, Pfr., Kronthal.
Bösch, Otto, Dr. med., Bezirksarzt, St. Fiden.
Raduner, Rudolf, Lehrer, Langgasse.
Schönenberger, Josef, Lehrer, Kronthal.

Ersatzmitglieder:

Saxer, Friedrich, Lehrer, St. Georgen.
Hässig-Montbrun, Marie, St. Fiden.
Keel-Konrad, Lina, St. Fiden.

Wittenbach, Häggenschwil, Muolen.

Suter, Josef, Pfr., Schulratspräsident, Wittenbach, Präsident.
Knabenhans, Karl, Verwalter, Kappelhof, Wittenbach.
Kägi, Gottfried, Lehrer, Muolen.

Ersatzmitglieder:

Egli, Gebh., Sekundarlehrer, Häggenschwil.
Grob, Joh. Bapt., Lehrer, Wittenbach.
Hungerbühler, Arnold, Lehrer, Häggenschwil.

Mörschwil, Steinach, Berg, Tübach.

Huber, Josef Anton, Pfr., Mörschwil, Präsident.
Walser, Rob., Gemeinderat, Steinach.
Kehl, Jakob, Lehrer, Berg.

Ersatzmitglieder:

Dürlewanger, Gust., Pfr., Steinach.
Fräfel, Arn., Paramentier, Mörschwil.
Hug, Anna, Frl., Lehrerin, Tübach.

Untereggen, Eggersriet.

Gubelmann, Albert, Pfr., Untereggen, Präsident.
Graf, Joh. Gottlieb, Gemeindeammann, Eggersriet.
Steiger, Josef, Lehrer, Grub-Eggersriet.

Ersatzmitglieder:

Krapf, Josef Anton, Pfr., Eggersriet.
Moser-Bischof, Julia, Untereggen.

Rorschach, Goldach, Rorschacherberg.

Felder, Gottfried, Dr. med., Rorschach, Präsident.
Kellenberger, Josef, Pfr., Goldach.
Winiger, Jos. Martin, alt Lehrer, Rorschacherberg.
Etter, Ernst, Pfarrer, Rorschach.
Engensperger-Herbert, Albertine, Rorschach.

Ersatzmitglieder:

Von-Euw, Xaver, Kantonsrat, Rorschach.
Wirz, Hans, Pfarrer, Goldach.
Schönenberger, Thomas, Lehrer, Rorschacherberg.
Müller, Justine, Frl., Lehrerin, Goldach.

Thal, Rheineck, St. Margrethen.

Steger, Osk., Dekan, Rheineck, Präs.
Lutz-Bösch, Josef, Dr., Advokat, Thal.
Grob, Johannes, Gerichtspräsident, St. Margrethen.
Custer, Friedrich, Dr. med., Rheineck.
Falk, Andreas, Pfarrer, Thal.

Ersatzmitglieder:

Lang-Müller, Robertine, Rheineck.
Sulger-Buel, Frau, Rheineck.
Walt, Samuel, Lehrer, Thal.

Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau.

Dudli, Max, Pfarrer, Bezirksschulrat, Diepoldsau, Präsident.
Zellweger, Joh., Gemeindeammann, Au.
Hasler, Xaver, Arzt, Berneck.
Weidenmann, Paul, Pfr., Balgach.
Baldauf, Christian, Lehrer, Widnau.

Ersatzmitglieder:

Merz-Schacher, Marie, Balgach.
Zurfluh-Marti, Anna, Berneck.
Baumer, Xaver, Lehrer, Au.

Rebstein, Marbach, Altstätten.

Rist, Joh. Bapt., Gemeinderat, Altstätten, Präsident.
Lieberherr, Nikolaus, Pfr., Rebstein.
Koch, Augustin, Pfr., Marbach.
Schärer, Ed., Dr. med., Altstätten.
Benz, J. C., Lehrer, Marbach.

Ersatzmitglieder:

Graf, Johs., Vorsteher, Marbach.
Geser-Rohner, Josy, Altstätten.
Hasler, Jos. Wilh., Lehrer, Altstätten.
Custer-Custer, Wilhelmine, Bild-Altstätten.

Eichberg, Oberriet, Rüthi.

Oberholzer, Alois, Pfr., Montlingen, Präsident.
Göldi, Wilh., Gemeindeammann, Rüthi.
Dietrich, Johannes, Gemeinderatsschreiber, Eichberg.

Ersatzmitglieder:

Zäch, W., Dr. med., Arzt, Oberriet.
Büchel-Zäch, Elise, Oberriet.
Haltiner-Fenk, Emma, Eichberg.

Sennwald, Gams, Grabs.

Jenny, Fritz, Pfr., Grabs, Präsident.
Müller, Josef Anton, Pfr., Gams.
Engler-Hanselmann, Andreas, Kantonsrat, Sennwald.
Engler, Gallus, Lehrer, Erziehungsanstalt, Grabs.
Kielholz, A., Dr. med., Gams.

Ersatzmitglieder:
Hilty, Anna, Frl., Schloß Werdenberg, Grabs.
Egger, Johs., Lehrer, Sennwald.
Hüppi, Xaver, Lehrer, Gams.

Buchs, Sevelen, Wartau.

Brütsch, Daniel, Pfr., Sevelen, Präs.
Grämiger, O., Dr. med., Trübbach.
Gschwend, Frid., Dr., Pfr., Buchs.
Rohrer, Michael, Lehrer, Buchs.
Gabathuler, Ruben, Bezirksschulrat, Oberschan-Wartau.

Ersatzmitglieder:
Anderegg-Sulser, Ursula, Azmoos.
Kuhn, David Aug., a. Lehrer, Sevelen.

Ragaz, Pfäfers.

Umberg, Laurenz, Pfarrer, Pfäfers, Präsident.
Waldburger, Aug. Jul., Pfr., Ragaz.
Riederer, J. B., Kantonsrat, Ragaz.

Ersatzmitglieder:
Hüppi, Emil, Pfarrer, Valens.
Kunz, alt Lehrer, Ragaz.
Rist-Hager, Ursula, Ragaz.
Simon-Wetter, Fanny, Ragaz.

Sargans, Vilters, Mels.

Egli, Friedr., Pfr., Sargans, Präsident.
Gubser, J., Dr. med., Mels.
Heer, Fritz, Fabrikant, Mels.
Kalberer, Jakob, Gemeinderatsschr., Wangs.
Beeli, Josef, Verwaltungsrat, Schwendi-Weißtannen.

Ersatzmitglieder:
Bürke, Anna, Frl., Lehrerin, Mädris-Mels.
Schumacher, Johann Benedikt, Lehrer, Sargans.
Albrecht, Alexander, Lehrer, Mels.

Flums, Wallenstadt, Quarten.

Giger, Walter, Bezirksschulratspräsid., Quarten, Präsident.
Gemperle, Alois, Pfr., Flums.
Sonderegger, Otto, Pfr., Wallenstadt.
Schmon, Josef, Dr., Flums.
Hug, Anton, Gemeinderatsschreiber, Quarten.

Ersatzmitglieder:
Linder, Franz, Kantonsrat, Wallenstadt.
Schönenberger, Hedwig, Frl., Arbeitslehrerin, Wallenstadt.

Amden, Weesen, Schänis.

Gschwend, Alfons, Pfr., Amden, Präsident.
Ziltener, Alfons, Kantonsrat, Weesen.
Tremp, Anton, alt Gemeindeammann, Schänis.

Ersatzmitglieder:
Lerch, Herm., Dr., Bezirksarzt, Schänis.
Seitz, Joh. Bapt., Lehrer, Amden.
Klein, Rosa, Frl., Arbeitslehrerin, Weesen.

Benken, Kaltbrunn, Rieden.

Graf, Jakob, Pfr., Benken, Präsident.
Ramer, Adolf, Lehrer, Kaltbrunn.
Fäh, Karl, Gemeindeammann, Benken.

Ersatzmitglieder:
Kühne, Ant., Gemeindeamm., Rieden.
Fäh, Bertha, Frl., Arbeitslehrerin, Benken.
Steiner-Zingg, Louisa, Kaltbrunn.

Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon.

Füger, Joh. Bapt., Dekan, Gommiswald, Präsident.
Schönenberger, Josef, Dr. med., Uznach.
Streuli, Ernst, Apotheker, Uznach.
Stucki, Joh. Bapt., Pfr., Ernetschwil.
Blöchlinger, Alb., Amtsschreiber, Schmerikon.

Ersatzmitglieder:
Schubiger-Simen, Sophie, Uznach.
Meli, Fridolin, Lehrer, Schmerikon.
Rüegg, Adalbert, Ortsverwaltungsratspräsident, Gommiswald.

Rapperswil, Jona.

Brändle, Joh., Pfr., Rapperswil, Präs.
Mooser, Herm., Pfr., Rapperswil.
Helbling, Albert, Vermittler, Jona.

Ersatzmitglieder:
Schubiger, Josef, Lehrer, Kempraten-Jona.
Schultheß-Wieland, Heinr., Gubel-Jona.
Imfeld, W., Dr. med., Rapperswil.
Bürkly, Nanny, Frl., Rapperswil.

Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel.

Oswald, Aug., Dekan, Goldingen, Präs.
Brändli, Emil, Direktor, Eschenbach.
Küng, Anton, Lehrer, St. Gallenkappel.

Ersatzmitglieder:
Oberholzer, Gustav, Kantonsrat, Goldingen.
Custer, Beata, Arbeitsschulinspektorin, Eschenbach.

Wildhaus, Alt St. Johann, Stein.

Kuhn, Jakob, Dr., Unterwasser, Präs.
Steiner, Gottlieb, Gemeindeammann, Wildhaus.
Gorini, August, Pfarrer, Stein.

Ersatzmitglieder:
Frei, Oskar, Pfr., Alt St. Johann.
Gemperle, Joh., Pfr., Alt St. Johann.
Bohl, Anna, Frl., Lehrerin, Stein.

Neßlau, Krummenau, Ebnat, Kappel.

Raschle, Johannes, Pfarrer, Ebnat, Präsident.
Eigenmann, Alois, Dekan, Neu St. Johann.
Scherrer, Walter, Dr., Ebnat.
Lieberherr, Rosam, Gemeindeamm., Neßlau.
Bräker, Jakob, Kantonsrat, Kappel.

Ersatzmitglieder:
Krapf, Johann, Pfarrer, Kappel.
Wagner-Choux, Emma, Ebnat.

Wattwil, Lichtensteig, Krinau.

Torgler, Hieronymus, Bezirksschulratspräsident, Lichtensteig, Präs.
Zöllig, Aug., Dr., Pfr., Lichtensteig.
Keller, Jakob, Pfarrer, Wattwil.

Ersatzmitglieder:
Lutz, Johannes, Pfr., Krinau.
Bruggmann-Rutz, Anna, Lichtensteig.
Anderegg, Gust., Vorsteher, Hochsteig-Wattwil.
Wälle-Zuber, Selma, Wattwil.

Oberhelfenschwil, Brunnadern, St. Peterzell, Hemberg.

Schmid, Fr., Hauptmann, Oberhelfenschwil, Präsident.
Gerschwiller, Albert, Pfarrer, St. Peterzell.
Jucker, Karl, Pfr., Brunnadern.
Wäspe-Frei, Ida, St. Peterzell.
Aerni, Peter, Lehrer, Bächle-Hemberg.

Ersatzmitglieder:
Schlumpf, Karl, Pfarrer, Hemberg.
Jucker, Armin, Dr., St. Peterzell.
Tobler-Jucker, Anna, Oberhelfenschwil.

Bütschwil, Mosnang.

Bissegger, Josef, Pfarrer, Mosnang, Präsident.
Schönenberger, F., Dr. med., Bütschwil.
Haab, Heinr., Verwalter, Mosnang.

Ersatzmitglieder:
Meßmer, Josef, Pfr., Bütschwil.
Truniger, Karl, Lehrer, Dietfurt.
Rutz-Bruggmann, Maria, Bütschwil.

Lütisburg, Kirchberg.

Good, Franz, Pfr., Kirchberg, Präsid.
Kopp, Traugott, Gemeindeammann, Lütisburg.
Bischof, Stephan, Sekundarlehrer, Kirchberg.

Ersatzmitglieder:
Marchesi, Jos., Dr. med., Bazenheid.
Huber-Meyenberger, Josepha, Wwe., Kirchberg.
Egli, Joh., Gemeinderat, Wolfikon-Kirchberg.

Mogelsberg, Ganterschwil, Jonschwil, Degersheim.

Lauchenauer, Alfred, Dekan, Ganterschwil, Präsident.
Sutter, Johann, Gemeindeammann, Jonschwil.

Bär, E., Dr. med., Degersheim.
Schildknecht, Ant., Pfr., Mogelsberg.
Kundert, Johs., Lehrer, Degersheim.

Ersatzmitglieder:

Schwendimann-Bleiker, Ida, Degersheim.
Weibel, Jakob, Bezirksschulrat, Jonschwil.
Rotach, Alfred, Armenpfleger, Mogelsberg.

Oberuzwil, Flawil, Henau.

Link, Walter, Pfr., Oberuzwil, Präsid.
Hürlimann, Arn., Pfr., Henau.
Bösch, Rudolf, Dr., Flawil.
Kälin, Anton, Kantonsrat, Uzwil.
Baldegger, Karl, Lehrer, Flawil.

Ersatzmitglieder:

Mäder, Ida, Frl., Arbeitsschulinspekt., Oberuzwil.
Kern, Johs., Lehrer, Henau.
Küng, Konr., Armenpfleger, Flawil.

Wil, Bronschhofen.

Lanter, Adolf, Kinderpfarrer, Wil, Präsident.
Bannwart, Josef, Dr., Wil.
Lienhard, Fritz, Pfarrer, Wil.
Lenz, Adolf, Lehrer, Bronschhofen.
Müller-Styger, Creszentia, Wil.

Ersatzmitglieder:

Stüdle, A., Dr., Stadtpfarrer, Wil.
Hilber, Ulrich, Lehrer, Wil.
Schoch-Beyer, Emil, Kaufm., Wil.

Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil.

Jung, Jb., Bezirksarzt, Zuzwil, Präsid.
Scheffold, Ernst, Pfr., Oberbüren.
Meyer, Adolf, Lehrer, Niederwil.
Scherrer, Johann, Kantonsrat, Niederhelfenschwil.
Bächtiger-Hanimann, Theresia, Thurhof-Oberbüren.

Ersatzmitglieder:

Müller, Euseb., Pfr., Niederbüren.
Wüest, Joh. Jos., Lehrer, Oberbüren.
Graf, Karl, Lehrer, Züberwangen.

Goßau, Andwil, Waldkirch.

Rohner, Gebhard, Dr., Schulratspräs., Goßau, Präsident.
Berger, Emil, Pfarrer, Goßau.
Ammann, A., Dr., Waldkirch.
Hangartner, Alfons, Lehrer, Andwil.
Sager-Römer, Ida, Goßau.

Ersatzmitglieder:

Schläpfer, Beda, Pfr., Bernhardzell.
Schawalder, Arn., Lehrer, Goßau.
Meßmer, Alois, Lehrer, Waldkirch.

Gaiserwald, Straubenzell.

Kolb, Joh. Bapt., Bezirksschulrat, Bruggen, Präsident.
Müller, Alois, Pfr., St. Josephen.
Dieterle, Samuel, Pfr., Bruggen
Trolliet, Louis, Bezirksschulrat, Engelburg.
Moser, Konr., Lehrer, Lachen-Vonwil.

Ersatzmitglieder:

Rüttener, Johann Josef, Gemeinderat, Lachen-Vonwil.
Spirig, Alfons, Lehrer, Bruggen.
Hungerbühler-Hochreutiner, Gabriele, Lachen-Vonwil.
Zahner-Anrig, Kar., Lachen-Vonwil.

16. Schaffhausen: Kinderschutzkommission Schaffhausen. Präsident: Lehrer Ehrat.
17. Schwyz: . . .
18. Solothurn: . . .
19. Tessin: „Pro Infanzia", Bellinzona. Präsident: Stadtpräsident Pedotti.

Associazione „Pro Infanzia", Chiasso. Präsidentin: Frl. P. Sala.

Associazione „Pro Infanzia“, Mendrisio. Präsidentin: Frau Rosa Torriani-Maspoli.

20. Thurgau: . . .

21. Uri: . . .

22. Waadt: Institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée, Lausanne (Dép. de l'Intérieur).

Comité pour l'éducation de l'Enfance abandonnée à Lausanne.

„Solidarité“, Lausanne.

23. Wallis: . . .

24. Zug: . . .

25. Zürich: Verein für Mutter- und Kinderschutz. Präsidentin: Frau Dr. Lüthi, Polizeiassistentin, Zürich I, Bahnhofstr. 102. Sekretariat: Ob. Mühlesteg 6III, Zürich I.

Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. Präsident und ständiger Sekretär: Pfr. Wild, Mönchaltdorf, Zürich.

NB. Sektionen der schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz sind gesperrt gedruckt.

12. Aus Jahresversammlungen, Konferenzen, Kongressen, Kursen.

Der IV. Kurs in Kinderfürsorge fand in Zürich vom 4. Januar bis 12. Juli 1912 mit 24 Teilnehmerinnen statt. In einem Vorkurs (4. bis 24. Januar) wurden die Teilnehmerinnen eingeführt in die Grundzüge der normalen menschlichen Anatomie und Physiologie; die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und ihre hauptsächlichsten Störungen; in die Kinderpflege: a) Ernährung, b) Körperpflege, c) Erziehung (Dr. med. Charlotte Müller); ferner in volkswirtschaftliche Fragen (Dr. jur. E. Georgi). Daneben besuchten sie am Nachmittag einen Handarbeitskurs hauptsächlich in Fröbelscher Beschäftigung. Vom 29. Januar bis 12. Juli waren die Teilnehmerinnen in Fürsorgeeinrichtungen, Anstalten, Amtsstellen praktisch tätig. Der Mittwoch Nachmittag war für Vorträge, Referate der Kursteilnehmerinnen und Diskussionen bestimmt. Vorträge hielten: Frl. Votteler, Inspektorin der freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege: Die Arbeiterfamilie; Frl.

und neue soziale Frauenberufe; Dr. E. H. Müller: Psychische Dr. E. Georgi: Jugendfürsorgebestrebungen im In- und Auslande Störungen bei Kindern und Ursachen der Degeneration; Dr. H. O. Wyß: Kinderkrankheiten; Prof. Dr. Feer: Kindersterblichkeit; Dr. W. Klinke: Erziehungsfragen; Prof. Dr. Hafter: Jugendgerichte; Dr. A. Escher: Die Stellung des Kindes im Recht; Dr. W. Schiller, Amtsvormund: Die Frau als Vormund; Prof. Dr. Köhler: Soziale Hilfsarbeit. Der Kurs stand unter der Leitung von Frl. Maria Fierz, Schanzengasse, Zürich I, und Frl. Martha von Meyenburg, Schipf, Herrliberg.

Un cours d'instruction sur les anormaux à Chiasso. Ce fut le premier cours au Tessin de ce genre où il n'existe ni un asyle pour ces pauvres désherités, ni des classes spéciales pour les plus capables d'entre eux. Et le but du cours etait précisément d'arriver à l'un et à l'autre. L'organisation fut difficile, mais l'entreprise fut couronné du plus beau succès.

M. le prof. de Sanctis à Rome, une célèbrité dans la matière, avait fait faux bond au dernier moment. Le comité s'est adressé alors à M. le Dr. *Ed. Claparède*, professeur de psychologie à Genève, pour faire une des 3 grandes conférences publiques et gratuites du dimanche, dans la salle du Conseil communal, sur les *Méthodes expérimentales appliquées aux anormaux.* Une autre conférence dominicale fut faite par M. le Dr Platzhoff à Lugano-Viganello sur les mesures législatives, en Suisse, concernant la statistique des anormaux, sur les asiles existants et sur l'activité bienfaisante de la *Konferenz für Schwachsinnigenfürsorge.* Une troisième par le Dr. Saffiotti de Milan sur la législation internationale. Ce dernier fut le véritable directeur du cours, qui eut lieu durant 15 jours (du 21 janvier au 4 février 1912) tous les soirs de 7 à 9 hs. Parmi les sujets abordés signalons: „Le développement physique et psychique de l'enfant; La pathologie pédagogique; Exposé casuistique des différents types; Classification; L'éducabilité des anormaux; Pédagogie et didactique spéciale; Clinique médico-pédagogique; Présentation et étude de sujets.

Une quatrième conférence spéziale eut lieu un jour de semaine, par M. le Dr. Ferrari de Milan, sur les *défauts du langage.* En outre, il y eut une visite des participants à l'asyle cantonal des aliénés de Mendrisio avec une conférence de son directeur, le Dr. Bruno Manzoni. Le nombre des participants au cours fut de 35 à 40 personnes, le public des conférences dépassait la centaine.

Am 12. März fand in Zürich die VI. Jahresversammlung des schweizerischen Bundes gegen die unsittliche Literatur statt. Herr Pfarrer Preiswerk in Umiken, Aargau, sprach über das Kinematographenunwesen und machte folgende Vorschläge: 1. Einwirkung auf die Eltern, die über die Gefahren des Kinobetriebs für ihre Kinder aufgeklärt werden müssen. 2. Kinderbelehrung, die namentlich bei intelligenten und guterzogenen Kindern wirken kann. 3. Erhöhung der Bußen für Kinobesitzer, welche sich über Vorschriften der zuständigen Behörden hinwegsetzen. — Die jetzigen Bußen wirken geradezu lächerlich und aufreizend. 4. Einschränkung der absoluten Gewerbefreiheit. — Diese Forderung wird zunächst allgemeinen Widerspruch hervorrufen, und doch wird unser Volk zu der heilsamen Erkenntnis durchdringen, daß die absolute Gewerbefreiheit in unsere Zeit nicht mehr hineinpaßt, weil sie von einzelnen Individuen aus materiellen Gründen zum Schaden der Gesamtheit mißbraucht wird. — Präsident des Bundes ist Herr Banquier Rahn-Bärlocher, Zürich II.

Der Verband schweizerischer Lehrkräfte für geistesschwache Kinder (Präsident: Lehrer Jauch, Zürich II) veranstaltete vom 15. bis 18. April 1912 einen Spezialheilkurs, für den sich über 100 Teilnehmer meldeten. Folgende Vorträge waren vorgesehen: Mechanismus und Entwicklung der Sprache des Kindes (3—4 Std.), Dr. A. Wreschner, Professor an der Universität Zürich. 2. Der Artikulationsunterricht in der Taubstummenschule (3—4 Std.), Direktor G. Kull. Praktische Vorführungen durch Oberlehrer Ehsenwein. 3. Die hirnanatomischen Grundlagen der Sprache und ihre organischen Störungen (3 Std.), Dr. med. Veraguth, Privatdozent. 4. Sprachgebrechen und ihre Behandluug. a) Die Krankheiten der Sprache mit besonderer Berücksichtigung der Sprachstörungen bei geistesschwachen Kindern (ca. 3 Std.), Dr. med. O. Laubi, Spezialarzt für Ohren und Halskrankheiten. b) Schwerhörigkeit und Stammeln und ihre Berücksichtigung (3—4 Std.), P. Beglinger, Lehrer an den Spezialklassen von Zürich I und V. c) Das Stottern und seine Behandlung (ca. 3—4 Std.), E. Boßhard, Lehrer an den Spezialklassen von Zürich V und I. 5. Die Epilepsie und ihre Folgen im Kindesalter unter besonderer Berücksichtigung der Sprach- und Schriftstörungen Epileptischer, Dr. med. Ulrich, dirig. Arzt der schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich. 6. Sprachstörungen bei Imbe-

zillen und Geisteskranken. Intelligenzprüfung mit Demonstration, Dr. med. Maier, I. Assistenzarzt an der Irrenheilanstalt Burghölzli in Zürich.

Die Generalversammlung des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme fand am 25. April 1912 in Bern statt.

Der katholische Volksverein Sarnen hörte im April 1912 ein Referat von Herrn Dr. A. Hättenschwiller, Luzern über: Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Die Jahresversammlung des schweizerischen Armenerziehervereins fand am 13. und 14. Mai 1912 in Locarno statt. Vorsteher Bührer, Pestalozzistiftung, Schlieren, Zürich, sprach über: Anstaltsleben und Anstaltsschule, und Schulinspektor Professor Mariani, Locarno, über: Alkoholismus und Pauperismus. — Eine Diskussion fand nicht statt. Präsident des Vereins wurde Pfarrer Fichter, Basel.

Der II. Schweizerische Jugendgerichtstag in Winterthur (Zürich), veranstaltet von der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, erledigte in zwei Tagen (12. und 13. Mai 1912) ein reichhaltiges, hochinteressantes Programm.

Der Kriminalanthropologe, der Psychiater, der Kriminaljurist, der Richter und der Fürsorger kamen zum Worte. Den größten Raum nahmen die Referate und Besprechungen über die Zusammensetzung der Jugendgerichte, ihre Zuständigkeit und ihre Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit in Anspruch. Für alles nähere verweisen wir auf das Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Jahrgang 1912.

Die VII. Delegierten-Konferenz des schweizerischen Vereins der Freunde des jungen Mannes tagte am 21. Mai 1912 unter dem Vorsitz von Pfarrer M. Zimmermann in Basel in Olten.

Versammlung des luzernischen Kantonalverbands des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner im Mai 1912. Referat von Sekundarlehrer Lüthy, Udligenswil, über das Züchtigungsrecht. Thesen: a) Es soll für die Züchtigung durch den Lehrer eine negative oder positive Grenze angegeben werden. Der Lehrerschaft würde folgende Fassung belieben: Dem Lehrer sind alle jene Züchtigungen verboten, welche vorübergehend oder dauernd die Gesundheit des Gezüchtigten schädigen. Folgezustände oder Spuren einer Züchtigung, welche nicht länger als 4—5 Tage dauern, fallen nicht in Betracht. Schläge an den Kopf sind nicht

zulässig und in jedem Falle strafbar, ebenso die Einsperrung in gesundheitsgefährlichen Räumen. b) Sollte dieser Vorschlag nicht belieben, so verlangen wir zu unserem Schutze, daß die Frage, ob der Lehrer sein Züchtigungsrecht überschritten habe (nach dem Muster des Kantons St. Gallen), einer besonderen Instanz zur Prüfung unterbreitet werde. Ist dies nicht erreichbar, so möchte der Strafrichter dazu verhalten werden, in jedem Fall ein unverbindliches Gutachten bei der zuständigen Erziehungsbehörde einzuholen. c) Die Übertretung des Züchtigungsrechtes wird erstmals durch gerichtlichen Verweis, sodann durch anderweitig vorgesehene Strafe geahndet.

In der Generalversammlung der *„Solidarité", société en faveur de l'Enfance malheureuse et pour l'étude de questions sociales* vom 30. Mai 1912 im Stadthaus Lausanne sprach Dr. Sidney Schopfer über: La condition juridique de l'enfant dans le nouveau Code civil suisse.

Der schweizerische Zweig des internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen hielt am 4. und 5. Juni 1912 in Aarau seine Jahresversammlung ab. Präsidentin ist Frau Studer-Steinhäuslin, Monbijoustraße 27, Bern.

Am 18. Juni 1912 hielt der schweizerische gemeinnützige Frauenverein in Schaffhausen seine Jahresversammlung ab. Frl. Bünzli, St. Gallen, referierte über Kinder- und Frauenschutz. Der Antrag der Referentin wurde einstimmig angenommen: Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein möchte die Aufgaben und Ziele der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz unterstützen, indem er den Kinder- und Frauenschutz, der in der Frauen eigentlichsten Wirkungskreis gehört, in sein Programm aufnimmt und so die Ideen und Bestrebungen des Frauen- und Kinderschutzes nach Möglichkeit in allen Teilen des Vaterlandes zu verbreiten und zu fördern sucht.

Die kantonale thurgauische Schulsynode in Weinfelden von Anfang Juli 1912 beschloß die Einsetzung einer Kommission für Jugend- und Volkslektüre, welche den Schul- und Volksbibliotheken die Auswahl und Anschaffung guter Bücher erleichtern, alljährlich ein Verzeichnis empfehlenswerter Literatur herausgeben, bei der Regierung einen Beitrag für die Jugend- und Volksbibliotheken erwirken und eine Ausstellung empfehlenswerter Jugendschriften veranstalten soll.

Die 11. Jahresversammlung des Verbands schweizerischer Lehrlingspatronate fand unter dem Vorsitz von Herrn A. Deriaz in Lausanne im Juli 1912 in Weinfelden statt. Herr Gewerbesekretär Biefer, Zürich, referierte über die Wirkung des zürcherischen Lehrlingsgesetzes.

Die schweizerische Vereinigung für Jugendspiel und Wandern versammelte sich Ende Juli 1912 zum fünftenmal in Bern. Vorsitzender ist Herr Schmid, Schaffhausen.

Die Internationale Liga zum Studium und zur Bekämpfung der Epilepsie hielt vom 6.—8. September 1912 in Zürich ihre dritte Tagung ab. Erschienen waren Delegierte aus der Schweiz, aus Deutschland, Frankreich, Holland, Rußland, Ungarn und Amerika.

Auf der Tagesordnung standen als Hauptthemen die Fragen der kochsalzarmen Diät in der Behandlung der Epilepsie und die durch Alkoholgenuß erzeugte Epilepsie. Über das erste Thema hielten höchst interessante Vorträge Dr. A. Ulrich, Leiter der Anstalt für Epileptische in Zürich, Prof. J. Donath aus Budapest und Dozent R. Balint aus Budapest.

In der Nachmittagssitzung vom 6. Sept. wurden die Resultate chirurgischer Behandlung der Epilepsie, und zwar nicht nur der symptomatischen, sondern insbesondere auch der echten Epilepsie, durch die Professoren Kümmell (Hamburg) und Sauerbruch (Zürich) in interessanter Weise dargelegt, unter Vorführung von Kranken, die Prof. Sauerbruch operiert hatte. Interessante Beiträge zur Frage der Alkohol-Epilepsie, dem zweiten Hauptthema des Tages, haben Afimov (Petersburg) und Claude (Paris) geliefert. Veit (Wuhlgarten) sprach über epileptische Dämmerzustände, eine heute auch beim Laienpublikum infolge ihrer großen forensischen Bedeutung sehr bekannte Erscheinung. Leubuscher (Berlin) unterzog eine Reihe neuer Behandlungsmethoden der Epilepsie auf Grund seiner eigenen Beobachtungen einer eingehenden Kritik.

Dr. Weeks aus New-York erstattete weiter Bericht über eine große Anzahl von Epileptiker-Stammbäumen, aus denen er interessante Schlüsse zog. Hernach demonstrierte Muskens aus Amsterdam Reflexerscheinungen, die mit der Epilepsie in Beziehung stehen, an wirbellosen und Wirbeltieren an der Hand von Lichtbildern. Die Diskussion über Alkoholepilepsie und über Epilepsiebehandlung wurde fortgesetzt; die Diskussion über operative Eingriffe bei Epilepsie wird in der nächsten Sitzung speziell weitergeführt

werden. Dr. von Wyß (Zürich) referierte in einer lichtvollen Abhandlung über die pharmakologischen Grundlagen der Bromtherapie. Toulouse und Piéron referierten über Untersuchungen, die sie angestellt hatten zur Erforschung jener Faktoren, die ein häufigeres Auftreten der epileptischen Anfälle verursachen. Zuletzt sprach Claude über eine neue Richtung der Epilepsieerforschung, welche sich auf die Störung der Sekretion innerer Drüsen bezieht. Mit Worten des Dankes an alle Teilnehmer und besonders an die Vortragenden schloß der Vorsitzende alsdann die Tagung. Dr. Weeks wurde an Stelle von Prof. Famburini (Rom), der resignierte, zum Präsidenten der Liga gewählt. Mandate zur Formierung neuer nationaler Komitees in Frankreich, England und Deutschland wurden den Herren H. Claude, A. Turner und Veit erteilt. Die Adressen der Sekretäre sind: Nervierstraat 36, Antwerpen und Overtoom 286, Amsterdam. Zum Schatzmeister wurde Herr F. W. Cremer (Amsterdam) ernannt.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hielt ihre 7. Delegiertenversammlung vom 9.—12. September 1912 in Zürich ab. Es gehören ihr Sektionen aus folgenden 15 Ländern an: Deutschland, Österreich, Amerika, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz. Das von der Vereinigung gegründete internationale Arbeitsamt hat seinen Sitz in Basel aufgeschlagen. Präsident der internationalen Vereinigung ist Regierungsrat Heinrich Scherrer in St. Gallen. An der Spitze der schweizerischen Sektion steht alt Bundesrat Emil Frei in Bern. — Nach dem Antrag der Kommission V beschloß die Hauptversammlung: Die Sektionen werden ersucht, besondere Kinderschutzkommissionen einzusetzen mit der Aufgabe: a) die im Fragebogen des internationalen Arbeitsamtes gewünschten Angaben zu liefern, und b) auf Grund dieser Angaben an die nächste Delegiertenversammlung über die Mittel und Wege der Durchführung und Erweiterung der bestehenden Kinderschutzgesetze zu berichten. — Das Bureau wird beauftragt, eine vergleichende Übersicht der Berichte anzufertigen und der internationalen Spezialkommission für Kinderarbeit vorzulegen. Diese Kommission hat der nächsten Delegiertenversammlung bestimmte Vorschläge zu unterbreiten. — Nach einem von den Amerikanern ausgegangenen Antrage wurde die Aufgabe dahin erweitert, daß die Kinderwohlfahrts-Einrichtungen Kinder von der Lehre in aus-

sichtslosen Berufen abhalten sollen. — Die Landessektionen werden endlich ersucht, auf Vermehrung der Arbeitsinspektorinnen zu dringen, damit besonders in jedem Industriezentrum, wo Frauen- und Kinderarbeit besteht, wenigstens eine Inspektorin vorhanden ist.

Die kantonale gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Appenzell hörte am 16. September 1912 in Gais ein Referat von Gemeinderat Hugo Meyer in Herisau über: Anregung zu einer Reform der Armenanstalten. Das I. Postulat lautete: Entfernung der Waisenkinder aus Armenanstalten und zweckmäßige Versorgung in Waisenhäusern oder passenden Familien.

Der durch die Evangelische Gesellschaft des Kantons Zürich bestellte Ausschuß für Jugendpflege veranstaltete am 18. September 1912 in Zürich einen Jugendpflegertag, in dem über die Not der männlichen Jugend (Prof. Dr. Paul Wurster in Tübingen), die Arbeit der christlichen Vereine junger Männer (Generalsekretär Emanuel Sautter in Genf) und über die Art und Weise der Gründung und Leitung eines christlichen Jungmännervereins (Pfarrer Ernst Kappeler in Zollikon) gesprochen wurde.

Die Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft vom 23. und 24. September 1912 genehmigte „die Stiftung für die Jugend", die den Verkauf einer Weihnachtswohlfahrtsmarke organisiert, deren Ertrag den Bestrebungen zum Wohle der schweizerischen Jugend dienen soll, und bewilligte einen Stiftungsbeitrag von 5000 Fr.

Die Generalversammlung des schweizerischen katholischen Mädchenschutzvereins fand am 9. und 10. Okt. 1912 in Freiburg statt. Präsidentin ist: Madame de Zurich, Fribourg.

An der 60. kantonalen Lehrerkonferenz in Escholzmatt, Luzern, am 12. Oktober 1912, hielt Pfarrer Brügger in Großwangen ein Referat über: Jugendfürsorge und vermehrten Jugendschutz. Seine Thesen wurden angenommen.

Die kantonale Lehrerkonferenz in Schwyz am 16. Okt. 1912 befaßte sich mit der Schwachsinnigen-Fürsorge. Erziehungsrat Dr. F. Lienhardt, Einsiedeln, hielt ein Referat über die Fürsorge für geistesschwache Schulkinder in der Schweiz, und F. J. Roos, Oberlehrer an der kantonalen Lehranstalt für bildungsfähige, schwachsinnige Kinder in Hohenrain, Luzern, über Bedingungen und Methode im Nachhilfsunterricht und in Spezialklassen für geistesschwache Kinder.

Der Schweizerische Zentralkrippenverein hielt seine V. Hauptversammlung am 24. Oktober 1912 in Basel ab unter dem Vorsitz von Dr. Wenner, St. Gallen. Prof. Hagenbach, Basel, hielt ein Referat über: Einige kritische Bemerkungen zum Krippenwesen. Es wurde monatliches Erscheinen des „Krippenberichts" beschlossen. 6 Krippen erhielten je 500 Fr. Subvention.

An der Jahresversammlung der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft in Sirnach vom 21. Oktober 1912 sprach Institutsvorsteher Hasenfratz in Weinfelden über Jugendgerichte. Der Korreferent, Dr. Paul Altwegg in Frauenfeld, stimmte den Ausführungen des Referenten zu. Die Versammlung wies die Frage des Jugendschutzes an die Direktionskommission, die unter Verwendung des Materials der Referenten und der Diskussion die ihr geeignet scheinenden Schritte unternehmen soll.

Der Verband schweizerischer Erziehungsvereine hielt am 29. Oktober 1912 in Zürich unter dem Vorsitz von Pfarrer Herrenschwand in Gsteig bei Interlaken seine Hauptversammlung ab. Dekan Lauchenauer in Ganterschwil, St. Gallen, sprach über Mädchenfürsorge und eine im Kanton St. Gallen zu errichtende Erziehungsanstalt für schwer zu erziehende schulpflichtige Mädchen. In der Diskussion wurde auf die in ungenügender Zahl vorhandenen Erziehungs- und Arbeitsanstalten für Mädchen vom 16. Altersjahr an hingewiesen. — Der Vorstand erhielt von der Versammlung den Auftrag, mit andern Verbänden, die zum Teil dieselben Zwecke haben, in Verbindung zu treten und eine Fusion oder einen Zusammenschluß zu suchen.

Die aargauische kantonale Gemeinnützige Gesellschaft hielt am 4. November 1912 in Reinach ihre Jahresversammlung ab. Herr Nationalrat Eggspühler aus Zurzach trug ein Referat über „Die Kinderversicherung" vor. Er stellte folgende Thesen auf, die angenommen wurden: „1. Der Kanton Aargau wolle zum Zwecke der Krankenpflegeversicherung eine auf Gegenseitigkeit beruhende öffentliche Krankenkasse im Sinne des Art. 1 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung errichten. 2. Es sei für die Krankenpflegeversicherung der Kinder im Kanton Aargau das Obligatorium einzuführen. 3. Für unsere öffentliche Krankenkasse sei die bedingte freie Ärztewahl in Aussicht zu nehmen. 4. Die öffentliche Krankenkasse sei so auszugestalten, daß sie für die Krankenpflegeversicherung der Kinder auf den erhöhten Bundesbeitrag von 4 Fr. Anspruch

erheben kann. 5. Die Verwaltung der öffentlichen Krankenkasse sei dem aargauischen Versicherungsamt zu übertragen, dem eine Aufsichts- und Verwaltungskommission beigegeben wird."

Die Delegierten der westschweizerischen Ortsvereine des schweizer. kathol. Volksvereins versammelten sich am 14. November 1912 in Lausanne. Großrat Léon Genoud, Freiburg, hielt ein Referat über Jugendfürsorge. Seine Anregungen, welche speziell auf die Organisation eines systematischen Auskunfts- und Überweisungsdienstes in den Vereinen (Ernennung besonderer Korrespondenten) abzielten, fanden Zustimmung.

An der Jahresversammlung der Pestalozzigesellschaft der Stadt Zürich vom 21. November 1912 sprach Prof. Dr. Feer über die projektierte Zürcher Waldschule und Walderholungsstätte.

Am 7. Dezember 1912 tagte im Großratssaal die bernische Schulsynode. Das Haupttraktandum bildete die Frage der Jugendfürsorge. Es war veranlaßt worden durch eine Motion der Herren Lehrer Mühlethaler und Schulinspektor Bürki. Während der erstere in seinem Referat vornehmlich die Aufgabe und Stellung der Lehrerschaft gegenüber dem großen Problem der Jugendfürsorge beleuchtete, begründete der zweite Referent das Postulat der Schaffung von Kinderschutzkommissionen. Der Vorstand der Synode gab den Wünschen der beiden Antragsteller in folgenden acht Thesen Ausdruck: 1. Der Arbeitserfolg der Schule hängt wesentlich von den Verhältnissen ab, unter denen das Kind aufwächst. 2. Die Erziehungstauglichkeit vieler Familien hat durch die moderne Wirtschaftsordnung stark gelitten. Notwendig ist darum die Schaffung ergänzender Einrichtungen, welche die Erziehungstätigkeit der Familie unterstützen. 3. Obwohl die Jugendfürsorge in erster Linie eine Aufgabe der Gesamtheit ist, muß sie auch als eine notwendige Ergänzung und Förderung der erzieherischen Tätigkeit der Lehrerschaft betrachtet werden. Der Lehrerstand ist ganz besonders berufen — im Verein mit andern Ständen —, auf diesem Arbeitsgebiete mitzuwirken. 4. Um auf dem Gebiet der Jugendfürsorge wirksam mitarbeiten zu können, ist eine bessere sozial-pädagogische Ausbildung der Lehrerschaft im Seminar notwendig. 5. Außerdem sind Informationskurse zum Zwecke der Heranbildung von Kursleitern und Wanderlehrern auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu veranstalten. 6. Die Jugendfürsorge ist nicht nur ein Postulat der Städte. Ihr muß

auch auf dem Lande volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. 7. Um die Organisation weiter auszudehnen, ist die Unterrichtsdirektion zu ersuchen, gemeinsam mit dem Vorstande der Schulsynode und dem Vorstande des Kantonalvereins für Kinder- und Frauenschutz die Schaffung von Kinderschutzkommissionen in den Gemeinden anzuregen. 8. Die Hauptaufgabe dieser Kommission besteht darin, überall da, wo Kinder in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung zu Schaden kommen, rechtzeitig einzuschreiten oder das Einschreiten der amtlichen Organe zu veranlassen.

Die Diskussion brachte nur zustimmende Voten. Ein Zusatzantrag, der eine amtliche „Zentralstelle für Jugendfürsorge" postulierte, fand bei der These 7 als eventuelle Anregung Aufnahme. Die zweite These wurde durch den Zusatz erweitert, der auch „die tatkräftige Förderung aller Bestrebungen, die auf eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse abzielen", als notwendig erklärt. Der Vertreter der Regierung, Erziehungsdirektor Lohner, versicherte die Versammlung der Sympathie für die in Frage stehenden Bestrebungen. Da die Thesen sich auf dem Boden der realen Verhältnisse bewegten, könnten sie auch ein praktisches Resultat versprechen. Der Staat solle kräftig in diese Bewegung eingreifen, noch wichtiger sei aber auf diesem Gebiete die Privattätigkeit, deren Initiative nicht lahmgelegt werden dürfe. Sämtliche Thesen wurden mit den erwähnten Abänderungen schließlich einstimmig angenommen.

Im Schoße der liberalen Vereinigung in Appenzell referierte am 15. Dezember 1912 Kantonsrat Knabenhans von St. Gallen über die Kinderschutzbestimmungen im neuen schweizerischen Zivilgesetz.

Der Erziehungsverein für den Bezirk See und Gaster (St. Gallen) hielt am 19. Dezember 1912 in Uznach eine Versammlung ab. Lehrer Artho sprach über: Erzieherische Tätigkeit bei der schulentlassenen Jugend.

13. Einzelne Fälle von Kindermißhandlungen.

In Ober-Engstringen lebt eine Korbmacherfamilie, deren Haupt, Alois Nobel, nicht das Muster eines friedlichen Familienvaters zu sein scheint. Am 6. Oktober war er wieder einmal in böser Laune. Die Leute lagerten auf ihrer Fahrt im Steinbruch bei Dielsdorf. Da erregte der eine Bube den Zorn des Vaters, und dieser gab ihm kurzerhand einen Messerstich in das Gesäß. Am

Abend machte der Vater daheim, im sog. Kosthaus, neuen Krach und drohte, er mache diese Nacht die ganze Familie kaput. Die Familie suchte Schutz bei der Polizei, und der Mann wurde einstweilen eingesperrt.

Vor dem Bezirksgericht bestritt er, sich des Vergehens der Drohung von Verbrechen schuldig gemacht zu haben. In seinem Stande seien solche Redensarten vielfach üblich, ohne irgendwie ernstgemeint zu sein. Übrigens wisse er gar nicht mehr, was er gesagt habe.

Was die andere Anklage anbetreffe, so sei ihm der Sohn grob gekommen und um ihm Furcht und Respekt einzuflößen, habe er ihn gestochen!

Das Bezirksgericht bestrafte den zärtlichen Familienvater mit sechs Wochen Gefängnis. („Neue Zürcher Zeitung" v. 9. Dez. 1911.)

K. R., geb. 1873, von O., Bern, Vater zweier Kinder, geschieden, in Zürich, hat während zwei Tagen seine beiden Kinder, 4 und 3 Jahre alt, von morgens bis abends in der Stube gelassen, ohne zu heizen, trotzdem es Winter (Dezember oder Januar) war. Ihm zur Last gelegte Mißhandlungen konnten nicht erwiesen werden. Es erfolgte Freispruch durch das Bezirksgericht Zürich vom 27. März 1912 unter Kostenauflage.

R. F. geb. G. von K. (Österreich), geb. 1867, Mutter von 6 Kindern, Haushälterin, hat in der Zeit vom Sommer 1911 bis Januar 1912 in A., Bez. Zürich, als Pflegemutter des Hch. M., geb. 1906, und des A. M., geb. 1904, Kinder des J. M. von M. (Aargau), Schlosser, ihre Pflichten mit bezug auf die Besorgung dieser ihr anvertrauten Kinder gröblich verletzt, indem sie den schwächlichen und geistig mangelhaft entwickelten Knaben Hch. M. im August oder Herbst 1911 und sodann wieder im Dezember 1911 und Januar 1912 in der Weise mißhandelte, daß sie ihn mit einem Stuhlbein und einem „Heizeknebel", sowie sonstwie schlug und ihm hiedurch im Gesicht und überhaupt am Kopfe wie auch über der Lendenwirbelsäule, dem rechten Schulterblatt und am Gesäße Blutunterlaufungen, Schürfungen und Quetschwunden in großer Zahl beibrachte und die Beaufsichtigung des Knaben gänzlich vernachlässigte, sodaß dieser in seiner Unbeholfenheit durch Hinfallen und Anstoßen sich oft verletzte, im Spätsommer und Herbst 1911 denselben wiederholt in der Küche unter den Wasserhahnen stellte und längere Zeit das kalte Wasser über seinen Körper strömen ließ und ihn hiebei auch einmal mit dem Kopfe gegen das Spülbrett schlug, sodaß H. M. eine Beule davontrug, sowie den Knaben A. M. zirka im August 1911 ebenfalls mit einem Knebel und zirka anfangs Januar 1912 mit einem Schlauche schlug. Charakteristisch für die Gesinnungsart der Angeklagten ist ihr Ausspruch, den sie in Gegenwart einer Zeugin tat: Mit diesem Krüppel — Hch. M. — ist nichts anzufangen, wenn er nur grad tot wäre! (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 14. Mai 1912: 14 Tage Gefängnis und 20 Fr. Geldbuße [aber auch noch für Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung: Trennungsbefehl wegen Konkubinat.])

Eine Weibsperson hatte zwei sechs- und achtjährige Pflegekinder mit einem Stuhlbein und in anderer Weise so lange mißhandelt, bis die Nachbarn einschritten — was bekanntlich sehr lange zu dauern pflegt — und die Polizei anriefen. Vor 150 Jahren würde der wackere Salomon Landolt den Fall ungefähr wie folgt erledigt haben: 24 mit dem Stuhlbein auf den blanken Rücken der Unholdin und hernach sechs Monate Einsperrung bei Wasser und Brot und

harter Arbeit. In unserer von Humanität triefenden Zeit lautet hingegen das Urteil: vierzehn Tage Gefängnis und zwanzig Franken Buße, und für den edlen Vater, der seine Kinder den Mißhandlungen seiner Beihälterin preisgab: zwanzig Franken Buße!

Nun muß es doch endlich einmal gesagt werden, daß jedem denkenden und fühlenden Menschen die Empörung über eine solche Rechtsprechung zum Halse herauswächst! Wo soll gegenüber entmenschten Eltern, die leider Gottes nicht so sehr selten sind, die heilsame Abschreckung herkommen, wenn himmelschreiende Roheit und Niedertracht so gut wie straflos ausgeht! Wie federleicht wiegt dagegen das Vergehen der bemitleidenswerten Klotener Verwaltungsräte, die aus Unkenntnis und Sorglosigkeit, aber gewiß nicht mit bösem Willen sich selbst und andere ruiniert haben! Aber freilich, hier handelt es sich um Geld, um viel Geld, und das wiegt ganz anders als ein paar elende Würmer!

Im wilden Westen Amerikas gibt es Städte, wo die offizielle Rechtspflege noch nicht auf der Höhe europäischer Gesittung angelangt ist, wo aber Eltern, die sich unterstehen würden, ihre Kinder zu mißhandeln, vor der öffentlichen Volkswut ihres Lebens nicht sicher wären, und wo überhaupt alle Vergehen gegen die wehrlose Kreatur exemplarisch bestraft werden. Sollte der brave Seume am Ende doch recht haben?

Jedenfalls ist es hohe Zeit, daß das öffentliche Gewissen erwache und den Wächtern und Auslegern der Gesetze zu Gemüte führe, daß ein kräftiger Schutz der Wehrlosen das oberste und heiligste Gebot eines gesitteten Rechtsstaates sein soll!

(„Neue Zürcher Zeitung“ vom 25. Juni 1912.)

„Zum Idioten geprügelt“. In Nr. 268 des „Berner Tagbl.“ vom 11. d. war zu lesen, daß eine Witwe Schmutz in der Neumatte zu Belp ihren achtjährigen Knaben, den sie von Geburt an gehaßt, zum Idioten geprügelt habe. Die Frau wurde gerichtlich bestraft, also wirklich schuldig befunden. Wie ist es aber nur möglich, daß in einer Gemeinde wie Belp, wo tapfere und gute Leute doch gewiß genug zu finden sind, wo man genau weiß, wie in solchen Fällen vorzugehen ist, ein solches Verbrechen acht Jahre dauern konnte? War niemand da, der eingreifen konnte, bevor das arme Kind zum Idioten geschlagen war? Niemand, der sich der zarten Jugend erbarmte? Sollte das Gräßliche nicht bekannt gewesen sein? — Unmöglich, so etwas sickert immer durch. Oder waren die Wissenden noch so ängstlich, daß sie die Rache eines Nachbarn oder engherziger Gemeindemagnaten fürchten, wenn eine Schuldige denunziert wird, also ein ganzer Mensch für eine gerechte Sache eintritt? Oder duldeten sie diese Zustände, um den Gemeindesäckel zu schonen, da bei sofortigem Eingreifen das Kind auf Gemeindekosten hätte versorgt werden müssen?

Das eine wie das andere ist fast nicht denkbar; es scheint undenkbar, daß es heute noch Gemeinden gibt, in denen Furcht und Sonderinteressen jedes weitere Gefühl erstickt haben, daß ruhig zugeschaut wird, wie ein armes Kind um Gesundheit und Lebensfreudigkeit gebracht wird. Sonst dürfte man in solchen Gemeinden füglich die Kirche schließen; denn als leerer Schall er-

wiesen sich da die Worte, die so schön von der Kanzel tönen, von Christenpflicht und Nächstenliebe. Wie also ist dieser Fall zu erklären? —

Eine Mutter.

(Öffentliche Aufklärung über diesen traurigen Fall wäre in der Tat wünschenswert, deshalb veröffentlichen wir diese Zuschrift. Red.)

(„Bund" v. 17. Juni 1912.)

Zur Kindesmißhandlung in Belp. Vom Präsidenten der Armenkommission Belp, Herrn Notar und Gemeindeschreiber Krähenbühl, erhalten wir folgende verdankenswerte Mitteilungen über den Fall der Kindesmißhandlung in der Familie Schmutz-Balli:

Im Februar 1912 wurde der Vormundschaftsbehörde von Belp vom Herrn Armeninspektor die Mitteilung gemacht, gegen Frau Rosina Schmutz, geb. Balli, in der Neumatt, sei Klage eingereicht worden wegen Mißbrauchs des Züchtigungsrechts gegenüber ihrem Knaben Karl Friedrich, und beantragt, diesen Knaben den Eltern wegzunehmen und in einer Erziehungsanstalt unterzubringen. Erkundigungen beim Richteramt ergaben, daß die Mutter Schmutz des eingeklagten Vergehens schuldig erklärt und zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Die Vormundschaftsbehörde hat alsdann beschlossen, den Knaben sofort wegzunehmen und ihn wenn möglich bei Privatleuten zu verkostgelden. Da sich dafür kein geeigneter Pflegeplatz finden ließ, wurde bei der Armendirektion des Kantons Bern das Gesuch um Verbringung des Knaben in eine staatliche Erziehungsanstalt gestellt. Der Regierungsrat hat in der Sitzung vom 9. März 1912 beschlossen, den Karl Friedrich Schmutz, geb. 1903, wegen „Lügenhaftigkeit, sittlicher Gefährdung und Hanges zur Vagantität", unter Vorbehalt genügender Bildungsfähigkeit, bis zu seiner Admission in die Erziehungsanstalt Aarwangen aufzunehmen. Dieser Beschluß wurde am 14. März dem Gemeinderat eröffnet, und der Knabe ist unverzüglich der Anstalt überbracht worden.

Die Eltern des unglücklichen Knaben wohnen seit 1902 in der Gemeinde Belp; sie galten stets als arbeitsame, rechtschaffene Leute. Von roher Behandlung ihrer Kinder und namentlich von Mißhandlung des Karl Friedrich durch die Mutter war der Behörde nie etwas bekannt geworden. Sobald sie davon Kenntnis erhielt, ist sie ohne Verzug energisch eingeschritten und hat den Knaben gegen weitere Ausschreitungen seitens der Mutter gesichert.

Die Eltern Schmutz waren bis vor kurzem Eigentümer eines Heimwesens, waren also begütert und gaben nie Anlaß zu behördlichem Einschreiten. Ein Vorwurf gegenüber den Behörden von Belp in diesem bedauerlichen Falle ist in keiner Weise gerechtfertigt. („Bund" v. 21. Juni 1912.)

U. K. von G., Appenzell, Bäcker, geb. 1879, verehelicht, Vater von 5 Kindern in Sch., Zürich, hat in der Zeit vom April 1911 bis Februar 1912 seine Pflichten in bezug auf die Besorgung und Pflege seines am 21. Mai 1909 geborenen Knaben E. gröblich vernachläßigt, indem er demselben in seiner Wohnung im August 1911 einmal und sodann wieder zirka anfangs Februar 1912 mit der Faust und mit der flachen Hand derart Schläge ins Gesicht versetzte, daß der Knabe eine Totalanschwellung des Gesichtes und in demselben grüne und blaue Blutunterlaufungen davontrug, und ihn bei der Mißhandlung im August 1911 von einem Sessel auf den Boden warf, ihn jeweils mittags und abends, wenn er heimkehrte, aus geringfügiger Veranlassung unbarmherzig

schlug, einmal mittags unter Schimpfen: der Junge esse nicht, auf den Boden hinauswarf und im Sommer 1911 eines Abends bei der Heimkehr in der Nähe des Hauses ohne Grund mit Schlägen traktierte und im Bogen von sich weg in die Wiese hinausschleuderte, namentlich aber sozusagen allabendlich zirka um 9 Uhr oder 9½ Uhr, wenn der Knabe aus dem Bette aufgenommen wurde, denselben schlug, daß man es in der andern Wohnung im Hause „tätschen" hörte, und stieß er irgendwo auf, unter Fluchen und Schimpfen an die Wand schlug, ihn, wenn er schrie, unter Ausrufen wie: Schwig, du Chaib!, auf den Mund schlug und ihn im Januar oder anfangs Februar 1912 einmal von der Stube in den Korridor hinauswarf, nachdem er ihn noch ins Gesicht geschlagen hatte. (Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 7. Juni 1912: 3 Wochen Gefängnis und Fr. 30 Buße. Bestätigt durch das Obergericht vom 9. Juli 1912.)

Der fünfundzwanzigjährige verheiratete Metzgerknecht Karl Kaljewitsch aus Serbien bewohnte an der Hallenstraße, Zürich, mit seinem fünfjährigen Knaben Karl ein Zimmer. Gewöhnlich verbrachte der Kleine seine Zeit bei einer Familie an der Hallenstraße, wo ihn sein Vater in Pflege gegeben hatte. Am Vormittag des 19. August holte Kaljewitsch sein Söhnchen an der Hallenstraße ab. Am Abend besuchte er, dessen Frau nicht mit ihm zusammen wohnt und unbekannt abwesend ist, die Budenstadt des „Volksfestes" an der Stadtgrenze. Als er dort den Pflegevater Karls traf, bemerkte er, daß er den Knaben ins Zimmer eingesperrt habe. Am andern Morgen berichtete Kaljewitsch dem Pflegevater, Karl sei gestorben. Er habe das Kind, als er um halb 2 Uhr nach Hause kam, röchelnd im Bette aufgefunden, sei dann sofort mit ihm nach dem Kantonsspital gegangen, wo der Kleine schon unter der Türe sein Leben ausgehaucht habe. Der Pflegevater begab sich auf diese Mitteilung hin mit dem Vater des Kindes nach dem Spital. Hier beobachtete er, daß die Leiche viele blutunterlaufene Quetschungen am Rücken aufwies, und machte Anzeige. Die Bezirksanwaltschaft nahm sofort die Untersuchung auf. Schon auf die ersten Feststellungen hin wurde Kaljewitsch verhaftet. Der Knabe starb nach dem am Dienstagvormittag vorgenommenen Sektionsbefund des Pathologischen Institutes an einem Bruch der Wirbelsäule in der Höhe des Zwerchfelles und an einem Riß der Niere. Er wies am Rücken blutunterlaufene schwere Quetschungen auf, die, wie die übrigen Verletzungen, nur von ganz brutalen Mißhandlungen herrühren können. Der Vater des Knaben verlangte auffallenderweise im Spital, daß die Leiche verbrannt werde. Die tötliche Mißhandlung muß zwischen abends 6 Uhr und morgens halb 2 Uhr erfolgt sein. In diesen Tagen hätte der Junge durch das Fürsorgeamt versorgt werden sollen. Über die näheren Umstände und die Frage der Qualifikation der verbrecherischen Handlung Kaljewitschs wird die Untersuchung Klarheit verbreiten.

(„Neue Zürcher Zeitung" v. 21. Aug. 1912.)

a) Fälle von Vernachlässigung von Kindern.

Ein soziales Drama. Zu dem auch von uns gemeldeten Brandunglück in Lachen (St. Gallen) schreibt unser St. Galler Parteiblatt, die „Volksstimme": Die Malersfamilie Okle-Kobelt wohnte im vierten Stock eines großen Doppelhauses an der Feldbachstraße mit zehn meistens von Arbeiterfamilien besetzten Wohnungen. Der Vater arbeitet häufig auswärts und war am Tage der Katastrophe in Goßau beschäftigt. Die Mutter betätigte sich neben ihren

Hausfrauenobliegenheiten mit Ausschneiden. Zu bestimmten Tageszeiten ging sie hausieren mit Kleinbrot in städtischen Geschäften. Die Kinder, zwei Mädchen von 2 und 4 und ein Knabe von 6 Jahren, blieben während der Abwesenheit der Mutter öfters allein zu Hause. So auch am Samstag. Zu allem Unglück war ein Zimmermieter, der für gewöhnlich daheim arbeitet, ebenfalls ausgegangen. Und nun geschah das Entsetzliche. Während die geplagte Mutter ihrem Nebenverdienst, dem Hausieren von Kleinbrot in den Stickereigeschäften der Stadt, nachging, müssen die Kleinen, die zu Hause eingeschlossen waren, Zündhölzchen erwischt oder sich am Ofen etwas zu schaffen gemacht haben. Es brach Feuer aus. Leider wurde es erst bemerkt, als Gänge und Treppenhaus sich mit Rauch füllten. Geschrei von Kindern, wodurch man hätte aufmerksam gemacht werden können, wurde von den Hausbewohnern nicht wahrgenommen. Niemand wußte überhaupt, in welchem Zimmer die Kleinen sich befanden, und der Rauch war derart dick, daß das Eindringen in die Wohnung beinahe unmöglich war. Feuerwehrleute und Nachbarn schlugen dann von der Nachbarwohnung auf dem gleichen Boden eine Öffnung in die Mauer, um in das Logis der Familie Okle zu gelangen. Und was fanden sie? In einem Wandkasten, wohin die armen Kleinen in ihrer Herzensangst vor dem Feuer jedenfalls sich geflüchtet hatten, lagen drei kleine Leichen, erstickt und von Rauch und Feuer geschwärzt. Die unglückliche Mutter hörte von dem ausgebrochenen Brande drinnen in der Stadt und mußte auf ihrem Leidensgange nach Hause, wenige Schritte von der Brandstätte entfernt, das schreckliche Ende ihrer Lieblinge vernehmen. Im Innersten getroffen, brach die schwangere Frau zusammen, und vielleicht geht jetzt noch ein viertes und fünftes Leben zugrunde. Hier handelt es sich um eines jener sozialen Dramen, wie sie auf der Welt tagtäglich zu Dutzenden passieren. Man kümmert sich nur nicht weiter darum. Der Vater geht seinem Berufe nach — die Mutter muß, um den Lebensunterhalt der Familie bestreiten zu können, mitverdienen; sie schneidet aus und hausiert mit Znüni- und Vesperbrot in städtischen Geschäften — die Kinder bleiben derweilen zu Hause allein. Da niemand zu ihrer Beaufsichtigung da ist, werden sie eingeschlossen, müssen eingeschlossen werden, verursachen in ihrer kindlichen Unschuld ein Feuerlein und — werden als Leichen aufgefunden.

(„Volksrecht“ v. 6. März 1912.)

* * *

Mit einem etwas mysteriösen Kindeshandel hatte sich jüngst das Bezirksgericht Zürich zu befassen. Angeklagt der gröblichen Verletzung ihrer Pflichten gegenüber ihrem Pflegekinde standen die Eheleute Leopold und Marie Hladowetz von Zdar (Böhmen), wohnhaft in Zürich, vor den Schranken. Die Verhandlungen resp. die Untersuchung bot ein trauriges Bild. Es wurde festgestellt, daß die Angeklagten von einem angeblichen Arzte Bruno Muszynki in Herisau den Knaben Paul Feurte um 600 Fr. käuflich übernommen hatten. Der Kaufvertrag war von dem Arzte unterschrieben. Die Eheleute Hladowetz erhielten den Kaufpreis ausbezahlt und erhielten zugleich das Knäblein zur Pflege. Am 17. März starb der Knabe, er soll angeblich erstickt sein, weil er mit dem Gesicht in den Kissen lag. Man forschte nun der Sache etwas näher auf den Grund, und der Stadtarzt erfuhr, daß Paul Feurte ein diskret geborenes Knäblein war, das aber um den Preis von 600 Fr. an die Eheleute Hladowetz

verkauft worden war. Man erkundigte sich auch nach dem angeblichen Arzte und stellte fest, daß dieser Bruno Muszynki gar kein Arzt, sondern ein früherer Karusselbesitzer war, der in Herisau in einer Villa wohnte und dort Damen zur diskreten Entbindung aufnahm. Den Eheleuten Hladowetz wird nun vorgeworfen, sie hätten das Knäblein in Wartung und Ernährung arg vernachlässigt. Wie das Kind gestorben ist, das ist nicht mit Sicherheit festgestellt, es war nur kurze Zeit bei den Hladowetz. Das Gericht verurteilte die beiden zu je drei Monaten Gefängnis und zehn Jahren Landesverweisung.

(„Volksrecht“ v. 11. April 1912.)

Zu dem in der letzten Donnerstagnummer erschienenen Bericht aus den Verhandlungen des Bezirksgerichtes Zürich über einen „mysteriösen Kindeshandel“ erhalten wir von Herrn L. Hladowetz eine Erklärung, dahingehend, es sei nicht wahr, daß es sich um einen Kindskauf gehandelt hätte. Er hätte nicht 600, sondern 450 Fr. erhalten und zwar einfach als Beitrag an die Erziehung des Kindes. Gegen das Urteil des Bezirsgerichtes sei im übrigen Berufung ans Obergericht eingelegt worden. („Volksrecht“ v. 18. April 1912.)

Sträfliche Vernachlässigung eines Pflegekindes. Gegen das bezirksgerichtliche Urteil auf je drei Monate Gefängnis und 10 Jahre Landesverweisung haben die Eheleute Leopold und Marie Hladowetz von Zdar (Böhmen) in Zürich Berufung an das Obergericht eingelegt. Die Anklage hat den Angeklagten zum Vorwurfe gemacht, sie hätten als Pflegeeltern des verstorbenen Knaben Paul Feurte ihre Pflichten in bezug auf Besorgung und Verpflegung desselben gröblich verletzt, indem sie ihn von Mitte Februar bis 21. Februar und 2. bis 17. März sowohl in der Ernährung als in der Wartung arg vernachlässigt und, obwohl sein Gesundheitszustand es dringend erfordert hätte, keinen Arzt zugezogen und für seine Gesundheit nichts taten. Der Stadtarztassistent Dr. Müller hat bei der Sektion der Leiche konstatiert, daß der Körper des Knaben im höchsten Grade abgemagert und in einem Zustande war, wie er nur bei Kindern vorkommt, die entweder verhungern müssen oder durch Krankheit geschwächt sind. Bei diesem Zustand war es nach dem bezirksärztlichen Urteil eine selbstverständliche Pflicht der Angeklagten, einen Arzt herbeizuziehen; indem sie es unterließen, haben sie in gröblicher Weise die Pflichten als Pflegeeltern verletzt. Wie schon früher mitgeteilt, haben die Eheleute Hladowetz den Knaben von einem angeblichen Dr. M. in Herisau für eine Summe von 600 Fr. übernommen, und, entgegen der Verordnung betreffend die Verpflegung von Kostkindern, haben sie keine Bewilligung zur Übernahme der Pflege eingeholt. Ursprünglich wurde die Untersuchung auf Mord geführt, dann aber sistiert und lediglich Anklage auf Verletzung der Elternpflicht erhoben. Die Eheleute Hladowetz verlangten Freisprechung und anerboten den Beweis durch Zeugen, daß sie das Kind schon abgemagert übernommen und es recht gepflegt hätten. Das Obergericht wies ein weiteres Beweisverfahren ab, da der eingeklagte Tatbestand vollständig konsumiert sei. Die Gutachten des Stadtarztassistenten und des Herrn Prof. Zangger seien zur Bejahung der Schuldfrage vollauf genügend. Das Kind müsse in einem wahren Jammerzustand gewesen sein. Das Obergericht war immerhin auf das Maß des Verschuldens der beiden Angeklagten nicht der Meinung der Vorinstanz, indem es der Ehefrau die größere Schuld beimaß, an der es zunächst lag, dem Kind

ihre Pflege angedeihen zu lassen. Es müsse also ein Strafunterschied gemacht werden. Strafschärfend kommen aber bei dem Ehemann Hladowetz zwei Vorstrafen von sechs und drei Monaten Kerker in Betracht, die derselbe im Jahr 1895 und 1904 vom Wiener Landgericht erhalten hatte. Grundsätzlich wurde also die Schuldfrage bestätigt, dagegen das Strafmaß etwas gemildert. Frau Hladowetz wurde zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Die Landesausweisung auf die Dauer von 10 Jahren wurde gegenüber beiden Angeklagten aufrecht erhalten und die Staatsanwaltschaft mit dem sofortigen Strafvollzug beauftragt.

(„Tagesanzeiger" v. 17. Mai 1912.)

Das „gebratene" Kind. In Muri (Freiamt) legte die Frau eines Italieners ein halbjähriges Kind auf den heißen „Kunstofen" und entfernte sich auf kurze Zeit aus der Stube. Als sie wieder eintrat, fand sie das Kind, das unterdessen in das sogenannte Ofenloch gekrochen war, auf der einen Seite buchstäblich gebraten vor. Im Kreisspital in Muri starb der arme Wurm bald darauf unter fürchterlichen Qualen. („Bund" v. 20. Mai 1912.)

Kindesaussetzung in Basel. Eine angeblich in Metz wohnende Frau, die am Freitag beim Zentralbahnhof in Basel verschiedenen Leuten aufgefallen war, stieg abends mit einem etwa sechs Monate alten Kinde in einem Hotel am Bahnhof ab, mietete dort ein Zimmer für die kommende Nacht und gab an, daß sie am nächsten Tage weiter reisen werde. Kurz nach dem Abendessen entfernte sie sich, angeblich, um am Bahnhof das Gepäck zu besorgen, aber sie kam nicht wieder zurück, so daß mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie das Kind vorsätzlich zurückgelassen hat.

(„Bund" v. 15. Juli 1912.)

Vier Kinder in den Flammen umgekommen. Über das furchtbare Brandunglück in Chur, dem vier Kinder zum Opfer gefallen sind, erfährt man noch folgende Einzelheiten: Die Kinder waren von ihren Eltern, armen Taglöhnerleuten, namens Guler-Capol, die ihrem Verdienste nachgehen mußten, zu Hause eingeschlossen worden. Vorübergehende bemerkten, daß in dem Hause ein Brand ausgebrochen war, und allarmierten die Feuerwehr. Diese brach die Türen auf und fand die vier gesunden, kräftigen Kinder nur mehr als Leichen. Nach eigener Aussage der Mutter waren in einem Kleiderschrank in der Stube Zündhölzchen aufbewahrt gewesen. Die Frau glaubte jedoch den Kasten geschlossen. Beim Eintritt ins Zimmer fanden aber die Feuerwehrleute die Kastentüre offen. Unten im Kasten befand sich ein Brot, das jedenfalls den ältesten Knaben zuerst in Versuchung brachte, den Schrank zu öffnen, wobei er dann auch die Zündhölzchen entdeckt haben mag. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß das Feuer zuerst das Bett und das Kinderwägeli ergriff; denn die Leichen neben diesen Schlafstätten wiesen die größten Brandwunden auf, das heißt, sie waren zum Teil ganz verbrannt. Ein im Nebenzimmer befindliches Kind lag ohne starke Brandwunden erstickt im Bette. Nach der ganzen Situation zu schließen, sind die drei jüngeren jedenfalls im Schlafe vom Erstickungstod überrascht worden, während das älteste Knäblein schon durch das Feuer stark gelitten zu haben scheint; es muß aber in dem rasch vom Feuer vollständig ergriffenen Raum sofort ohnmächtig geworden und bald erstickt sein. — Schuld an dem schrecklichen Unglück sind die sozialen Zustände unserer Zeit, schuld die Tatsache, daß die Not dieser Fa-

milie die Eltern zwang, die vier Kinder sich selbst zu überlassen, schuld ist die Gesellschaft, die es noch nicht so weit gebracht hat, die Kinder solcher Eltern, die beide ihrem Verdienst nachgehen müssen, doch wenigstens durch Schaffung von Kinderkrippen unter eine gemeinsame Obhut zu bringen.

(„Volksrecht“ v. 25. Okt. 1912.)

Zum Brandunglück in Chur. An die Darstellung des schrecklichen Brandunglückes, das sich kürzlich in Chur ereignete und dem vier Kinder zum Opfer gefallen sind, hatten wir folgende Bemerkung geknüpft: „Schuld an dem schrecklichen Unglück sind die sozialen Zustände unserer Zeit, schuld die Tatsache, daß die Not die Eltern zwang, die vier Kinder sich selbst zu überlassen; schuld ist die Gesellschaft, die es noch nicht so weit gebracht hat, die Kinder solcher Eltern, die beide ihrem Verdienst nachgehen müssen, doch wenigstens durch Schaffung von Kinderkrippen unter eine gemeinsame Obhut zu bringen.“

Auf diese Bemerkung erhalten wir nun von der bündnerischen Kommission für Kinder- und Frauenschutz eine Richtigstellung, aus der hervorgeht, daß in der betreffenden Familie die Frau nicht auswärts arbeitete, sondern ihren Haushalt selber führte und nur nebenher noch für einige Italiener sorgte, die sie als Schlafgänger im Hause hatte. An jenem Unglücksnachmittag war sie vom Hause weggegangen, um in der Stadt Einkäufe zu machen. Aber auch dann, wenn beide Eltern ihren Verdienst außerhalb des Hauses suchen müssen, so wäre den Kindern sowohl eine Krippe als eine Kleinkinderschule zur Verfügung gestanden. Auch davon könne nicht gesprochen werden, daß die betreffende Familie in Not gewesen sei, da der Mann als Magaziner in einem Geschäft sein Auskommen habe.

Auf diese Richtigstellung haben wir nun folgendes zu bemerken: Selbstverständlich haben wir unseren Kommentar nicht aus der Luft gegriffen, sondern hatten bestimmte Anhaltspunkte, die uns hiezu Anlaß gaben. Es stand für uns fest, daß in dieser Familie, wo mit dem Einkommen eines Magaziners eine Familie mit fünf Kindern zu erhalten war, Not herrschen mußte, und daß die Frau aus ökonomischen Gründen gezwungen war, einem Verdienst nachzugehen. Wir sind auch heute noch davon überzeugt, daß kein Mitglied der bündnerischen Kommission für Kinder- und Frauenschutz mit dem Einkommen eines Magaziners eine Familie mit fünf Kindern durchbringen und dabei noch ein menschenwürdiges Dasein fristen könnte. Soviel zur Not, von der wir schrieben. Nun aber zur Hauptsache, zu unserer Bemerkung, daß die Gesellschaft schuld sei, die es noch nicht so weit gebracht habe, die Kinder solcher Eltern, die beide ihrem Verdienst nachgehen müssen, doch wenigstens durch Schaffung von Kinderkrippen unter eine gemeinsame Obhut zu bringen. Daß die Frau der vier verbrannten Kinder auswärts arbeitete, haben wir in einem andern Blatt, wenn wir uns nicht irren, in einem Berner Blatt, gelesen, ebenso war dort am Schlusse der Korrespondenz, die aus Chur selber zu sein schien, eine Bemerkung enthalten, ungefähr des Inhalts, dieser Unglücksfall werde nun doch hoffentlich bald einer Kinderkrippe rufen. Wir bedauern nur, daß wir nicht mehr imstande sind, das Blatt sicher zu bezeichnen, nehmen aber an, daß der Kommission, die unsere Notiz gefunden hat, auch dieser Zeitungsbericht bekannt ist. Dagegen glauben wir nun

wohl gezeigt zu haben, daß wir unsere das Unglück kommentierenden Worte nicht leichtfertig vom Stapel gelassen. („Volksrecht“ v. 1. Nov. 1912.)

Bei einem Schulausflug der Sekundarschule Oberuzwil auf die Hochalp Urnäsch, Appenzell, verunglückte ein Mädchen. Der Lehrer überließ es mindestens ³/₄ Stunden seinem Schicksal und kümmerte sich nicht darum. Er traf keine Veranstaltungen, das Kind aus seiner schwierigen Lage (in den Stauden hängend mit schwerer Kopfverletzung) zu befreien. In der Folge starb das Mädchen an seinen Verletzungen. Gegen den Lehrer W. wurde Strafuntersuchung eingeleitet und derselbe vom Kriminalgericht auf Grund des Art. 90 des appenzellischen Strafgesetzes (Verwahrlosung anvertrauter Personen) mit Fr. 250 Buße bestraft. Das Obergericht als Appellationsinstanz bestätigte das Schuldurteil und erhöhte die Geldstrafe auf Fr. 350.

b) Fälle von geschlechtlichem Mißbrauch von Kindern.

Im April mußte sich ein wegen ähnlichen Deliktes schon vorbestrafter Kaminfeger A. J. von Kazis (Graubünden) vor dem Kantonsgericht verantworten, weil er wiederholt schulpflichtige Mädchen an sich gelockt und unsittliche Handlungen an ihnen vorgenommen hatte. Der Angeschuldigte wurde zu 1 Jahr Gefängnis und 5jähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurteilt.

In der Juni-Julisession des bündnerischen Kantonsgerichtes standen zwei solcher Fälle auf der Traktandenliste.

Ein gewisser J. A. von Samnaun, ein an Schwachsinn leidender zirka 20jähriger Bursche, den der Psychiater aber als nicht total unzurechnungsfähig schilderte, war angeklagt und geständig, an einem ca. 9jährigen Mädchen gewaltsam unsittliche Betastungen vorgenommen zu haben. Er wurde mit 2 Monaten Gefängnis bestraft.

Im zweiten viel gravierenderen Fall stand ein italienischer Arbeiter R. G. aus der Provinz Padua vor den Schranken des Gerichts. Er hatte sich an seiner damals kaum 11jährigen Stieftochter wiederholt schwer vergangen. Trotz des hartnäckigen Leugnens des Angeklagten erkannte das Gericht auf eine 2jährige Zuchthausstrafe und nachherige lebenslängliche Ausweisung aus dem Gebiet der schweiz. Eidgenossenschaft.

Im Oktober wurde ein verheirateter Taglöhner L. H. aus Württemberg, der durch Geld und Süßigkeiten verschiedentlich kleine Mädchen an sich lockte und dieselben dann zu unsittlichen Handlungen mißbrauchte, zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt.

c) Fälle von Kindsmord.

Heute wurde in Zürich eine 30 Jahre alte Frau Sch. geb. K., ehemalige Bürgerin von Hombrechtikon, verhaftet wegen dringenden Verdachtes des Kindsmordes, begangen an ihrem acht Monate alten illegitimen Knaben, und wegen schwerer Mißhandlung des Knäbleins, das vor einiger Zeit ein Ärmchen brach und deshalb viel geweint habe. Ein Arzt wurde nicht zugezogen. Gestern soll das Knäblein nun vom Tisch gefallen und, weil ohne Aufsicht, erstickt sein.

(„Anzeiger vom Zürichsee“ vom 11. Dez. 1911.)

Die 23jährige Seline Schnetzler geb. Kunz ist angeklagt der fahrlässigen Tötung ihres etwa zwei Monate alten Knäbleins. Die Schnetzler trug

nicht viel Sorge um das Kind. Einmal fiel es vom Tisch herunter und brach ein Ärmlein; das war etliche Tage vor seinem Tode. Am 7. Dezember schrie das Knäblein, wahrscheinlich vor Schmerzen, die Mutter nahm es und legte es auf das Gesichtlein in die Kissen, dann ging sie fort und überließ das hilflose Geschöpf seinem Schicksal. Als sie nach mehr als einer Stunde zurückkehrte, da war das Knäblein erstickt. Das Gericht fand, daß es sich hier um eine grobe Fahrlässigkeit handle, die nahe an Vorsatz streife, und verurteilte die Angeklagte zu acht Monaten Gefängnis. („Volksrecht" vom 13. März 1912.)

Mit einem bemühenden Falle hatten sich heute die Geschwornen zu befassen. Die Handlung spielt in Winterthur. Staatsanwalt Glättli erhebt Anklage gegen Schmutz, Johann, geb. 1879, von Vechigen, Kt. Bern, Fräser, wohnhaft gewesen im Talacker in Ober-Winterthur. Die Anklage geht auf Mord. Es hat der Angeklagte vorsätzlich sein am 14. Juli 1911, morgens 9 Uhr, geborenes Töchterlein getötet, indem er schon vor und während dessen Geburt den Entschluß faßte, das Kind ums Leben zu bringen, weil er befürchtete, infolge seiner Herzkrankheit einen frühen Tod zu erleiden, und dann seine Frau mit den drei unerzogenen Kindern in Not zurücklassen zu müssen, und deshalb am 16. Juli 1911, morgens ca. 1 Uhr, dem Kinde mit Absicht aus einer Saugflasche fünfprozentige Karbolsäurelösung zu trinken gab, so daß es ca. 11 Stunden darauf an den Folgen starb. Dadurch hat sich Schmutz schuldig gemacht des Mordes. Er ist amtlich verbeiständet durch Rechtsanwalt Stamm in Winterthur. Schmutz hatte sich schon während der Untersuchung und schließlich auch heute wieder schuldig erklärt des Totschlags, aber nicht des Mordes. Zu Anfang der heutigen Verhandlung nimmt er allerdings einen ganz undefinierbaren Standpunkt ein. Es sei absolut ungerecht, daß man ihn so behandle, er habe ja von der Sache nichts verstanden, er habe sich in einem abnormalen Zustande befunden zur Zeit der Tat. Schmutz ist seit neun Jahren verheiratet und hat drei Kinder, zwei Knaben und ein Mädchen. Er sagt, er sei stets ein guter Vater gewesen, wenigstens hatte er sich vor drei Jahren ein eigenes Heim gekauft. Er arbeitete 18 Jahre lang in der Lokomotivfabrik Winterthur. Das vierte, nun verstorbene Kind, wurde am 14. Juli 1911, morgens 9 Uhr, geboren; es war Samstag. Schmutz arbeitete an diesem Nachmittag nicht, er ging dann am Abend nach Seen, um dort mit der Harmoniemusik zu spielen. Gegen 1 Uhr morgens kam er angetrunken nach Hause. Da gab er dem Neugeborenen aus einer Saugflasche fünfprozentige Karbollösung zu trinken und legte sich nachher schlafen. Am Morgen wurde der Arzt geholt, und der fand das Kindlein im Sterben. Schmutz sagte, er habe ihm aus Versehen Karbol zu trinken gegeben; er habe die Milchflasche mit der Karbolflasche verwechselt. Auch der Hebamme gegenüber äußerte sich Schmutz, er habe dem „Ferkel" aus Versehen Karbol gegeben; er will immer seinen Rausch vorschieben. Nun werden verschiedene Zeugen einvernommen, so auch sein Schwager, der am Samstagabend mit ihm bei der Musik war, aber es kann niemand sagen, daß Schmutz etwa stark betrunken gewesen sei; er sei wenigstens per Velo heimgefahren. Auf der Flasche, die Schmutz verwendete, war eine Etikette angebracht: „5 % Karbolsäurelösung", so daß der Angeklagte sich nicht täuschen konnte.

Er war vom 30. November 1911 bis 30. Januar 1912 zur Beobachtung im Burghölzli. Prof. Dr. Bleuler erklärt nun, daß es sich nicht um einen Geisteskranken handle, aber es müsse zugegeben werden, daß Schmutz ein etwas be-

schränkter Mensch sei. Er kann über alles Mögliche reden, aber es sind unklare Ideen, die er entwickelt. Bezüglich seiner Herzkrankheit sagt der Bezirksarzt Dr. Gubler, daß Schmutz in der Tat herzkrank sei, daß diese Krankheit aber keine so gefährliche sei, die ihn etwa am ruhigen Denken hindere. Nun hat der Angeklagte in der Untersuchung zweimal ein ausführliches Geständnis abgelegt. Er hat zugestanden, daß er schon vor der Geburt zu seiner Frau sich geäußert habe, das kommende Kind müsse sterben; die Frau sei aber damit nicht einverstanden gewesen. Das Verdikt der Geschworenen lautet auf schuldig, unter Zubilligung des Milderungsgrundes von § 131. Das Urteil geht auf zehn Jahre Zuchthaus und fünfjährige Einstellung im Aktivbürgerrecht.

(„Volksrecht" vom 21. März 1912.)

Entmenschte Eltern. Zum zweitenmal in dieser Woche hatte sich das Schwurgericht mit der Untat eines Vaters zu beschäftigen, der sein eigenes Kind ums Leben gebracht hat. Der Dachdecker und Kaminfeger Johann Alfred Tschantré von Tüscherz, Amtsbezirk Nidau, wohnhaft gewesen in Richterswil, hatte in der Nacht vom 4./5. Oktober seinem erst sechs Wochen alten Knaben einen Faustschlag auf den Kopf versetzt, welcher einen Schädelbruch und den in der folgenden Nacht eingetretenen Tod des Knaben zur Folge hatte. Tschantré war in jener Nacht in großer Aufregung, weil seine Frau sich geweigert hatte, sich des schreienden Kindes anzunehmen und er sich in einer gereizten Alkoholstimmung befand.

Die Verhandlungen entrollten ein trübes Bild einer unglücklichen Ehe. Der Angeklagte war seit 1910 mit einer Wädenswilerin, Emma Treichler, verheiratet, die jetzt als schwachsinnige Person in einer Pflegeanstalt in Kilchberg dauernd versorgt ist. Diese Frau war lieblos gegen die Kinder und sträubte sich dagegen, ihre Kinder zu warten und zu pflegen, so daß der Mann nach des Tages Arbeit dieses Geschäft besorgen und jeweilen des Nachts aufstehen mußte, um das Kind zu besorgen. Sie gab an, sie fürchte sich des Nachts vor den Schwabenkäfern und getraue sich deshalb nicht aus dem Bett.

Schon das erste Kind, das vor zwei Jahren auf die Welt gekommen war, lebte nur sechs Wochen, so daß der Tod des zweiten Kindes den Verdacht erweckte, es könnte auch mit dem ersten nicht mit rechten Dingen zugegangen sein. Die Leiche wurde ausgegraben, und es konnte ebenfalls ein Schädelbruch konstatiert werden, aber es fehlten weitere Anhaltspunkte dafür, daß das Kind getötet worden war, da jene Schädelfraktur, wie Prof. Dr. Zangger erklärte, möglicherweise auf den Geburtsakt zurückgeführt werden konnte, bei welchem die Zange hatte angewendet werden müssen. Diese Untersuchung wurde daher niedergeschlagen.

Tschantré gab zu, daß er den Schlag versetzt habe, ob mit der Faust oder flachen Hand, wisse er nicht mehr, jedenfalls habe er nicht die Absicht gehabt, das Kind zu töten.

Der psychiatrische Experte, Prof. Dr. Bleuler, erklärte den Angeklagten als einen geistig mangelhaft entwickelten, jähzornigen Menschen und degenerierten Alkoholiker, der aber immerhin strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne. Er wurde zu 1½ Jahren Arbeitshaus verurteilt.

(„Bund" vom 24. März 1912.)

Kindsleiche in einem Sack. Sonntag nachmittags fanden badende Knaben in der Aare oberhalb Aarau einen in einem Sack eingenähten Gegenstand. Die Burschen öffneten den Sack in der Meinung, es befinde sich darin eine tote Katze. Es kam jedoch die Leiche eines neugebornen Mädchens zum Vorschein, die Anzeichen eines gewaltsamen Todes zeigte. Die Knaben benachrichtigten sofort die Behörden, die an Ort und Stelle einen Augenschein aufnahmen. Hoffentlich gelingt es, die Täter ausfindig zu machen.

(„Bund" vom 15. Juli 1912.)

Kindsmord. Am 26. Juli wurde in einem Fabrikkanal in Adliswil die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden, das laut ärztlichem Gutachten gelebt hatte, aber durch Messerstiche ins Herz und Schnitte in den Hals getötet worden war. Inzwischen ist es gelungen, die Kindsmörderin in der Person einer 23jährigen frühern Kellnerin und jetzigen Fabrikarbeiterin aus dem Kanton Glarus zu ermitteln und festzunehmen. Sie ist geständig.

(„Volksrecht" vom 9. August 1912.)

Eine 20jährige Fabrikarbeiterin aus dem Kanton Glarus war angeklagt des Kindsmordes, indem sie ihr neugebornes Kind in Adliswil getötet hatte. Die Angeklagte hatte eine ausführliche Lebensbeschreibung niedergeschrieben, aus der man entnahm, daß sie verführt war und ihre Tat tief bereute. Das Gericht ließ Milde walten und verurteilte die Geständige zum Minimum der zulässigen Strafe von zwei Jahren Zuchthaus.

(„Anzeiger vom Zürichsee" vom 4. Oktober 1912.)

Basel. Das Strafgericht Baselstadt verurteilte die 22jährige Dienstmagd Anna Hofmann von Aarberg wegen Kindestötung zu drei Jahren Zuchthaus. Die Verurteilte hatte am 7. Juli ihr neugeborenes uneheliches Kind durch Schläge auf den Kopf getötet. („Neue Zürcher Zeitung" vom 7. August 1912.)

Rabeneltern. In Dicken-Neßlau beseitigte ein in wilder Ehe lebendes Paar ein Kindlein und verscharrte das Würmchen im Stalle.

(„Nachrichten vom Zürichsee" vom 20. September 1912.)

d) Verschiedenes.

Gemeindekinder. Aus Bern wird es gemeldet, aber es könnte auch aus jeder andern Stadt berichtet werden, und das ist das besonders Traurige an dem Falle und Beschämende für unsere offiziell so kopflos handelnde Gesellschaft. Ein Leser schreibt dem freisinnigen „Bund" in Bern:

„In einer hiesigen Zeitung suchte jemand auf dem Insertionswege, weil dringend notwendig, ein Kinderbettchen geschenkt zu bekommen. Da wir eines überflüssig hatten, gaben wir eins. Eines Abends um 8 Uhr spricht eine etwa 50jährige Frau mit einem Karrli vor, und wir helfen ihr, das Bettchen aufzuladen. Sie hatte einen weiten Weg, und da für ihre Kräfte das Vehikel ziemlich schwer war, hatte sie das Mißgeschick, dasselbe unterwegs, an einsamer Stelle, umzuleeren. Dabei kam sie unter die Ladung zu fallen und konnte nicht mehr hervor. Nach langem Warten kam endlich ein Fuhrmann des Weges. Sie rief ihn um Hilfe an, doch der Mann erklärte, er könne nicht vom Rosse weg, und überließ die Frau ihrem Schicksal, so daß sie erst spät in der Nacht von jemand erlöst wurde. Eine arge Erkältung ist die Folge dieser Nächstenliebe.

An der Peripherie unserer Stadt bewohnt die Frau einen Boden in einem Stöcklein. Dieser Boden wird ihr vermietet zu 300 Fr. pro Jahr. Sie hat dort allein ein Kinderheim eingerichtet und hält zurzeit acht Kinder im Alter von anderthalb bis fünf Jahren. Vier davon sind Gemeindekinder, drei von der Gemeinde Bern im Alter von anderthalb bis vier Jahren. Für die vier Gemeindekinder erhält sie an Unterhaltungsgeld pro Jahr 168, 192, 216, 240 Fr., für das letzte so viel mehr, weil es krank ist und besonderer Pflege bedarf. Wären alles Gemeindekinder, würde sie für alle acht und sich selbst, also für neun Menschen, 1600 Fr. pro Jahr erhalten. Da aber einige Kinder vorübergehend von Privaten untergebracht sind, so erhält sie für solche 1 Fr. pro Tag. Alles in allem beträgt somit ihr Einkommen im günstigsten Falle 2100 Fr. pro Jahr für Kost, Kleidung, Wäsche, Schuhe, Mobiliar, Miete usw. Ein Kind ist krank und jammert fortwährend.

Die Frau ist überaus gewissenhaft, und die Kinder sind bei ihr stets sehr gut aufgehoben. Doch ist es ihr trotz aller Sparsamkeit nicht möglich, mit den Ausgaben gegenüber den Einnahmen Schritt zu halten. Sie ist auf private Wohltätigkeit angewiesen, was jedermann, der rechnen kann, begreifen muß."

Durch einen guten Menschen kommt rein zufällig so ein Jammer in der Verwaltung des reichen Bern an den Tag. Wird es nicht anderswo ähnlich oder noch schlimmer aussehen? Wir alle sollten, soweit wir Gelegenheit dazu haben, die Behörden und ihre Kontrollorgane immer wieder auf die Notwendigkeit besserer Jugendfürsorge hinweisen. Recht hat der Einsender, nur zu recht, wenn er fragt:

„Wie lange geht es noch, bis die Menschen zu der Einsicht kommen, daß mit Schulhäusern und allen Einrichtungen moderner Hygiene, obligatorischen Abendschulen usw. es nicht allein gemacht ist und daß der Grund zu einem körperlich und geistig gesunden Menschen in den ersten Jahren durch rationelle Pflege und genügende Ernährung gelegt werden muß?"

(„Volksrecht" vom 20. Januar 1912.)

Schülerselbstmord. Im Park des Eaux-Vives in Genf hat ein fünfzehnjähriger Knabe durch Erhängen seinem jungen Leben ein Ende gemacht. Der Knabe stand bei einem Milchmann im Dienste und besuchte die Genfer Schulen; am Morgen und am Abend trug er die Milch aus. Der Knabe, der in der Schule sehr fleißig war, aber doch etwas geistesschwach schien, war nicht imstande, eine Rüge des Lehrers zu ertragen und ging hin, um seinem Leben ein Ende zu bereiten. („Volksrecht" vom 21. April 1912.)

Eine Kindermanifestation. Vor einigen Tagen wurde aus Genf gemeldet, daß sich dort ein dreizehnjähriger Knabe aus Lebensüberdruß erhängt habe. Der Knabe lebte als Pflegekind bei seinem Onkel, der Milchhändler ist. Er mußte regelmäßig vor und nach den Schulstunden Milch austragen. Auch sonst sei er schlecht behandelt worden. Infolgedessen hatte sich nach dem tragischen Tode des Knaben unter seinen Schulgenossen eine große Aufregung und Erbitterung gegen die Pflegeeltern erhoben. Am Tage nach der Beerdigung sammelten sich mehrere Hundert Mitschüler des unglücklichen Knaben vor dem Hause des Milchhändlers, pfiffen und schrien und heulten und warfen die vor der Tür stehenden Milchgeschirre auf die Gasse hinaus, bis dann die Polizei die jugendlichen Manifestanten zerstreute. („Volksrecht" vom 26. April 1912.)

Verbrecher Alkohol. In Dietikon mußte ein Arbeiter in polizeilichen Verwahrsam genommen werden, weil er in der Sonntagnacht im Alkoholrausch seine Frau körperlich schwer mißhandelte und auch seine acht Kinder ernstlich bedrohte. — Wir möchten einmal fragen, was mit den Wirten geschieht, die einem Menschen zu saufen geben, bis er toll und voll ist und so beinahe zum Verbrecher wird. („Volksrecht" vom 12. Nov. 1912.)

14. Nachtrag zu: Amtsvormundschaft (vergl. Seite 25 ff).

Amtsvormund für Wetzikon, Zürich: Gemeinderat Morf.

Amtsvormund für Wimmis, Bern: Pfarrer Wellauer.

Amtsvormund für Littau, Luzern: Waisenvogt Fridolin Ineichen, Emmenbrücke.

Der Gemeinderat Littau beschloß unterm 28. Dez. 1912, es sei ein ständiger Gemeinde-Vormund zu bestellen, dem folgende Pflichten obliegen:

1. Die in Art. 297 Z. G. B. vorgesehenen Anordnungen zu treffen, wo es sich um Entzug der elterlichen Gewalt handelt und der Gemeinderat keine andere Person als Vormund bestellt hat.
2. In Fällen des Art. 311 Z. G. B. die Vormundschaft auszuüben und die nötigen Nachforschungen und Vorkehren zu treffen zur Eruierung des Vaters und, wenn dieses gelungen, einen Alimentationsvertrag vor dem Friedensrichter abzuschließen und dort protokollieren zu lassen, um demselben die Bedeutung eines gerichtlichen Urteils zu erwirken, oder den Alimentationsprozeß durchzuführen; wenn die Mutter vermögenslos ist, hiefür das Armenrecht beim Gerichtspräsidenten, gestützt auf einen zu erwirkenden Armenschein, und die Bestellung eines armenrechtlichen Anwaltes nachzusuchen. Alles gemäß Art. 302—327 Z. G. B.
3. Über Unterhalt und Erziehung der unehelichen Kinder zu wachen, dieselben von Zeit zu Zeit, jedenfalls vierteljährlich, zu besuchen und für gehörigen Unterhalt und gute Erziehung besorgt zu sein.
4. Über alle Funktionen ein Protokoll zu führen, namentlich auch in Fällen, wo der Vater eines unehelichen Kindes nicht eruiert werden kann, oder die Mutter den Eid nach Art. 314 nicht schwören darf oder wenn Art. 315 Z. G. B. zutrifft. Ebenso sind die Besuche der außerehelichen Kinder und die Befunde über Unterhalt und Erziehung einzutragen.
5. Die Alimentations- und die übrigen gerichtlich zugesprochenen oder vereinbarten Beträge nach Art. 317 Z. G. B. einzukassieren und der Mutter auszuhändigen, falls sie für den Unterhalt des Kindes sorgt.
6. Dem Gemeinderat über den behandelten Fall jeweilen nach seiner Abwandlung durch Vorlage des Protokolls Bericht zu erstatten.
7. Für die Kosten der Amtsführung der Polizeikasse jährlich Rechnung zu stellen.

Der Präsident des kath. Wehrli'schen Waisenfonds für den Bezirk Birseck, Baselland: Lehrer Renz in Therwil ist mit Einwilligung der Gemeinden des Bezirks Birseck Amtsvormund über die ca. 30 von dem Fonds versorgten armen, verwaisten oder verwahrlosten Kinder.

Amtsvormund Fawer in Nidau (siehe Seite 26 oben) ist Amtsvormund nicht für Biel, sondern für die Einwohnergemeinde Nidau, die allerdings mit Biel zusammenhängt.

15. Nachtrag zu: Jugend- und Frauenschutzbestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen (vergl. Seite 61).

Das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten des Kantons Bern vom 1. Dez. 1912 enthält auch die Grundzüge einer Trinkergesetzgebung. Die Botschaft des Großen Rates sagt darüber:

Die Armenbehörden haben das Recht der Verwarnung und des Verweises (Art. 79). Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschließen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen (Art. 80). Wo hingegen Vorstellungen und Ermahnungen nichts fruchten, kann mit disziplinarischen Maßnahmen (Gemeindearrest) eingeschritten werden (Art. 3), und zwar auch gegen solche Trunksüchtige, die noch keine Armenunterstützung genossen haben. Andauernder Alkoholismus bildet einen Grund zur Versetzung in die Arbeitsanstalt (Art. 62, Ziffer 2). Die ausgesprochene Versetzung kann auf Wohlverhalten hin während einer Probezeit aufgeschoben und es können dabei bestimmte Bedingungen gestellt werden, z. B. Enthaltsamkeit hinsichtlich geistiger Getränke (Art. 70). Wo der Fall sich dazu eignet, kann die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer (Art. 75). Erweist sich die Gründung von Trinkerheil- oder Trinkerversorgungsanstalten zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege als erforderlich, so kann der Große Rat auf dem Dekretswege alle einschlägigen Verhältnisse regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates feststellen Art. 85).

Trinkergesetze haben auch noch die Kantone Baselstadt und Waadt.

16. Nachtrag zu: Ferienkolonien, Erholungsanstalten (vergl. Seite 159).

Die Gemeinde Thalwil, Zürich, entsandte 1912 zum ersten Male eine Ferienkolonie kränklicher und schwächlicher Schulkinder in das Ferienheim Adliswil in Schwellbrunn, Appenzell.

17. Nachtrag zu: Katalog der Kinderschutzvereine in der Schweiz (vergl. Seite 216).

3. Appenzell I.-Rh.: Kinderschutzkommission Schwende: Kurat Bucher (Präsident), Hauptmann Manser, Ratsherr Breitenmoser.

Kinderschutzkommission Rüte: Kaplan Ebneter (Präsident), Pfarrer Knuser, Lehrer Hautle.

Kinderschutzkommission Schlatt-Haslen: Bezirksrichter Wilh. Rechsteiner (Präsident), Kaplan Bernardsgrütter, Kurat Kaufhold.

Kinderschutzkommission Gonten: Pfarrer Zündt (Präsident), Lehrer Isenring, Hauptmann Koch.

18. Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahre 1912.

Arnstein, Franz, Dr. jur., Basel. Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 12, 1. März 1912.

Bachmann, J., Zürich. Die Ferienkolonien der Stadt Zürich. Schweizer Frauenheim. Nr. 40, 5. Oktober 1912, Nr. 41, 12. Okt. 1912.

Beck, Dr., Gustav, Bern. Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen in ihrer Anwendung auf vorbestrafte Rechtsbrecher unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Rechtsbrecher. Kriminalpolitische Studie in statistischer Beleuchtung. Bern 1912, Stämpfli & Co.

Bernheim-Karrer, Dr., J., Vorstand des kantonalen Säuglingsheims und Privatdozent an der Universität Zürich. Gesundheitspflege des Kindes. Zürich, Schultheß & Co. 144 Seiten. Preis: Fr. 3.80 gebunden.

Boßhard, G., Pfarrer, Zürich. Im Kriege gegen das Elend der Großstadt. Bilder aus London. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1912.

— Die Fürsorge für die schulentlassenen Schwachbegabten in Zürich. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 4, 1. November 1912.

Brun, Rudolf, Kilchberg, Zürich. Die Kinderarbeit am VII. internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 2, 1. Oktober 1912.

Bünzli, Berta, Lehrerin, St. Gallen. Thesen zu dem Referate: Kinder- und Frauenschutz auf Grund des Zivilgesetzbuches und des st. gallischen Einführungsgesetzes. Vorgetragen an der Hauptversammlung der st. gallischen gemeinnützigen Gesellschaft den 5. Mai 1912 in Rheineck.

— Frauen- und Kinderschutz. Referat, gehalten an der Hauptversammlung des Schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins in Schaffhausen am 17. Juni 1912. Luzern, Buchdruckerei Keller, 1912, 59 S.

— Mutterschaftsversicherung. Eine Buchbesprechung. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 6, 1. Dezember 1912.

Clément, G., Dr., Fribourg. Protection de la mère contre l'enfant? Genève 1912.

† Coradi-Stahl, Frau. Kinderkrippen in Zürich. Krippenbericht des schweizerischen Zentralkrippenvereins. Nr. 4, August 1912.

Corray, H., Kilchberg, Zürich. Die Waldschule. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 9, 15. Januar 1912.

Eingabe der Vereinigung für Kinder-, Mütter- und Frauenschutz an den h. Regierungsrat des Kantons Luzern betreffend die Verordnung über Kinderschutz. Dezember 1911.

Einige Ratschläge an die Mütter. Krippenbericht Nr. 2, Februar 1912.

Entstehung und Entwicklung der staatlichen Kleinkinderanstalten in Basel. Basel, Buchdruckerei Wittmer, 1912.

Fawer, E., Amtsvormund, Nidau. Statistisches über unsere Anstaltszöglinge und deren Eltern. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 16, 1. Mai 1912.

Feer, E. Die Ausbildung von Säuglingspflegerinnen für Anstalt und Familie. Bericht des III. internationalen Säuglingsschutzkongresses 1911, pag. 249—56.

Ferienkolonien und Erholungsstation der Stadt Zürich 1911. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 7, Juli 1912.

Ferienversorgung der Stadt Zürich 1911. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 6, Juni 1912.

Fierz, M., Zürich. Kurse in Jugendfürsorge in Zürich in den Jahren 1908—1912. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XIII. Jahrgang 1912. Zürich 1912.

Fürsorge für bedürftige Schulkinder der Stadt Aarau im Jahr 1912. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 6, 1. Dezember 1912.

Fürsorgeamt der Stadt Basel. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 7, Juli 1912.

Ganguillet, Dr., Adjunkt am eidgenössischen Gesundheitsamt, Bern. Die Tuberkulose und ihre Bekämpfung mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern. Verlag von A. Francke, Bern 1912.

Gaßmann, E., Sekundarlehrer, Winterthur. Schweizerischer Jugendgerichtstag in Winterthur. Sonntag, den 12. und Montag, den 13. Mai 1912. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 6, Juni 1912, Nr. 7, 1912.

Georgi, Elsbeth, Dr., Zürich. Merkblatt für junge Mütter. Preisgekrönt vom „Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf".

— Kurse für Kinderfürsorge in Zürich. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 5, 15. November 1912.

Gloor, Adolf, Oberlehrer, Bern. Was für Lesestoff sollen unsere Schülerbibliotheken enthalten? Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 1, 15. September 1912.

Grob, Hans, Dr., Amtsvormund, Zürich. Das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern. Zürich, Zürcher & Furrer 1912.

Groß, P., Dr., Kantonsstatistiker in Aarau. Die Erwerbstätigkeit der Schulkinder im Kanton St. Gallen. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 1, Januar 1912.

Die Gründung der ersten Krippe im Kanton Tessin. Krippenbericht des schweizer. Zentralkrippenvereins. Nr. 4, August 1912.

Hagenbach-Burckhardt, Prof., und R. Kündig, Basel. Die Schweiz. Sonderabdruck aus: Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Herausgegeben von Prof. Dr. Arthur Keller und Prof. Christian J. Klumker. I. Band: Spezieller Teil. Berlin 1912.

— Alte und moderne Krippen. Separatabdruck aus dem Krippenbericht des schweizer. Zentralkrippenvereins. Nr. 2 und 3. VII. Jahrgang 1912.

Hafter, Eugen, Dr., Schulinspektor, Glarus. Sprache, Sprachstörungen und Behandlung von Sprachgebrechen. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 7, 1912.

Hättenschwiller, A., Dr. jur., Luzern. Die Berufswahl im Mittelstande. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 20, 1. Juli 1912.

Heilung der Kinder-Rückgratsverkrümmung. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 5, 15. November 1912.

Hiestand, H., Vorsteher des städtischen Kinderfürsorgeamtes, Zürich. Einführung der beruflichen Ausbildung in unsern zürcherischen Erziehungsanstalten. Zürcher Jahrbuch der Gemeinnützigkeit 1911/12. Buchdruckerei Gebr. Leemann, Zürich II, 1912.

— Das städtische Jugendheim in Zürich. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 5, Mai 1912.

Ineichen, Alfred. Schlechte Lektüre. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 15, 15. April 1912.

Jugendgerichtstag in Winterthur. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 18, 1. Juni 1912.

Jugendwohlfahrtspflege in Basel. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 10, November 1912.

Katscher, Leopold. Eine Jugendgerichtskonferenz. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 20, 1. Juli 1912.

Ketzerische Ansichten über die Vereine für Kinder- und Frauenschutz. „Berna", Nr. 2, 13. April 1912, Nr. 3, 27. April 1912.

Das Kinderfürsorgeamt der Stadt Zürich im Jahre 1911. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 9, Oktober 1912.

Kinderhorte. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 1, 15. September 1912.

Kinematographenwesen.

Kinematograph und Schule. „Volksrecht", Zürich vom 28. Dez. 1911 und 4. Jan. 1912.

Der Kampf der Schauspieler gegen das Kinematographentheater. „Neue Zürcher Zeitung" vom 22. März 1912.

Zur Kinematographenfrage. Entwicklung, Nutzen und Schaden der Kinematographie. Von Willy Baumann-Ammann, Zürich V. Vom kaufmännischen Verein Zürich prämiierte Preisschrift. 24 Seiten. Preis: 60 Cts.

Der Kinematograph als Bildungsmittel. „Basler Nachrichten“ vom 2. Juli 1912.

Das Filmfieber. „Bund“, Bern, vom 10. August 1912, Morgenblatt.

Kinematograph und Schule. „Neue Zürcher Zeitung“, Zürich, vom 12. September 1912, Nr. 1273.

Kino in Theater und Haus. „Bund“, Bern, vom 17. September 1912.

Der Kinematograph im Dienste des Kapitals. „Volksrecht“, Zürich, vom 21. und 22. Oktober 1912.

Zur Reform der Kinovorstellungen. „Neue Zürcher Zeitung“, Zürich vom 25. Oktober 1912, Nr. 1494.

Der Kinematograph und seine Gefahren. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 6, 1912.

Klinke, W., Dr. Die sittlich Gefährdeten. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 2, Februar 1912, Nr. 3, März 1912.

Knabenhans, C., Kronbühl-St. Gallen. Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder und jugendliche Rechtsbrecher in der deutschen Schweiz. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Bd. XIII. 1912. Zürich 1912.

Krebs, Werner, Sekretär des schweizerischen Gewerbevereins, Bern. Mittel für eine rationelle Berufswahl im Mittelstande. Druck: Plantyn, Gent Korte Koestraat 5, 1912. 207 Seiten. Preis: Fr. 2.50.

Unsere Krippen. Krippenbericht des schweizerischen Zentralkrippenvereins, Nr. 3, Mai 1912.

Kuhn-Kelly, a. Kinderinspektor, St. Gallen. Fortschritte auf dem Gebiete der Jugendfürsorge in der Schweiz. Zentralblatt für Vormundschaftswesen. Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. Berlin. Nr. 1, 10. April 1912.

V. Kurs in Kinderfürsorge in Zürich. Schweizer Frauenheim. Nr. 42, 19. Oktober 1912.

Frauen- und Kinderschutz. Schweizer Frauenheim. Nr. 49, 7. Dezember 1912.

Leistungen an Wöchnerinnen in der Schweiz. „Berna“. Nr. 17, 9. No, vember 1912.

Ludin, Alfred, Dr., St. Gallen. Wie gewinnt man das Volk für gute Lektüre? Zusammenfassungen und Vorschäge. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 17, 15. Mai 1912, und Nr. 18, 1. Juni 1912.

Über das Lüften der Wohnräume. Krippenbericht des schweizer. Zentralkrippenvereins. Nr. 3, Mai 1912.

Manatschal, F., Chur. Die Kinderfürsorge im schweizerischen Zivilrecht. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 2, 1912.

Marchand, Marcel, Porrentruy. De la lutte contre l'influence des mauvaises lectures parmi la jeunesse. Neuveville, imprimerie Beerstecher, 1912.

Muheim, G., Altdorf. Der Kinderschutz und das eidgenössische Zivilgesetz. Schweizer. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 4, 1912.

Neumann, Frl., Dr., Luzern. Über Säuglingskrankheiten. Krippenbericht des schweizer. Zentralkrippenvereins, Bern. Nr. 2, Februar 1912, und Nr. 3, Mai 1912.

„Pfadfinder“. Schweizer Frauenheim. Nr. 30, 27. Juli 1912.

Pictet, Marguerite, med. prakt., Genf. Die Bedeutung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für die ärztliche Tätigkeit, speziell die Fürsorge und indirekte Verbrechen-Prophylaxe. Diss. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1912.

Rothenberger-Klein, A., Inspektorin der Kleinkinderanstalten, Basel. Einige Gedanken über die erziehliche Leitung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 8, 1. Januar 1912.

— Aus dem Gerichtssaal. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 6, 1. Dezember 1912.

Roussel, Generalsekretär. Die erzieherische Arbeit und die Erziehungsmethoden der Heilsarmee. Schweizer. Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz. Nr. 2, Februar 1912, Nr. 3, März 1912.

Rupprecht, Karl, Jugendstaatsanwalt, München. Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im Strafverfahren gegen Jugendliche. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 6, 1. Dez. 1911

Aus dem Gebiete der Säuglingsfürsorge. (Die praktische Durchführung der Säuglingsfürsorge auf dem Lande. Die Kochkiste als Kühlkiste für die Säuglingsnahrung.) Zeitschrift für soziale Fürsorge, Gesundheit und Krankenpflege. Heft 12, Oktober 1912.

Schmaßmann, Otto, Winterthur. Sport- und Charakterbildung. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 21, 15. Juli 1912, Nr. 22, 1. August 1912.

Schmid, G., St. Gallen. Die Mannigfaltigkeit der privaten Erziehungsinstitute in der Schweiz. Zeitschrift für Kinderforschung. Langensalza. Septemberheft 1912.

Schultheß, Wilhelm. Die Krüppelfürsorge. Neujahrsblatt der Zürcher Hilfsgesellschaft. Zürich, Schultheß, 1912.

Schultze, Ernst, Dr. Die Zerstörung der Kindheit. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 8, 1. Januar 1912 Nr. 9, 15. Januar 1912, Nr. 10, 1 Februar 1912.

I. Schweizerischer Jugendgerichtstag in Winterthur. Schweizer Frauenheim. Nr. 21, 25. Mai 1912.

Silbernagel, Alfred, Dr., Zivilgerichtspräsident in Basel. Internationale Organisation der Jugendfürsorge. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 2, 1912, Heft 3, 1912.

— Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht. Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XIII. Jahrgang 1912. Zürich 1912.

— Internationale Jugendfürsorge. Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. IV. Jahrgang. Wien, April 1912, Nr. 4.

— Internationale Jugendfürsorge. Zeitschrift für Jugenderziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt. Nr. 17, 15. Mai 1912.

— Internationale Organisation der Jugendfürsorge. Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 1, 15. September 1912.

— Internationale Organisation der Jugendfürsorge. Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heraus-

gegeben von Prof. Dr. med. Gustav Aschaffenburg in Köln a. Rh. Heidelberg 1912.

— Jugendstrafrecht in der Schweiz. Süddeutsche Monatshefte 1911/12. Pag. 627—78.

— Strafrecht und Jugendfürsorge. Dezember 1912.

Stadtzürcherischer Verein für Frauen-, Mutter- und Kinderschutz. Schweizer Frauenheim. Nr. 12, 23. März 1912.

Studler, Rudolf, Bern. Die Berufsbildung in Gewerbe, Handel und Verwaltung des Kantons Bern mit Rücksicht auf die schweizer. Gewerbegesetzgebung. Bern, Buchdruckerei Rösch & Schatzmann, 1912.

Sutermeister, Eugen, Bern. Der gegenwärtige Stand des schweizerischen Taubstummenwesens. Vortrag für den III. internationalen Taubstummenkongreß in Paris, 1.—3. August 1912. Sonderabzug aus der schweizerischen Taubstummenzeitung 1912. Nr. 17—22. 11 S.

Troyano, Hélène, Genève. Les tribunaux pour enfants. Diss. Genf 1912.

Das Vormundschaftswesen nach dem neuen Zivilgesetz. Schweizer Frauenheim. Nr. 8, 24. Februar 1912, Nr. 9, 2. März 1912.

Was soll unsere Jugend lesen? Schweizer Frauenheim. Nr. 4, 27. Januar 1912.

Wenner, O., Dr., Arzt der Kinderkrippe in St. Gallen. Über einige Anforderungen an einen hygienischen Krippenbetrieb. Krippenbericht des schweizerischen Zentralkrippenvereins, Bern. Nr. 2, Februar 1912, und Nr. 3, Mai 1912.

Wild, A., Pfarrer, Mönchaltorf. Schweizerisches Zivilgesetz und Armenpflege. II. Auflage. Verlag von Gebr. Leemann & Co., Zürich II. 1912. 31 S. Preis: 60 Cts.

— Jugendpflege in der Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 11. 1912.

— „Für die Jugend". Zeitschrift für Jugenderziehung und Jugendfürsorge. Nr. 7, 15. Dezember 1912.

— Bericht der schweizerischen Zentralauskunftsstelle für soziale Fürsorge über das Geschäftsjahr 1. Oktober 1911 bis 30. September 1912. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 11. 1912.

— Ketzerische Ansichten über die Vereine für Kinder- und Frauenschutz. Eine Entgegnung. „Berna". Nr. 3, 27. April 1912, Nr. 4, 11. Mai 1912.

— Kinderschutz. Balsthal, Buchdruckerei Baumann, 1912.

Zur Wirksamkeit der aargauischen Bezirksarmenvereine. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Heft 4. 1912.

Zürcher, E., Prof. Dr., Zürich. Die Gesetzgebung über Kinderarbeit und die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Separatabdruck aus den „Schweiz. Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik". Heft 20/21, XX. Jahrgang. 1912. 8 S.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

Seite

I. Staatliche und kommunale Jugendfürsorge.

1. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken . . . 1
2. Das schweizerische Strafgesetzbuch 1
3. Das revidierte Obligationenrecht 3
4. Das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 4
5. Internationale Zentralstelle für Jugendfürsorge, Kinder- und Mutterschutz 8
6. Auf Grund der Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetz zu schaffende oder geschaffene Veranstaltungen 11
   a) Kostkinder-Inspektion 11
   b) Kinderschutz-Kommissionen 11
   c) Jugendfürsorge in Basel 16
   d) Amtsvormundschaft 25, 246
   e) Jugendfürsorgeämter 32
   f) Ausbau städtischer Hort- und Fürsorge-Institutionen . . . 40
7. Haager Vormundschaftskonvention 41
8. Gesetzliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit 42
9. Jugendfürsorge-Bestimmungen in neuen Armengesetzen . . . 46
10. Jugendschutz-Bestimmungen in neuen Schulgesetzen . . . 53
11. Jugendschutz-Bestimmungen in neuen Lehrlings- und Arbeiterinnenschutzgesetzen und Gesetzen betreffend Markt- und Hausierwesen . 54
12. Jugend- und Frauenschutz-Bestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen 61, 247
13. Bekämpfung des Kinematographen-Unwesens 61
    I. Deutsch-schweizerische Kantone und Gemeinden . . . 74
    II. Welsche Kantone und Gemeinden 90
    III. Ausland 101
13a. Beschlüsse, Verordnungen oder Erlasse gegen schlechte Literatur seitens der Kantone und Städte 113
14. Gegen den Fußballsport der Jugend 116
15. Kinder- und Frauenarbeit 117
16. Zur Zeit geltende gesetzliche Bestimmungen betreffend die Privat-Entbindungsanstalten in den einzelnen Kantonen . . . 129
17. Unentgeltliche Geburtshülfe 133

II. Private Jugendfürsorge.

1. Die Stiftung „Für die Jugend“ 138
2. Das Rousseau-Institut in Genf 145
3. Wöchnerinnen- und Säuglingsfürsorge 146
4. Kinderkrippen 151

Seite

5. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderhorte 158
6. Ferienkolonien, Erholungsanstalten 159, 247
7. Fürsorge für tuberkulöse und tuberkulös gefährdete Kinder . . 164
8. Weitere neue Anstalten der Jugendfürsorge 165
9. Lehrlingsfürsorge 178
10. Tätigkeit der Kinder- und Frauenschutzvereine in der Schweiz im Jahre 1912 179
    a) Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz . . 179
    b) Jugendfürsorge des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit, Basel 187
    c) Comitato „Pro Infanzia", Bellinzona 192
    d) Kantonal-bernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz . . 192
    e) Stadtbernischer Verein für Kinder- und Frauenschutz . . . 197
    f) Associazione „Pro Infanzia", Chiasso 201
    g) Bündnerische Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Chur 202
    h) Association pour la protection de l'Enfance de Genève . . 204
    i) Commission (officielle) de surveillance de l'Enfance abandonnée de Genève 205
    k) „La Solidarité" de Lausanne 205
    l) Service de l'Enfance abandonnée (Dép. de l'Intérieur du Canton de Vaud) à Lausanne 205
    m) Vereinigung für Kinder-, Mütter- und Frauenschutz in Luzern . 206
    n) Associazione „Pro Infanzia", Mendrisio 209
    o) St. Gallische Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz . . 210
    p) Verein für Mutter- und Säuglingsschutz Zürich 214
11. Katalog der Kinderschutzvereine in der Schweiz 216, 248
12. Aus Jahresversammlungen, Konferenzen, Kongressen, Kursen . . 222
13. Einzelne Fälle von Kindermißhandlungen 232
    a) von Vernachlässigung von Kindern 236
    b) von geschlechtlichem Mißbrauch von Kindern 241
    c) von Kindsmord 241
    d) Verschiedenes 244
14. Nachtrag zu: Amtsvormundschaft 246
15. Nachtrag zu: Jugend- und Frauenschutz-Bestimmungen in neuen Wirtschafts- und Trinkergesetzen 247
16. Nachtrag zu: Ferienkolonien, Erholungsanstalten 247
17. Nachtrag zu: Katalog der Kinderschutzvereine in der Schweiz . . 248
18. Schweizerische Literatur über Jugendfürsorge im Jahr 1912 . . 248

Geographischer Verlag von CARL CHUN, Inh. BERNH. FAHRIG
Gegründet im Jahre 1876. ⁘ BERLIN W. 35. ⁘ Steglitzer Straße Nr. 11.

Franz Bambergs von Grund auf erneuertes Schulwandkartenwerk.

Westliche Halbkugel. Physikalisch. Neubearbeitung **M. 20.—.** Näheres Seite 2.

Die Kunde hiervon ist, bei der Beliebtheit dieser Kartenwerke überall mit lebhaften Sympathien aufgenommen, bereits in breite Schulkreise gedrungen; der vorliegende Prospekt will weitere, hoffentlich recht zahlreiche Freunde — es werden dies besonders die Schulen sein, die ihre Lehrmittel **sorgfältig auswählen** — um das **in jedem guten Sinne moderne** Kartenwerk sammeln.

Auszeichnende Eigenschaften der Karten:

Das **geographische Moment,** in Ausdehnung auf den Land- und Seeverkehr und die Meereskunde, ist in hervorragender Weise betont, denn neben der Methodik will auch die Praxis des Unterrichts im modernen Lehrmittel zu ihrem Recht kommen. **Die Beziehungen** zum **wirtschaftl. Leben** der **Gegenwart** sind in **weitgehendem Maß sichergestellt. Geographische Richtigkeit** unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen u. politischen Vorgänge (Kamerun, Tripolis usw.), **bedeutende Fernwirkung,** große, leicht vergleichbare Maßstäbe bei gut handlichem Formate der Karten. Die Schrift, da in erster Linie für den Lehrer bestimmt, ist dezent eingetragen. **Flächentreue Projektionen** (Halbkugeln und Erdteile), welche alle dargestellten Gebiete im korrekten Größenverhältnisse zu einander zeigen und die Erfassung weiter benachbarter Komplexe ermöglichen.

> **„. . . Der Verlag Carl Chun, Inh. Bernh. Fahrig, Berlin W. 35, steht auf dem Gebiete der Kartographie wohl fast unerreicht da."**
>
> **Blätter für preußische Lehrerbildung, 1912, Heft 9.**

Die **Plastik der Gebirge** in den physikalischen Karten ist, dem neuerlich auftretenden Verlangen hiernach Rechnung tragend, **erheblich gesteigert** worden; das **Relief** baut sich auf den in Schulwandkarten einzig richtigen **farb. Höhenstufen** (für **jede** Stufe eine **besondere** Farbe) auf: hinsichtl. Richtigkeit und Fernwirkung dürfte hiermit das **Ideal plastischer Karten** erreicht sein.

Übereinstimmung des Systems in sich und mit den verbreiteten Atlanten — gerade hierin versagen die sogenannten neuen Kartenanlagen oft vollständig —; und hinsichtlich der **Projektionen** entsprechen **diese neuen Bamberg**schen **Wandkarten** häufig den **Atlaskarten** mehr, als die Wandkarten der betreffenden Autoren.

> „Die Neubearbeitungen der Bambergschen Wandkarten zeigen in Anlage und Ausführung eine **zweckmäßige Vereinigung** von **bewährten alten** und **berechtigten neuen** kartographischen Grundsätzen; sie sind deshalb ein
>
> **sehr empfehlenswertes Lehrmittel**
>
> für den geographischen Unterricht."
>
> **Geograph. Sektion des Lehrervereins,** Magdeburg, Februar 1912.

❖

Alle in Betracht kommenden Karten **(Deutsche Kolonien, Afrika, Östliche Halbkugel** und **Weltverkehrskarte)** zeigen die **neuen Besitzverhältnisse** im **Kongo-** und **Ubangigebiete.**

❖

Um bei **Neuanschaffungen** geographischer Wandkarten die **Vorzüge** der **Bamberg**schen feststellen zu können, empfiehlt es sich, sie mit anderen derartigen Werken zu vergleichen; Ansichtssendungen zu diesem Zwecke vermitteln jederzeit **bereitwilligst** die Buchhandlungen, auf Wunsch erfolgen sie franko direkt vom **Geographischen Verlag von Carl Chun,** Inh. **Bernh. Fahrig in Berlin W. 35,** Steglitzer Straße 11.

> **Ministerielle Empfehlung!**
>
> **Das Großherzogl. Ministerium des Innern,** Abteilung für Schulangelegenheiten, Darmstadt, **an die Großherzoglichen Kreis-Schulkommissionen:**
>
> „Hiermit machen wir Sie auf die im Verlage von Carl Chun, Inh. Bernh. Fahrig, in Berlin erschienenen Wandkarten von Bamberg empfehlend aufmerksam. Dieselben gehören zum Besten, was zurzeit auf dem Gebiete der Kartographie geleistet wird."

Bamberg, **Deutschland,** physik., **M. 24.—.**
Neubearbeitung mit wirkungsvollem Gebirgsrelief. Näheres Seite 2.

Ein ausführliches illustriertes Kartenverzeichnis mit wertvollen geographisch-statistischen Notizen steht Interessenten unberechnet zu Diensten.

Nach Festsetzung der neuen Grenzen auf der Balkan-Halbinsel werden Tekturen zum Überkleben auf allen in Frage kommenden Karten nachgeliefert.

Geographischer Verlag von CARL CHUN, Inh. BERNH. FAHRIG
Gegründet im Jahre 1876. ⁂ BERLIN W. 35. ⁂ Steglitzer Straße Nr. 11.

Wirtschaftsgeographische Karten.

Diese Art Kartenwerke wird in unserer stark auf das Wirtschaftliche gerichteten Zeit den Schulen immer **unentbehrlicher. Fr. Bamberg** bebaute das schwierige Gebiet als Erster **unter vollem Gelingen** mit seiner Kulturkarte von Deutschland, resp. Mittel-Europa, neben welcher Besseres bisher nicht entstanden ist; die große Ausgabe (Mittel-Europa) liegt seit einiger Zeit geteilt vor, so daß nun auch weitgehende Wünsche (und Mittel) ihre Befriedigung finden.

Die beiden **Osbahr**schen **Weltkarten** dürfen als die **klassischen Erscheinungen dieser Art** bezeichnet werden; sie haben sich in **raschem Zuge** eingebürgert, und die Fachpresse war geradezu erfreut, der Lehrerschaft von solchen **uneingeschränkt zu lobenden** Lehrmitteln sprechen zu können.

Jede **gut beratene** Schule wird sich der nachstehend näher beschriebenen Karten bedienen:

Fr. Bambergs Wandkarte zur **Kultur-, Wirtschafts- und Handelsgeographie** von **Mittel-Europa.**

Große allgem. Ausgabe, 2., sehr verbesserte Auflage, umfassend: A) **Landwirtschaft** (Flächenfärbung), B) **Bergbau und Metall-Industrie** (farb. Schraffen), C) **Textil-Industrie** (farbige Linien), D) **Hauptplätze für verschiedene Industriezweige** (violette Signaturen), E) **Fischerei** und F) **Tierzucht** (Namen in roter Schrift). Eisenbahnen, Dampferverbindungen usw.

Hieraus **einzeln:**

Sonderausgabe I: Industrie — Bergbau — Handel und Verkehr (B, C, D und Verkehr).

Sonderausgabe II: Bodenbenutzung, Tierzucht, Fischerei und Verkehr (A, E, F und Verkehr)). Maßstab: 1:750000. Je 2,00×2,05 m. Preis der allgemeinen Ausgabe: Unaufgezogen M. 24.—, aufgezogen mit Stäben M. 32.—. Preis der Sonderausgaben: Unaufgezogen je M. 17.—, aufgezogen mit Stäben je M. 25.—.

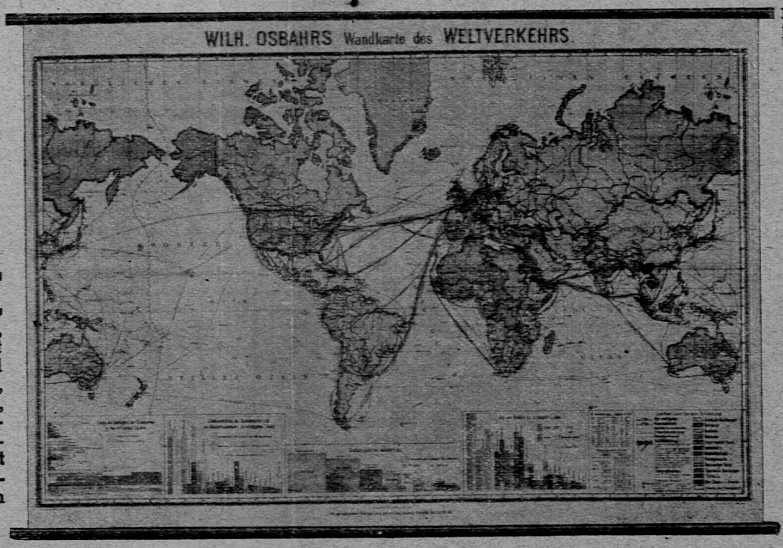

Osbahr, Wandkarte des Weltverkehrs M. 22.—.

Für **weniger weitgehende** Ansprüche und für den durchschnittlichen Schulgebrauch bleibt **bestehen** die nun schon allerorten eingeführte

Fr. Bambergs Wandkarte zur **Kultur-, Wirtschafts- und Handelsgeographie** von **Deutschland,**

dem angrenzenden Österreich und der Schweiz.

Kleine, vereinfachte Ausgabe, 2., sehr verbesserte Auflage, umfassend: **Land- und Forstwirtschaft, Handel und Industrie, Fischerei, Viehzucht** und, in einem Karton, die **Bevölkerungsdichte von Deutschland.** Maßstab: 1:750000. Größe: 1,60×1,75 m. Preis: Aufgezogen mit Stäben (Fahrigs Originalaufzug) oder zum Zusammenlegen in Mappe M. 24.—; unaufgezogen in vier Blättern M. 16.—.

Hierzu **Kommentar:**

Maetschke, W., Leitfaden für den Unterricht in der Kulturgeographie von Deutschland.
3., verbesserte Aufl., 16 Seiten 8°. Preis: 10 Pf. (Für Interessenten aus Schulkreisen gratis.)

Wilhelm Osbahrs Wandkarte zur **Wirtschaftsgeographie der Welt**

in Merkators Projektion. 2., verbesserte Auflage.

(Handkarte siehe unten.)

Mittelpunktsmaßstab: 1:20000000. Umfassend: **Kulturzonen, Rohproduktion, Verkehr.** Größe: 2,30×1,65 m. Preis: Unaufgezogen in 4 Blättern M. 16.—, aufgezogen mit Stäben (Fahrigs Originalaufzug) oder zum Zusammenlegen in Mappe M. 24.—.

In farbig unterschiedenen Kulturzonen sind dargestellt:

Gemäßigt warme Kulturzone (Zone der Getreide)	Äußere Getreidezone, Innere Getreidezone.	Subtropische Kulturzone, (Zone der Getreide und Genußpflanzen)	Äußere subtropische Zone, Innere (trockenwarme) subtropische Zone.	Tropische Kulturzone (Zone der Getreide-, Genuß- und Industriepflanzen)	Äußere Tropenzone, Innere (feuchtheiße) Tropenzone.

Ferner **Rohproduktion**, deren farbige Zeichen je nach der Bedeutung stärker oder schwächer gehalten sind, schließlich, durch verschiedenfarbige Signaturen gekennzeichnet, die **Nahrungs-** und **Genußmittel**, industriellen Rohstoffe und Verschiedenes.

Diese zeitgemäße, **überlegen ausgeführte** und deshalb **ganz außerordentlich beifällig** aufgenommene Karte darf als **grundlegend** und **maßgebend** für den Unterricht in der Wirtschaftsgeographie der Welt gelten; glänzende Beurteilungen empfehlen sie **allen** Schulgattungen angelegentlichst.

In Bayern approbiert!

Freudige Aufnahme an Schulen aller Gattungen fand:

Wilhelm Osbahrs neue Wandkarte des **Weltverkehrs.**

(Handkarte siehe unten.)

Politische Erdkarte in Merkators Projektion und **Übersicht des Kolonialbesitzes**, nebst 4 graphischen Darstellungen. **Telegraphenlinien, Karawanenstraßen, Ein- und Ausfuhr-Angaben bei den wichtigsten Häfen.** Mittelpunktsmaßstab: 1:20000000. Größe: 2,30×1,65 m. Preis: Unaufgezogen in 4 Blättern M. 15.—, aufgezogen mit Stäben (Fahrigs Original-Aufzug) oder zum Zusammenlegen in Mappe M. 22.—.

„Dies ist die Weltverkehrskarte par excellence"

(Schulblatt für das Herzogtum Braunschweig und Anhalt) und, wie hinzugefügt werden darf, die **einzige**, welche bei Anschaffung einer Weltverkehrskarte für **Schulen überhaupt** in Frage kommen sollte. Die Eisenbahnen durchziehen in weithin sichtbaren roten Linien die Kontinente, der Seeverkehr ist in nach der Wichtigkeit abgestuften **Bändern** zusammengefaßt; so liegt, unter Beschränkung auf das der **Schule** Notwendige, ein in seiner **Großzügigkeit geradezu ideales** Lehrmittel für dieses wichtige Gebiet vor, dessen überragende Vorzüge mit seltener **Einstimmigkeit anerkannt** werden.

„...Man kann in der Tat nur von **Vorzügen** sprechen. ....**unentbehrliches** Lehrmittel im wirtschaftskundlichen Unterricht...." Zeitschrift für Lehrmittelwesen und pädagogische Literatur, VI. Jahrgang, Nummer 7.

In Bayern approbiert!

Ausführlichen Prospekt über diese 6 wirtschaftsgeographischen Wandkarten beliebe man zu verlangen!

Zu den beiden Osbahrschen Karten gehört die Broschüre: Osbahr, Wilhelm, **Weltproduktion, Welthandel und Weltverkehr.** Zweite, verbesserte Auflage, 30 Seiten 8°, Preis 20 Pf. (Für Interessenten aus Schulkreisen gratis), und in Übereinstimmung mit den Wandkarten (Prüfungs-Expl. für die Herren Fachlehrer unberechnet):

NEU! **Wilhelm Osbahrs Handkarte zur Wirtschafts- und Verkehrsgeographie der Welt.** **NEU!**

Mittelpunktsmaßstab: 1:96000000. Größe: 49×35 m. Preis: 20 Pf.

Meteorologische (Wetter-)Karte mit Gebrauchsanweisung

für den Schulgebrauch, entworf. v. L. Eilert. Berichtigte Ausg. Typische, auf Fernwirkung angelegte Wandkarte zur Einführung in das Verständnis der offiziell. tägl. Wetterkärtchen. 1:3000000. 1,65×1,72. Preis: M. 13.—. Abbildg. s. S. 2.

Zeitgemäße und daher überall willkommene Neuigkeit. Der fachliche Stoff, soweit die Schule ihn verarbeiten kann, wird hier in einer Karte geschickt vereinigt dargeboten; darin liegt der Wert dieses einführenden, in seiner Art einzigen Lehrmittels, das sich rasch einbürgert und von vielen maßgebenden Stellen als bevorzugenswerter Lehrbehelf empfohlen wird.

PIERERSCHE HOFBUCHDRUCKEREI ALTENBURG S.-A.

GEBRÜDER
SULZER

ZENTRALHEIZUNGEN

aller Systeme und Grössen

HEIZUNG und VENTILATION
von Schulhäusern und Turnhallen

WARMWASSER- UND
BADEEINRICHTUNGEN

DESINFEKTIONS- UND
STERILISIER-APPARATE

WINTERTHUR & LUDWIGSHAFEN A/Rh.

Zerlegbare transportable Holzhäuser

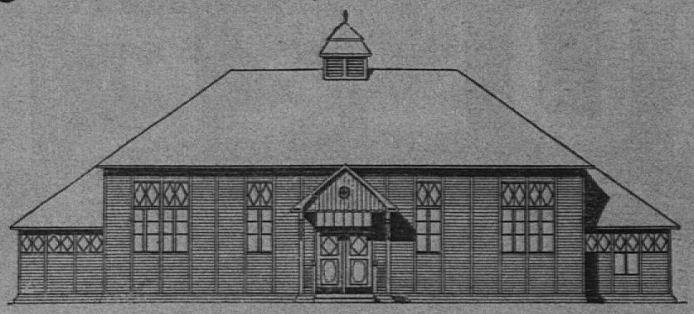

2 **Schulpavillons - Turnhallen - Jugendhallen - Vereinshäuser Kranken- und Isolierpavillons - Wald- und Kinderschulen Erholungsheimstätten - Baracken für alle Zwecke - Restaurationsgebäude** sowie **moderne Land- und Blockhäuser**

liefert als Spezialität in kürzester Frist

Deutsche Barackenbau-Gesellschaft m. b. H. Köln Rh.

Postfach 170

Vertreter: Ingenieur G. Senftleben, Zürich, Dahliastr. 3

Beste Referenzen — Verlangen Sie Prospekte

Reiniger, Gebbert & Schall, A.-G.

Weltausstellung Brüssel, 3 Grand Prix, (Höchste Auszeichnung)

Zweigniederlassung Zürich

Hornergasse 12, Ecke Löwenstrasse

empfehlen sich zur

3 **Einrichtung von Schulzahnkliniken und Sanatorien.**

Wir liefern

zahnärztliche Bohrmaschinen und Untersuchungsapparate - Röntgenapparate - Orthopädische Apparate jeder Art u. beste Systeme - Staubsaugeapparate etc. etc.

Wir bitten im Bedarfsfalle um Einverlangung von Prospekten und Devisen.

Verlag von C. C. MEINHOLD & SÖHNE, Dresden.

Fiedler-Hoelemann, Anatomische Wandtafeln

für den Schulunterricht. Herausgegeben auf Veranlassung des Kgl. Sächs. Kultus-Ministeriums vom Landes-Medizinal-Kollegium durch Geh. Rat Dr. med. **A. Fiedler** und Dr. med. **E. Hoelemann.** In Farbendruck. Blattgrösse 65 × 91 cm. Preise: 6 Tafeln, unaufgezogen, kompl. **Mk. 10.—.** Kurze Erläuterung dazu gratis.

Meinholds „Erste Hilfe" — Tafeln

für Unterrichtszwecke in den Schulen, in Krankenanstalten, Vereinen, Sanitätskolonnen etc. mit kurzem Erläuterungstext. Unter ärztlicher und pädagogischer Anleitung hergestellt und vom Kunstmaler **J. Elssner** künstlerisch bearbeitet. Blattgrösse 65 × 91 cm. In Farbendruck. 15 Tafeln à **Mk. 1.30.** — Die Sammlung enthält Wiederbelebungsversuche, Blutstillung, Notverbände beim Armbruch, beim Beinbruch, bei Wunden etc., vergiftete Wunden, Transport Verunglückter usw. 4

Meinholds Zahntafel.

Blattgrösse 65 × 91 cm. **Mk. 2.—.** Mit Begleitwort: **„Die Zähne und ihre Pflege"** von **Otto Hartung.** Einzeln bezogen **15 Pf.**

Illustr. Kataloge und Prospekte kostenlos.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Soennecken's Schulfedern

Nr 111

Überall erhältlich 5

Die beste Schulfeder

1 Gros Fr. 1.35 ★ Muster kostenfrei

Hauptniederlage: O. DALLWIGK, BASEL

Arbeit und Kosten erspart man durch:

Jugendpflege durch ein Jugendheim

unter Zusammenwirken von Staat und Kirche.

6 An einem in einer Kleinstadt verwirklichten praktischen Beispiel nach Planentstehung, Planausführung und Betrieb gezeigt von Lic. th. **Rud. Cölle,** Superintendent und Kreisschulinspektor. 8°. 24 S. **90 Pf.**

Ein detaillierter Plan und Bericht mit Kostenrechnung auf Grund eines mit grösstem Erfolge eingerichteten Jugendheims.

Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.

MIKROSKOPE

jeder Art und Konstruktion

zu billigen Preisen

(für Lehrer Vorzugspreise) 7

empfiehlt

F. W. SCHIECK

Optisches Institut

BERLIN SW. 11

Illustrierte Preislisten gratis u. franko.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Dr. med. L. Frank, Spezialarzt für Nerven- und Gemütskrankheiten in Zürich:

Über Angstneurosen und das Stottern.

20 Seiten, gr. 8⁰ Format — **50 Rp.**

Kinder, die an Angstneurosen und Stottern leiden, sind sehr zu bedauern, und sollten so bald wie möglich in richtige ärztliche Behandlung kommen. Oft leiden diese Patienten noch durch verkehrte Behandlung von Seiten der Erzieher. Auch das vorschulpflichtige Alter weist schon solche Patienten auf. Dr. Frank sagt daher: . . . . „es ist wichtig, dass die Kinder schon in Behandlung kommen, bevor die vielen Aengste und Schrecken, die das Schulleben für solche arme Angstwürmer mit sich bringt, zu grossen Schaden angerichtet haben." (D. N., Schweizer. Kindergarten, Basel.)

Psychiatrie und Armenpflege.

20 Seiten, gr. 8⁰ Format — **60 Rp.**

Wer diese im besten Sinne interessanten Erörterungen aufmerksam liest, der wird viele seiner Mitmenschen mit anderen Augen ansehen und sie milder beurteilen als bis anhin.

Die Volksschule und das Arbeitsprinzip

auf Grund einer vom Erziehungsrate des Kantons Zürich mit dem ersten Preis gekrönten Schrift bearbeitet von **Ed. Oertli.**

(113 S.) gr. 8⁰ Format. Mit 4 Tafeln auf Kunstdruckpapier. — **Fr. 3.—,** geb. **Fr. 3.75.**

Diese ausgezeichnete Schrift, die die ganze neuere Schulreformbewegung in richtige Bahnen lenkt, wird den Schulbehörden und Lehrern angelegentlichst zur Anschaffung empfohlen. Amtl. Schulblatt des Kantons Zürich.

Licht- u. Schattenseiten der häuslichen Erziehung

von **Heinrich Wegmann,** Zürich.

88 Seiten, 8⁰ Format. **Fr. 1.50.**

Inhalt: Was will die Erziehung. — Liebe als mächtigster Erziehungsfaktor. — Die erste Fürsorge für die Kleinen. — Die Sinnesorgane. — Anfänge der sprachlichen Entwicklung. — Das erwachende Selbstbewusstsein. — Betätigung des Kindes im ersten Lebensalter. — Schonung der Eigenart. — Der Befehl als Erziehungsmittel. — Vom Gehorsam. — Belohnungen und Strafen. — Uebereilung und ihre Folgen. — Die Wirkung der Furcht. — Dankbarkeit. — Selbstsucht und Missgunst. — Das Beispiel und seine Folgen. — Vom Lügen. — Die sittlich-religiöse Erziehung. — Harmonische Ausbildung. — Verirrungen des Seelenlebens. — Inkonsequenz der Erziehung. — Einfluss der Gasse auf die Entwicklung des Kindes. — Hemmnisse einer gesunden Ausbildung im frühen Kindesalter. — Der Segen einer trauten Häuslichkeit. — Rückschau. — Pädagogische Aussprüche berühmter Erzieher. — Erziehungsbilder.

Dr. phil. et med. Arthur Wreschner
a. o. Professor der Universität Zürich:

Das Gedächtnis im Lichte des Experiments.

2. vermehrte Aufl. 77 Seiten. 8⁰ Format. **Fr. 1.20.**

Die Broschüre ist vor allem für Lehrer und Studierende bestimmt, gehört doch das Gedächtnis zu denjenigen psychologischen Themen, welchen in erster Reihe eine hohe praktisch-pädagogische Bedeutung zukommt. Wissenschaftl. Rundschau, Leipzig.

Die Sprache des Kindes.

43 Seiten, 8⁰ Format. **Fr. 1.—.**

Diese Abhandlung sucht über die wichtigsten Ergebnisse und Erklärungen, zu denen eine sorgfältige Beobachtung der kindlichen Sprache namentlich von Seiten geübter Psychologen bisher geführt hat, zu orientieren. Wir möchten dieselbe vor allem gebildeten Müttern empfehlen. Sie werden viel für die Erkenntnis des Seelenlebens ihrer Kinder daraus gewinnen. Schweizer. Bürger-Zeitung, Zürich.

Vergleichende Psychologie der Geschlechter.

40 Seiten, gr. 8⁰ Format. **Fr. 1.—.**

Die vorliegende Schrift sucht den Unterschied zwischen der männlichen und weiblichen Psyche zu charakterisieren, soweit er bisher namentlich durch das psychologische Experiment sich ermitteln liess. Angesichts der vielen, ja vielleicht allzu vielen rein theoretischen, oft sogar spekulativen, wenn nicht gar tendenziösen, phantastischen und dilettantischen Behandlungen dieses aktuellen Problems, welche gerade jetzt die Öffentlichkeit bestürmen und in einseitiger Richtung zu beeinflussen streben, ist es geraten, auch einmal das nüchterne und exakte Experiment zu hören. Berner Tagblatt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom Verlag.

EGLOFF-LAMPE

übertrifft alle Systeme diffuser Beleuchtung weil garantiert **staubdicht** daher keine Lichtverluste und bequeme Reinigung.

Angenehmstes schattenloses, ruhiges, im ganzen Raume **gleichmässig** verteiltes Licht.

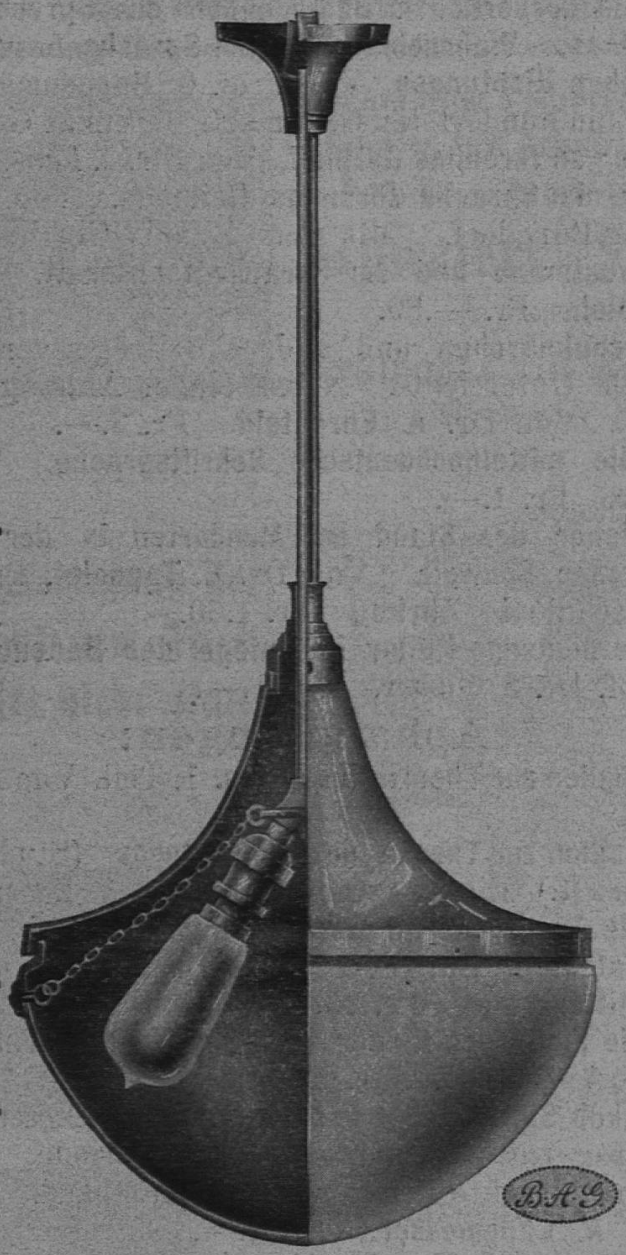

Nr. 1860 (Schnitt)

Für 1 bis 5 Lampen

DIE BESTE BELEUCHTUNG
für Schulen, Zeichensäle etc.

liefert die (Eigene Patente)

SCHWEIZERISCHE BRONCEWAREN-FABRIK A.-G.

Fabrik und Musterlager TURGI (Aargau)

Ausstellung u. Verkaufsräume **ZÜRICH** Caspar Escherhaus (Stampfenbach)

Veröffentlichungen der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich

im Verlag von ZÜRCHER & FURRER in ZÜRICH erschienen.

Mitteilungen:

I. Heft: **Die körperlichen Bedingungen des Sprechens.** Von Dr. **H. Schulthess. Wahrnehmungen am Sprachgebrauch der jüngsten literarischen Richtungen.** Von Prof. **O. Haggenmacher.** Fr. 1.20.

II. Heft: (Zum hundertsten Geburtstag Jeremias Gotthelfs): 1. **Zur Erinnerung an Jeremias Gotthelf.** Von Pfr. **J. Ammann** in Lotzwyl. 2. **Ueber die Sprache Jeremias Gotthelfs.** Von Dr. **H. Stickelberger** in Burgdorf. Mit dem Bildnis Gotthelfs. Fr. 1.50.

III. Heft: **Wustmann und die Sprachwissenschaft.** Von Prof. Dr. **E. Tappolet.** Fr. —.80.

IV. Heft: **Schulmärchen** und andere Beiträge zur Belebung des deutschen Unterrichts. Nebst einem Anhang von Schülerarbeiten. Von Dr. **A. Ehrenfeld.** Fr. 3.—.

V. Heft: **Die mittelhochdeutsche Schriftsprache.** Von Prof. Dr. **S. Singer.** Fr. 1.—.

VI. Heft: **Ueber den Stand der Mundarten in der deutschen und französischen Schweiz.** Von Dr. **E. Tappolet,** Professor an der Kantonsschule in Zürich. Fr. 1.50.

VII. Heft: **Die deutsche Kultur im Spiegel des Bedeutungslehnwortes.** Von Prof. Dr. **S. Singer.** Fr. 1.—.

10

Abhandlungen:

I. Heft: **Studien zur Theorie des Reims.** 1. Teil. Von Dr. **A. Ehrenfeld.** Fr. 3.—.

II. Heft: **Studien zur Theorie des Gleichklangs.** (Studien zur Theorie des Reims II.) Ein Programm von Dr. **A. Ehrenfeld.** Fr. 1.50.

III. Heft: **Die Ausdrücke für Gesichtsempfindungen in den altgermanischen Dialekten.** Ein Beitrag zur Bedeutungsgeschichte. Von Dr. **A. Rittershaus.** Fr. 2.—.

IV. Heft: **Die Figur des Kindes in der mittelhochdeutschen Dichtung.** Von Dr. **A. Geering.** Fr. 2.50.

V. Heft: **Jakob Sarasin, der Freund Lavaters, Lenzens, Klingers u. a.** Ein Beitrag zur Geschichte der Genieperiode. Mit einem Anhang: Ungedruckte Briefe und Plimplamplasko der hohe Geist. Von Dr. **A. Langmesser.** Fr. 4.—.

VI. Heft: **Die romanischen Strophen in der Dichtung deutscher Romantiker.** Von Dr. **Emil Hügli.** Fr. 2.80.

VII. Heft: **Die Zürcher Mundart in J. M. Usteris Dialektgedichten.** Von Dr. **Paul Suter.** Fr. 4.—.

VIII. Heft: **Die Sprache des Kindes.** Von Dr. **E. F. W. Meumann,** Professor an der Universität Zürich. Fr. 2.—.

IX. Heft: **Die Deminution in der Nidwaldner Mundart.** Von Dr. **Esther Odermatt.** Fr. 3.—.

X. Heft: **Der Genitiv der Luzerner Mundart in Gegenwart und Vergangenheit.** Von Prof. Dr. **Renward Brandstetter.** Fr. 2.50.

XI. Heft: **Die althochdeutsche und altsächsische Kompositionsfuge** mit Verzeichnis der althochdeutschen und altsächsischen Composita, von Dr. **Otto Gröger.** Fr. 12.50.

Hunziker Söhne, Thalwil b. Zürich

Telephon 111 **Schulmöbelfabrik** Telegramm: Möbelfabrik Thalwil

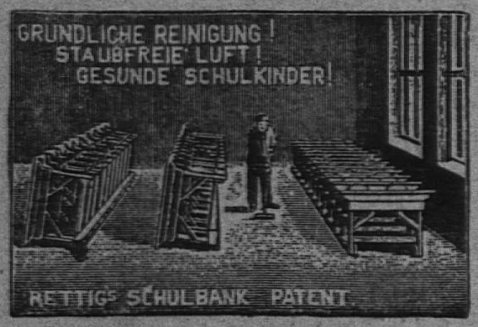

Langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete für Schuleinrichtungen, Hörsäle, Chemie-Corpuse etc.

Schweizer Schulbank

✠ Patent 17623

umkippbar mit Rettig-System

✠ Patent 29817.

Eine Befestigung der Schienen auf dem Fussboden findet nicht statt.

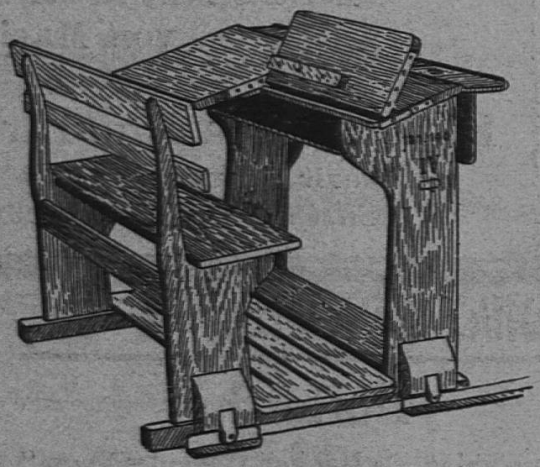

Hunzikers Schulbank-Rollen-Kuppelungen

✠ Patent 42020,

sind anzuwenden an allen alten Schulbänken.

Muster-Ausstellung im Pestalozzianum Zürich

Schultafeln „Perfekt“

mit vier Schreibflächen

✠ Patent 50489.

Verlag HOFER & Co. A.-G., Zürich.

Es war einmal.

Eine Reformfibel
von MARIE HERREN, Bern.
80 Seiten, reich illustriert.
Einzeln **Fr. 1.50**, für Schulen partieweise **Fr. 1.10.**

12

Wie lernt das Kind lesen und schreiben?

Begleitschrift zu der Fibel „Es war einmal"
von Marie Herren.
50 Cts.

Rotkäppchen. Einführung in die Druckschrift
von **Marie Herren, Bern.** — IV. Auflage, 27.—36. Tausend.
Einzeln **40 Cts.**, für Schulen partienweise **35 Cts.**

Wilh. Schweizer & Co.,
Winterthur

13

empfehlen als Neuheit **„Schulmünzen"** aus metallähnlicher Pappe, beidseitig geprägt. Als **Rechnungsmittel** vielfach verwendet und bewährt. Ferner: **Plastilina** sowie alle übrigen Beschäftigungs-Materialien nach Katalog.
Katalog zu Diensten.

Die Sprache des Kindes
von **Dr. E. F. W. Meumann**
Professor an der Universität in Zürich.

14

Bd. VIII der Abhandlungen herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich.
Preis Fr. 2.—.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt von
Zürcher & Furrer, Zürich
Verlagsbuchhandlung

Alfred Zimmermann
Buchbinder
Obere Zäune 24 · Zürich 1

15

Einfache und feinste Büchereinbände, Broschieren und Binden von Verlagswerken. Anfertigung von Geschäftsbüchern in jeder Ausführung und Lineatur.

Not-verband-Kisten
und
Kassetten
für
Schulen
liefern
billigst

Zürich
Limmatquai 96
und
Badenerstr. 60

Sanitätsgeschäft
Geering & Beck

Winterthur
Grabeneck-
Marktgasse

16

Körperlich und geistig Zurückgebliebene

finden in der sehr gesund gelegenen

„Privaterziehungsanstalt Friedheim"

in Weinfelden, Schweiz (gegründet 1892), fachgemäße, sorgfältige Behandlung nach den neuesten Grundsätzen der Heilpädagogik. Vielseitige praktische Ausbildung. Gartenbau. Auf je 6 Kinder eine besondere Lehrkraft. Erste Referenzen. Prospekte durch den Vorsteher

E. Hasenfratz

17

Aerztliches Landerziehungsheim
„Villa Breitenstein"

18 ∴ Ermatingen am Untersee (Thurgau) ∴

Aerztliche Behandlung und individuelle Erziehung nervöser, schulmüder, kränklicher, schonungs- und erholungsbedürftiger Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter. Station für Ferienkinder. Familiäres Heim für höchstens 15 Kinder ∴ in prächtiger Lage. Prospekte (deutsch und französisch) und Auskunft durch ∴

Dr. med. Rutishauser, Nervenarzt

Balsthaler Closetpapiere.

19

Vorzüglichste und billigste Toilettenpapiere, in Paketen, Büchlein und auf Rollen (Neueste Schlitzperforierung) sowie dazu passende Apparate. Angegebene Blatt- und Couponzahl garantiert.

Unentbehrlich in jeder Closetanlage.

Muster und Bezugsquellenliste versendet das Bureau der

PAPIER- UND COUVERTFABRIK BALSTHAL

ZÜRICH 1, Löwenstrasse 32.

(Man achte auf nebenstehende Schutzmarke.)

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich

Für das christliche Haus im Schweizerland sehr empfohlen:

Schweizerische

Reformationsgeschichte Bd. I

20

von Emil Egli †

Doktor und Professor der Theologie, Zürich, herausgegeben von

Gg. Finsler, Dr. theol. et phil., Basel

Preis gebunden Fr. 10.—, geheftet Fr. 8.—

Umfang 424 Seiten. Inhalt: I. Abschnitt: Evangelium und Territorium 1519—1523. II. Abschnitt: Reformation und Intervention 1524—1525.

Ein in Aussicht genommener II. Band wird die Jahre 1525—1531 behandeln.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Für zarte Kinder, Schulmüde, Erholungsbedürftige, Nervöse, in der Entwicklung Zurückgebliebene, Ferienkinder, ist ein ärztlich geleitetes **Erziehungsheim** neu eingerichtet worden in dem prächtig gelegenen **Schloss Oetlishausen** b. Kradolf Thurgau. 21

Kleine Zahl. Ärztliche Fürsorge und jede geeignete Kurbehandlung. Kräftigende Körperpflege. Schulunterricht, Gartenbau. Mässige Preise.

Prospekt und Auskunft durch Dr. med. Naegeli, Arzt.

Franz Carl Weber
Zürich
Katalog gratis

Jugendspiele
Fussbälle, Schleuder- und Rollbälle
Lawn tennis-Utensilien
Armbrüste „Bollinger“ 22

Der
BLÄTTER-VERLAG
von
E. Egli, Wwe. des verstorbenen G. Egli
Methodiklehrer an der Universität Zürich
empfiehlt die

Prüfungsblätter für den Rechnenunterricht 23

Diese Blätter sind geeignet, eine Schulklasse so zum Rechnen anzuregen, dass das Abgucken vom Nachbar ausgeschlossen ist. Sie fördern in hohem Masse die Selbsttätigkeit der Schüler. 40 Bl. à 25 Rp., je ein Resultat 5 Rp. — Die

:-: **Geographischen Skizzenblätter** :-:

sind ein vortreffliches Hilfsmittel für den Geographie- und Geschichtsunterricht. 1 Serie à 32 Blätter zu nur 50 Rp. Verlangen Sie gefl. Probesendungen und Prospekte von

E. Egli ▫ Asylstrasse 68 ▫ Zürich 7

Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen
1291—1513 24
Nach den Originalen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Dr. Robert Durrer sind zu beziehen vom Verlag **Zürcher & Furrer in Zürich.**

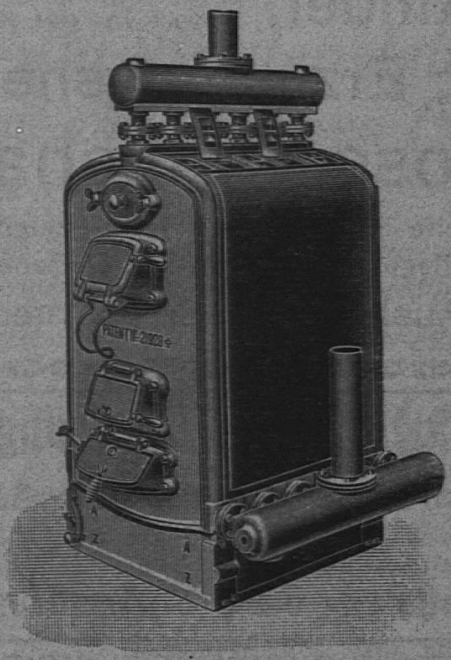

Centralheizungsfabrik Bern A.G.

vormals J. Ruef

Ostermundigen bei Bern

empfiehlt sich für die Erstellung von

Centralheizungen aller Systeme

:: für Schulhäuser und Turnhallen ::

Warmwasser- u. Badeeinrichtungen

Desinfektions- und Sterilisationsanlagen

Eigene Heizkessel- u. Radiatoren-Fabrikation

Zahlreiche Referenzen!

Projekte und Devise ohne jede Verbindlichkeit

:: für die Interessenten ::

Appel pressant

aux membres de notre Société.

La Société suisse d'hygiène scolaire ne peut arriver à remplir sa tâche d'une manière complète que si elle embrasse un nombre de membres très étendu. Le cercle des personnes que notre but intéresse est grand; il comprend toutes celles qui, d'une façon quelconque, s'occupent de l'éducation de la jeunesse, à savoir: ***les pères et mères de famille, les autorités scolaires et les maîtres de toute catégorie, les autorités sanitaires, les hygiénistes et les médecins, les architectes et les entrepreneurs, ainsi que toutes les personnes qui ont à cœur les nombreuses questions que soulève la protection de l'enfance.***

Nous demandons instamment à nos sociétaires de bien vouloir nous procurer de nouvelles recrues. ***Chacun d'entr'eux devrait se faire un devoir pressant de nous assurer l'entrée dans la société d'au moins un membre nouveau.***

Pour une cotisation annuelle de fr. 5.— (étranger: fr. 7.50) chaque sociétaire reçoit un exemplaire des „Annales" et des „Feuilles suisses d'hygiène scolaire et Revue de protection de l'enfance" (10 Nos. par an). Pour une cotisation annuelle d'au moins fr. 20.—, les membres collectifs reçoivent 2 exemplaires des „Annales" et 5 exemplaires des „Feuilles"; pour une cotisation annuelle supérieure à fr. 20.—, les membres collectifs reçoivent 10 exemplaires des „Feuilles" et, en outre, un exemplaire supplémentaire des „Annales" pour chaque somme de dix francs payée en sus de la cotisation minimale annuelle.

Le Comité.

Publikationen der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

I.—XIII. Jahrgang

mit zahlreichen Tafeln und Illustrationen im Text.

Preis: Jahrgang I–VI soweit noch vorrätig à Fr. 7.—
Jahrgang VII und folgende à Fr. 10.—

Die schulhygienischen Vorschriften in der Schweiz.

Auf Anfang 1902 zusammengestellt von
Dr. Fr. Schmid,
Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes in Bern.

Répertoire des Prescriptions d'hygiène scolaire en vigueur en Suisse au commencement de 1902

I. Fortsetzung bis 1909 — Ie Suite jusqu'à 1909

So lange Vorrat in einem Band **Fr. 6.—**

Probleme der Jugendfürsorge.

Bericht an den h. schweiz. Bundesrat über den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a/M. im Frühjahr 1906 veranstalteten Kurs für Jugendfürsorge von
Dr. F. Zollinger,
Sekretär des Kantonalen Erziehungswesens in Zürich.

Separatabdruck aus dem
VII. Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

— Preis Fr. 3. —

Jugendfürsorge.

Bericht über den I. schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge, veranstaltet von der
Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

— Preis Fr. 10. —

Wegleitung zuhanden der Schulbehörden betr. Erstellung von Schulbänken.

Von H. Wipf und Dr. F. Erismann.

— Preis Fr. 1. —

Verlag von Zürcher & Furrer in Zürich.